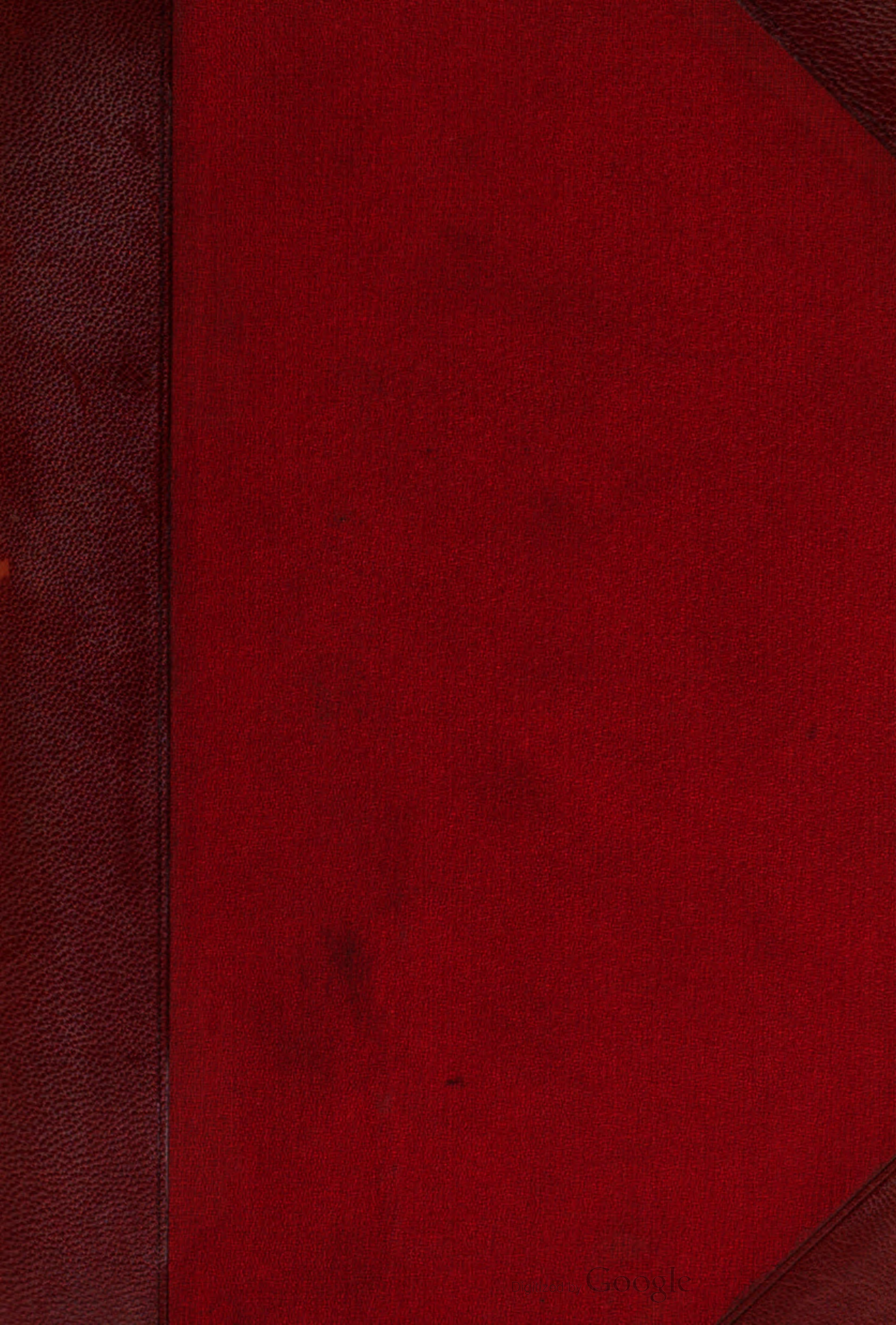
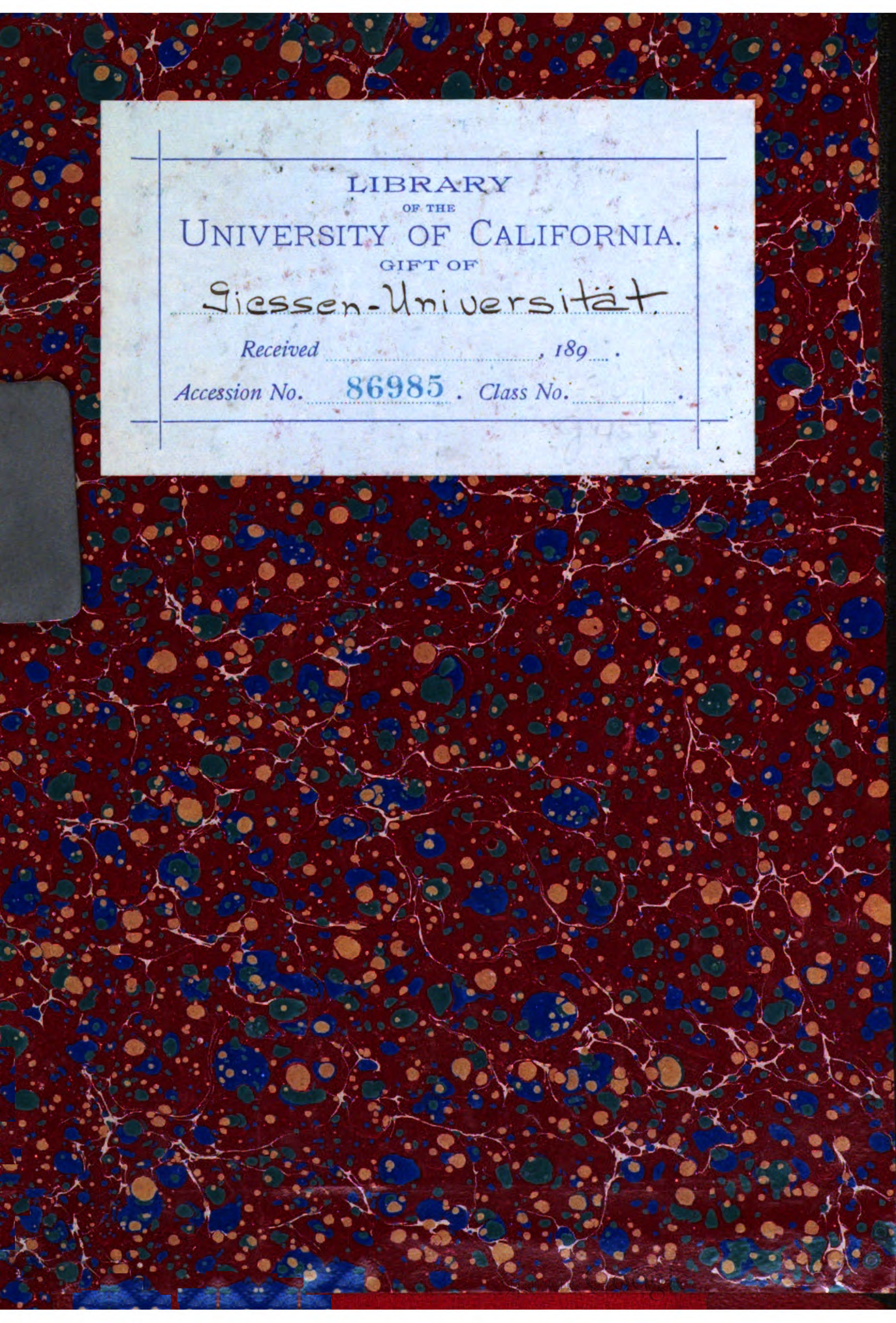
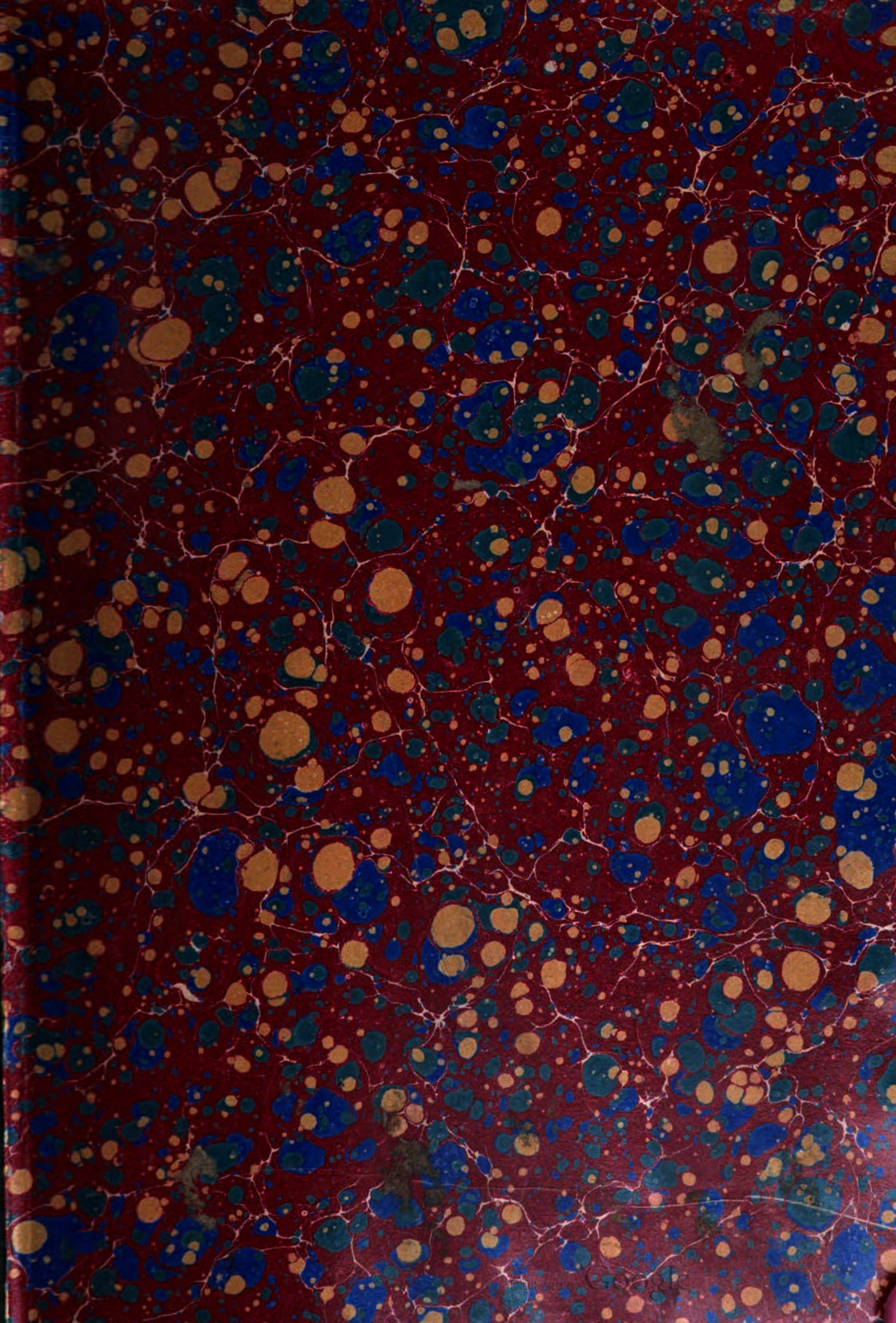



LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Giessen-Universität
Received , 189 .
Accession No. 86985 . Class No. .



Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

Hohen juristischen Facultät

der

Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität Gießen

vorgelegt von

Wilhelm Koehler,

Gerichtsaccessisten in Gießen.



Gießen 1894.

Druck und Verlag von Curt von Münchow,

Großh. Hof- und Universitäts-Druckerei.

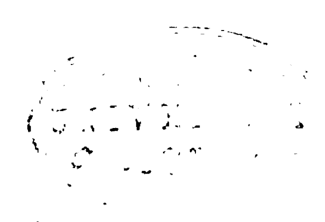
Vorbemerkung.

Die vorliegende Abhandlung geht von Untersuchungen über das für die althessische Kirchenverfassung so charakteristische Superintendentamt aus. Es ergab sich hierbei, daß ein Eingehen auf die übrigen Theile der Verfassung, insbesondere das Synodalwesen des 16. Jahrhunderts, sowie auf die allgemeinen Verfassungsgrundsätze und -Grundlagen erforderlich war. — Das Recht der Homberger Reformation von 1526 konnte nur einleitungsweise behandelt, das der folgenden Periode an manchen Orten leicht gestreift werden, insofern es Berührungspunkte mit dem hier Darzustellenden bietet. Ein kurzer Ueberblick am Schlusse soll die beabsichtigte Fortsetzung bis zum heute geltenden Recht vorbereiten.

Ich verfehle nicht, Herrn Professor Dr. Arthur Schmidt zu Gießen und Herrn Oberkonsistorialrath D. Koehler zu Darmstadt meinen tiefgefühlten Dank für die mir geleistete Förderung auszusprechen. Dem Ersten verdanke ich insbesondere die Anregung zu der ganzen Arbeit, dem Letzteren namentlich den Hinweis auf die Anlage I mitgetheilte und sonst vielfach erwähnte Kirchenordnung von 1528.

Gießen, den 3. August 1894.

Wilhelm Koehler.



Verzeichniß der mehrfach citirten Litteratur.

1. Bach, Geschichte der Kurhessischen Kirchenverfassung, Marburg 1832.
2. Baum, Franz Lambert von Avignon, Straßburg und Paris 1840.
3. Bickell, Die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen, Zeitschr. des Vereins für hessische Geschichte Bd. I, S. 43 ff.
4. Buch, Hessische Chronik (handschriftlich im Großh. Haus- und Staatsarchiv).
5. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, Cassel 1861.
6. Dilich, Hessische Chronika, Cassel 1605.
7. Denhard, Geschichte der Entwicklung des Christenthums in den hessischen Ländern, Frankfurt 1847.
8. Ebert, Geschichte der evangelischen Kirche in Kurhessen, Cassel 1860.
9. Estor, Elementa iuris publici Hassiaci Hodierni, Francof. 1752.
10. — de comitiis et ordinibus Hassiae, Francof. 1752.
11. — Origines iuris publici Hassiaci, Francof. 1752.
12. Fertsch, Handbuch des besondern Kirchenrechts der evang. Kirche im Großh. Hessen, Friedberg 1858.
13. Helvicus Garthius, Gründlicher Ausführlicher Historischer Bericht, Von dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen, Wittenberg 1606.
14. Haas, de meritis Philippi Magnanimi Hassiae Landgravis in reformationem, Marb. 1742.
15. Hartmann, Historia Hassiaca, Marb. 1726.
16. Hassenkamp, Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation, Marburg 1852.
17. Hessisches Hebopfer Theologischer und Philologischer Anmerkungen, Gießen 1736 ff.
18. Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, Marburg 1876.
19. — Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568—1582, Cassel 1847.
20. — Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen 1604—1610, Cassel 1849.
21. — Verfassung der evangelischen Kirche im ehemaligen Kurhessen, Marburg 1869.
22. — Die Kirchengewalt des Kurfürsten von Hessen, Darmstadt 1856.
23. Hochhut, Geschichte der hessischen Diözesansynoden 1569—1634, Cassel 1893.
24. Justi, Hessische Denkwürdigkeiten, Marburg 1799—1805.
25. C. W. Koehler, Aphorismen über den Rechtszustand und die Verfassungsgeschichte der evangel.-protest. Kirche im Großherzogthum Hessen. (Archiv für Kirchenrechtswissenschaft I, 1. Heft) Frankfurt 1830.
26. — Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großh. Hessen, Darmstadt 1847.
27. K. Koehler, Kirchenrecht der evang. Kirche des Großh. Hessen, Darmstadt 1883.
28. — Studien zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat (Denkschrift des Friedberger Predigerseminars 1868).
29. Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neuen Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstl. Hessen-Casselschen Landen, Cassel 1769.



30. Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, Marburg 1728—1732.
31. Lambert, epistola ad Colonienses (ed Drandius) Giessae 1730.
32. Lauze, Leben und Thaten des Durchleuchtigen Fürsten und Herrn Philipp Magnanimi Landgraffen zu Hessen. Herausg. vom Verein für hess. Geschichte Cassel 1841.
33. Leuchter, Antiqua Hessorum Fides Christiana et Vera, Darmstadt 1607.
34. Ledderhose, Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchenrecht, Cassel 1785.
35. Martin, Nachrichten von der Synode von Homberg, Cassel 1804.
36. Meyer, Die Bestrebungen zur Herstellung einer Presbyterial- und Synodalverfassung im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, Ztschr. für Kirchenrecht Bd. X, S. 409 ff.
37. Nothwendige Ausführliche Special-Widerlegung, Gießen 1647.
38. Rommel, Philipp der Großmüthige, Gießen 1830.
39. — Geschichte von Hessen, Cassel 1820—1858.
40. — Kurze Geschichte der hessischen Kirchenverbesserung, Cassel 1817.
41. A. Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Großh. Hessen, Gießen 1891.
42. Chr. Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen, Gießen 1817 f.
43. Schminke, Monimenta Hassiaca, Cassel 1747—1765.
44. Vilmar, Geschichte des Confessionsstandes der evang. Kirche in Hessen, Frankf. 1868.
45. Winkelmann, Gründliche und Warhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1711.

---

46. Dahlmann und Schäfer, Geschichte von Dänemark, IV. Band, Gotha 1893.
47. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Göttingen 1831.
48. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Göttingen 1834.
49. Haupt, Der Episkopat der deutschen Reformation, 1863, 1866.
50. K. Koehler, Die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen, (Ztschr. f. K. R. XXI, 1886, S. 99 ff., 193 ff.).
51. — Luther und die Juristen, Gotha 1873.
52. — Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Preußische Jahrbücher, 74. Band) 1893.
53. — Die Lehre der lutherischen Bekenntnißschriften über Kirche, Kirchenamt und Kirchenregiment (Jahrbücher für deutsche Theologie XVI. B., S. 382).
54. Marheineke, Geschichte der deutschen Reformation, Berlin 1831—1834.
55. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation, Nördlingen 1880.
56. Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, Rostock 1864.
57. — Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen, Hannover 1889.
58. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, III. Th., Leipzig 1833.
59. — Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, Altona 1792—96.
60. Pütter, Erörterungen und Beyspiele zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht, Gött. 1794.
61. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 5. Aufl., Leipzig 1873.

62. — Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, 6. Aufl. Leipzig 1878.
63. Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851.
64. Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, Leipzig 1893.
65. Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bonn 1880.
66. Seckendorff, Ausführliche Historie des Lutherthums, deutsche Ausgabe, Leipzig 1714.
67. Hortleder, Handlungen und Außschreiben von den Ursachen des Teutschen Kriegs, Gotha 1645.
68. Sohm, Kirchenrecht, I. Band, Leipzig 1892.
69. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment, Erlangen 1862.
70. Stahl, Die lutherische Kirche und die Union, Berlin 1859.
71. — Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, 2. Aufl. 1862.
72. Wasserschleben, Das landesherrliche Kirchenregiment (deutsche Zeit- und Streitfragen) Berlin 1872.
73. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1. Hälfte, Freiburg und Leipzig 1894, wurde mir erst nach Abschluß der Arbeit bekannt und konnte daher nur in einzelnen Anmerkungen berücksichtigt werden.

---

74. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur evang. Kirchenreformation 1842.
75. Duller, Neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Großmüthigen, Darmstadt 1842.
76. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit, Cassel 1836.
77. — Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation, Nürnberg 1838.
78. Baltische Studien (Bugenhagens Briefwechsel, B. 38), 1888.
79. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmüthigen von Hessen mit Bucer (Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven 5. 28. 47. B). 1880 ff.
80. Sammlung der wichtigeren bis zum Jahre 1800 in Bezug auf Civil-Recht, Criminal-Recht, Justizverwaltung rc. erlassenen hessischen Verordnungen, Darmstadt 1827.
81. Eigenbrodt, Handbuch der Großh Hessischen Verordnungen, Darmstadt 1816—18.
82. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846.
83. Credner, Philipps des Gr. Hessische Kirchenreformationsordnung, Gießen 1852.
84. Sammlung fürstlich Hessischer Landesordnungen I. Th.

Zeitschriften (an den betr. Orten angegeben).

Archivalien des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs (am betr. Ort angegeben „H. und St. A.").



Inhaltsverzeichniß.

Die Epochen der Geschichte der hessischen Kirchenverfassung.

1) Die philippinische und nachphilippinische Zeit. Kirchenordnungen: Homberger Reformation 1526, kam nicht zur Einführung; Superintendenturordnungen von 1528 (1527?), 1531, 1537; Kirchenzucht- und Presbyterialordnung 1539; Große Landesagende 1566; Reformationsordnung 1572; kleinere Agende 1574, dazu noch das Testament Philipps des Großmüthigen und der erbliche Brüdervergleich von 1568. Quellensammlungen: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen; Richter, die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.

Das öffentliche Recht beruht auf dem Prinzip der Stände. Einen Staat im heutigen Sinn gibt es noch nicht, ebensowenig eine Landeskirche. Staat und Kirche sind die beiden Seiten einer großen, noch mittelalterlich gedachten Genossenschaft, an deren Spitze der Landesherr steht, und zwar gleicherweise nach beiden Richtungen. Ihm gegenüber stehen die Stände. Der katholische Staat, — ich gebrauche diesen geläufigen Ausdruck, obgleich er keineswegs genau zutrifft, — kennt nur weltliche Stände; wo Geistliche mitwirken, geschieht dies auf Grund einer von ihrem geistlichen Charakter geschiedenen weltlichen Standschaft. Der protestantische Staat, der zugleich geistliche Corporation ist, hat auch geistliche Stände.

Das Jahr 1582, wo die letzte Generalsynode gehalten wurde, ist als der Endpunkt dieser Periode zu betrachten.

2) Die Periode des Uebergangs zum modernen Staat. Sie geht von der Zeit der Söhne Philipps d. Gr. bis zum Westfälischen Frieden. — Von Kirchengesetzen für Hessen-Darmstadt ist nur die Definitorialordnung von 1617 zu nennen.

Die Entwicklung ging in Hessen verhältnißmäßig langsam vor sich, namentlich aufgehalten durch die territorialen Umwälzungen. Wie die Herrschaftsgebiete der beiden Hessen im Wechsel begriffen sind, so fließen auch die übrigen Verhältnisse und die Prinzipien des öffentlichen Lebens. Erst durch den Westfälischen Frieden tritt mit dem äußeren Abschluß auch die innere Consolidation ein.

3) Vom Westfälischen Frieden bis 1803. Kirchenordnungen: Ordnung der Amtskirchenkonvente und Instruktion für die Metropolitane von 1668; dazu die Transactio Hassiaca von 1648.

In dieser Periode — Hessen=Darmstadt ist von jetzt ab getrennt zu betrachten — bildet sich eine einheitliche Staats- und Kirchenverfassung. Der Ständebegriff ist verschwunden; und da sie kein andres Substrat hatte, auch die Unabhängigkeit der Kirche. Es ist zu bemerken, daß weniger durch die Gesetzgebung, als aus sich selbst heraus, die Grundlagen des öffentlichen Lebens gänzlich umgestaltet sind. Wir sehen eine völlig neue Kirche im Geiste der Kirchenordnungen von 1668, und ihrer Fortbildung, der Inspektionsordnung von 1777.

In der zweiten Periode bildet sich das landesherrliche Kirchenregiment, in der dritten erscheint es vollendet.

Für die drei letzten Perioden, die theilweise in unsere Zeit hineinreichen, genügt der Hinweis auf die hauptsächlichsten Quellen.

4) Die Staats- und Kirchenordnung Ludwigs I. (1803—1832) — Organische Edikte von 1803. Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen.

5) Die Reformen Ludwigs II. (1832—1874). — Edikte von 1832. — C. W. Koehler, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen. Fertsch, die besondere Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Großherzogthum Hessen.

6) Das geltende Recht. — Kirchenverfassung von 1874. — K. Koehler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche im Großherzogthum Hessen. Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogthums Hessen. Linß-Habicht, Handbuch für die Evangelische Kirche des Großherzogthums Hessen.

Einleitung.

§ 1.

Die Vorgeschichte der hessischen Kirchenverfassung, insbesondere die Homberger Synode von 1526.

Als in Hessen die Reformation Eingang fand [1]), war Landeshoheit und landständische Verfassung in der aufblühenden Landgrafschaft vollständig entwickelt [2]). Durch die langen Kämpfe mit den Erzbischöfen

[1]) S. hierüber: Lauze, Chronik I, S. 59. Winkelmann, Chronik, S. 410 ff. Hessisches Hebopfer V, S. 5. Martin, Homberger Synode, S. 55, 58. K. Koehler, Studien zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat (Denkschrift des Friedberger Predigerseminars 1868), S. 167 ff. — Gutachten des Superintendenten Johann Dietrich an L. Georg II. wegen des Restitutionsedikts von 1629, im H. und St. A.: „L. Philipsen des Eltern, Abtritt Vom Bapstthumb, Vndt „was wegen D Reformation in dem Fürstenthumb Hessen vor Verordnung ange„stelt worden.“ Ein „Conclusum in causa Lutherana“ hieraus ist mitgetheilt von K. Koehler in der Zeitschrift für historische Theologie XXXVII, S. 223 ff.

Eine brauchbare und zuverlässige Quelle ist Leuchters Antiqua Hessorum fides von 1607, ferner Helvicus Garthius, Gründlicher Ausführlicher Historischer Bericht, Wittenberg 1606, sowie die in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zwischen Darmstadt und Cassel gewechselten Confessionsschriften.

Im Uebrigen sind die Nachrichten sehr dürftig: Dilich, Chronik (1605), S. 295; bei Buch, der eine sonst ziemlich ausführliche Geschichte Philipps d. Gr. und seiner Söhne gibt, beschränkt sich die Reformationsgeschichte auf die Worte: „Im jahr Anno 1526. ließ der fürst die Kirchen reformieren, in seinem Lande vor „deß Babsts Messe und schadlichen satzungen, und schafft daß das Evangelium lautter „undt rein gePredigt wurde.“ Chronik, handschriftlich im Gr. Haus- und Staatsarchiv, S. 109.

[2]) Winkelmann, S. 485, Monimenta Hassiaca II, S. 533, 551. — Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte II, S. 248, III, S. 33, 67, 175 ff. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 480. Estor, Elementa iur. publ. Hass., S. 127

von Mainz hatten außerdem die hessischen Fürsten einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten gewonnen [3]). Der Reichstagsabschied des Jahres 1526 gab ihnen die Möglichkeit noch stärkerer Einwirkung [4]); er überließ die in den ersten Jahren vom Reich in Angriff genommene Regelung der kirchlichen Verhältnisse den Territorialgewalten [5]).

Nachdem so ein rechtliches Fundament gegeben war, that Philipp der Großmüthige den ersten Schritt zur Neuordnung der Lehre und des Kirchenwesens, indem er seine Landstände im Herbst 1526 nach Homberg in Hessen zusammenberief [6]).

---

[3]) Ueber die kirchlichen Zustände in Hessen vor der Reformation s.: Winkelmann, hess. Chronik, S. 405 ff. Schmidt, Geschichte von Hessen I, S. 70 und 191. Bach, Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung, S. 5 ff., 87 ff. C. W. Koehler, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung I, S. 50 f. Kopp, Verfassung der Gerichte §§ 123—125. — Die Kirchengewalt der vorreformatorischen Landesherrn entbehrt noch der genauen Feststellung. Mejer, Grundlagen, S. 20, vgl. Estor, Origines §§ XXXV, XXXXIV. Wasserschleben, landesherrl. Kirchenregiment, S. 37. Rieker, rechtliche Stellung, S. 35.

[4]) Wasserschleben, a. a. O., S. 7. Ranke, Deutsche Geschichte III, S. 223. — An die Gründung neuer Kirchen hat man im Uebrigen noch nicht gedacht. Die Homberger Reformation geht hier der Entwicklung um zehn Jahre voraus. Vgl. Seckendorff, Lutherthum, S. 870, 883. Bugenhagens Briefwechsel (Baltische Studien B. 38), S. 53.

[5]) Ranke, Deutsche Geschichte II, 309 ff. Als Quellen für diese Entwicklungsgeschichte sind zu erwähnen: „Die beschwerungen des heyligen Rö. Rey. „vnd besonderlich gantz Teutscher Nation, vom Stul zu Rom vnd seiner anhengende „Gaystlichkeit, zu Worms imm Reychßtag, des 1521. jars, Rö. Kay. May. von den „Churfürsten, Fürsten, vnd Stenden des Reychs ernstlich fürpracht." 1521. Ohne Druckort. — „Etliche Artikel gottes Lob, vnd des heyligen Römischen Reichs, vnd „der gantzen Teutschen Nation ere vnd gemeynen nutz anbelangend." Straßburg, 1521. Dazu auch: „Reformacion so der Allerdurchlauchtigste Fürst vnd Herr, Herr „Sigemund weylandt Römischer Kaiser zu allen zeiten mehrer des Reichs x. In „dem nechsten Concilio zu Costanz, die Christliche Kirche in bestetige ordnung zu„bringen fürgenommen hatte". Straßburg 1521. Die beiden letzten Schriften betonen das Reformationsrecht des Kaisers, das nothwendigerweise dann auf die Reichsstände überging.

[6]) Das Recht der Reichsstände war freilich vorerst nur provisorisch, bis zu einem „freien christlichen Concilium", und bedurfte daher noch weiterer Begründung.

Vgl. hierzu Estor, Origines § CXXXXIV. Mejer, Grundlagen, S. 36 ff. Ferner ein hessisches Gutachten (Joh. Vigilius an Georg II., 1629) im H. und St. A.: „Das Herrn Landgraff Philipsen des Älteren F. Gdn. wohlbefugt gewesen, die „geistliche Reformation in Religion vndt gütern Zu verrichten." — Nachdem die

I. Die Synode[7]), wie die Versammlung wegen ihres Zwecks und des Ueberwiegens des geistlichen Elements genannt wird, hatte zunächst kaum ein anderes Ziel, als die sächsischen Visitationen, nämlich die Beseitigung mißbräuchlicher Ceremonien, Entfernung unwürdiger Pfarrer und ihre Ersetzung durch evangelisch Gesinnte. Unter diesem Gesichtspunkt betrachten auch die Zeitgenossen die Homberger Reformation: daß auch Verfassungsrechtliches mit unterlief, ist wohl dem Bestreben Lamberts zum Systematisiren zuzuschreiben. Die Versammlung erscheint als ein geistlicher Landtag[8]), aus „beyd geistlichen vnd weltlichen Stenden", d. h. Prälaten, Ritterschaft und städtischen Abgeordneten, wozu noch die übrige Geistlichkeit, namentlich auch Klosterobere und Pfarrer zugezogen wurden.

Immerhin unterscheidet sich das Werk der Synode insofern von den gleichzeitigen sächsischen Visitationen, als es nothwendig nicht blos Verwaltungsmaßregel, sondern geradezu Gesetz werden mußte.

Gegengründe aufgeführt sind, heißt es hier: „Contrarium et rationes decidendi ... „Erstlich, quod potuerit et debuerit ist aus Göttlicher Ordnung vnd befelch zu „sehen, ubi per os Esaiae Principem populi jubet nutritorem Ecclesiae esse, ... „Auch exemplo Davidis, den rechten Gottesdienst zu restituiren ..." Zutreffender sind die folgenden Argumente: „Ob er (Lgr. Philipp) dan schon nit eben einen „solchen gewallt, als der Römische Kayser gehabt, so ist doch bekantt, was es mit „den deutschen Fürsten vor eine gelegenheit in ihren Landen vnd gebieten hatt. Ibi „enim patrimoniales Dni sunt jure proprio et suo administrant, seind „nicht schlechte Vnderthanen oder verwalter, vnd Amptmänner, quitantum nomine „Imperii et Imperatoris, et ad horum nutum aut jure magistratus, vel per viam „mandati, wie vor Zeiten die praesides ihre territoria regieren, Unde vulgatum „illud salvâ universali superioritate, verum est, quod Princeps inferior in ter„ritorio suo tantum possit, quam Imperator in universo imperio. Hatt nun Kays. „Mayt. im Heil. Römischen Reich macht der Christlichen Kirchen mit schutz, schirm, „reformation, vnd vber dero güter verordnung zu machen, ohneracht er ein Welt„liches Haubt, vnd kein Geistlich Person ist, so wird es dem H. Landgraffen „auch in seinem von Gott anbefohlenen, vnd von Gottes gnaden habenden „Fürstenthumb nicht verbotten sein ...... dieweil dan auch nichts neuwes, daß die „Herrn Landgrafen die Stifft vnd Clöster in ihren Fürstenthumb visitirt, reformirt, „vnd in ordnung bracht, wie solches von Landgraff Henrichen, vnd dieses Fürsten „Philippi Herrn Vatter L. Wilhelmen die historici schreiben." Vgl. Estor, a. a. O. bzl. des letzten Punktes.

[7]) Lauze, I, S. 123—139. Winkelmann, S. 413. Dilich, S. 395. Leuchter, S. 13. Baum, Lambert von Avignon, S. 134 ff. Koehler, in der Friedberger Denkschrift 1868, S. 167 ff.

[8]) Lauze, a. a. O. Johannes Pistorius, bei Heppe, Generalsynoden II, Anhang, S. 60 ff.

In dieser Gestalt aber widersprach die neue Kirchenordnung zweifelsohne dem Reichsrechte, da die Erzbischöfe von Mainz und Trier immer noch rechtmäßige Ordinarien des hessischen Gebiets waren. Daß sie unbeanstandet, und fast unbeachtet hinging, verdankt sie dem Umstand, daß sie nicht durchgeführt wurde, und daß die Reichsgewalt mit den Türken in Ungarn hinlänglich beschäftigt war.

Die Synode stellte folgendes System auf [9]): eine kirchliche Anstalt ist nicht bekannt, nur einzelne Glieder. Damit diese sich zusammenfinden, soll einige Zeit in allen Gemeinden das Evangelium gepredigt werden. Die Gläubigen schließen sich so aneinander und bilden die Kirche: alle Uebrigen gelten ohne Rücksicht auf Taufe und seitherige Zugehörigkeit als Heiden. Jede „Kirche" wählt einen „Bischof", der aber nicht Theologe zu sein braucht und auch wohl nicht sein soll. Diese „Bischöfe" treten alljährlich mit anderen Gemeindevertretern in Marburg zusammen (Synode). Die Synode ist die oberste Instanz: sie wählt den Synodalausschuß (die Dreizehn) und jährlich drei Visitatoren. Für das erste Mal soll jedoch der Landesherr, der der Synode als praecipuum membrum ecclesiae angehört, zusammen mit den Dreizehn die Visitatoren ernennen.

Es ist nicht schwer, hieraus sofort den eigenthümlichen Gedankeninhalt zu entnehmen. Die sichtbare Kirche hat die unsichtbare in einer Weise zur Voraussetzung, die nicht nur dem katholischen Prinzip, sondern auch dem historisch Gegebenen aufs Schärfste widerspricht [10]). Eine einheitliche Kirche kann so natürlich nicht zu Stande kommen: es entstehen nur Theilkirchen, die aber der Einigkeit der Lehre halber einen gewissen Zusammenhang bewahren. Damit ist nothwendig der Charakter der Geistlichen als Organe eines Ganzen aufgegeben. Der „Bischof" der Homberger Reformation erscheint nicht, wie dies sonst auch bei Gemeindewahlen der Fall ist, als Diener der gesammten Kirche, sondern geradezu als Bevollmächtigter seiner Gemeinde, quod ad eam spectet iudicare de voce pastorum [11]). In ähnlicher Weise sind die Visitatoren Beauftragte der Synode (cap. 19), in deren Namen sie ihre sehr umfassenden Befugnisse (Visitation, allgemeine Aufsicht, Verwerfung von Bischöfen) aus-

---

[9]) Ausgabe der Homberger Reformation: Credner, Philipps des Großmüthigen hessische Kirchenreformationsordnung. Gießen 1852. Dazu Friedrich, Luther und die Kirchenverfassung der Reformatio Ecclesiarum Hassiae von 1526, Darmstadt 1894, kritische Bemerkungen, S. 33 ff. Vgl. Koehler, a. a. O., S. 175.

[10]) Vilmar, Confessionsstand, S. 13. Vgl. Friedrich, a. a. O., S. 7.

[11]) Cap. 23. Nach einer mißverständlichen Auslegung von Joh. 10, 3—5.

üben. Die Synode aber besteht aus Beauftragten der Gemeinden, d. h. der Einzelnen.

Ueber den Ursprung der Homberger Verfassung ist man nicht ganz klar. Vielfach richtet sich diese Beurtheilung nach der Werthschätzung. Die naturrechtliche Schule erklärt sie für die allein „vernünftige", weil sie allerdings ihren Grundsätzen ziemlich nahe kommt [12]). Eben darum ist sie von den Schriftstellern der historischen Richtung abgelehnt worden, wenn auch allgemein anerkannt wird, daß sie vor dem späteren Consistorialismus die Heranziehung auch des Laienstandes voraus hat.

Man kann drei Ansichten scheiden:

1. Einige führen sie unmittelbar auf Luther zurück, insbesondere soll sie ihren Ursprung in der „Deutschen Messe" haben [13]). Luther sagt allerdings „von der dritten Weise der Messe", d. h. der richtigen Art, Gottesdienst zu halten: die Auserwählten, d. h. Leute von religiösem Interesse und Verständniß, sollen wöchentlich zusammen kommen und Messe, d. i. Gottesdienst halten. Er hat aber hier ebenso wenig, wie sonst irgendwo, ein System oder Prinzip einer Kirchenverfassung aufstellen wollen. Vielmehr macht er nur Vorschläge zur geeigneten Begehung des Gottesdienstes. Diese Privatzusammenkünfte haben m. E. keinen anderen Zweck, als die große Masse der Namenchristen fern zu halten: hier kann man tiefer in das Wort Gottes eindringen, als im öffentlichen Gottesdienst [14]). Die Theilnehmer aber scheiden sich von den Anderen, obgleich auch diese Angehörige der Kirche sind, während dies in der Gemeinde der Homberger Reformation geschehen soll, weil sie es nicht sind [15]).

2. An der Synode und der Reformatio ist in hervorragendem Maße ein südfranzösischer Franziskaner, Franz Lambert von Avignon betheiligt. Lambert war zudem in einem Lande groß geworden, wo waldensische Anschauungen immer noch fort lebten. Es braucht nicht näher untersucht zu werden, ob er mehr franziskanisch oder mehr waldensisch gebildet war, es genügt auf Beides hinzuweisen [16]).

---

[12]) Martin, Homberger Synode: eine „gleiche Gesellschaft", S. 170.

[13]) S. darüber Friedrich, a. a. O., S. 1. Ich fasse mich kurz, da ich einfach auf die genannte Schrift verweisen kann, die den Gegenstand erschöpfend behandelt. Vgl. Stahl, L. K. und U., S. 248.

[14]) Stahl, K. V., S. 104.

[15]) Das Nähere s. bei Friedrich, a. a. O.

[16]) Richter, K. V., S. 40. „Vielleicht sind aber auch spiritualistische franziskanische Ideen im Spiel." Dies ist zum Mindesten höchst wahrscheinlich. — Kein

Die Bewegung, die im 10. Jahrhundert in Clugny begonnen hatte, war in der Folge mit der offiziellen päpstlich-bischöflichen Kirche in Conflikt gerathen. Sie trug 1111 in dem Vertrag zwischen Heinrich V. und Paschalis II. für einen Augenblick den Sieg davon, erlag aber sofort der Reaktion des Prälatenthums. Seitdem stehen sich die beiden Grundsysteme der Kirche, das päpstlich-bischöfliche und das mönchisch-asketische ziemlich unvermittelt gegenüber; der Widerstreit gab am Ende des 12. Jahrhunderts den Anlaß zum Abfall der Waldenser[17]. Dem Papstthum gelang es nach einem mißlungenen Versuch (pauperes Catholici 1208) den begabtesten Vertreter des mönchischen Ideals, den heiligen Franziskus für sich zu gewinnen: das Resultat war die Stiftung des Franziskanerordens. Dieser suchte das Armuthsideal auch den Laien zugänglich zu machen, durch die dritte Regel: in Anlehnung an ihn entstand eine Reihe von ähnlichen Genossenschaften (Kaland, Begharden u. dgl.). In die Form eines Ordens eingezwängt, verlor das Ideal seine natürliche, auf Ausbreitung und Allgemeingiltigkeit gerichtete Kraft, und rieb sich in erfolglosen Kämpfen auf (Spiritualen). — Aber todt war es nicht.

Es wäre nicht zu verwundern, wenn diese Gedanken gerade jetzt, umgegossen in neue Formen, aufwachten, als ihr gefährlichster Gegner, die hierokratische Kirche des Mittelalters, aus einem großen Theil ihres Besitzstandes verdrängt wurde. Das franziskanische Ideal brauchte nicht mehr Rücksicht zu nehmen, auf eine bestehende Kirche, die es anerkennen mußte. Es brauchte sich nicht mehr innerhalb des kirchlichen Organismus abzusondern und auch die Außenstehenden als dessen Zugehörige zu betrachten. Eben deshalb mußte sich aber die Organisation, trotz prinzipieller Anlehnung, vollständig selbständig gestalten. Die Verfassung der Waldenser und ihre damalige Gestalt ist überdies zu wenig bekannt, um daraus Schlüsse zu ziehen[18].

---

franziskanische Bildung nach Ritschl, Gesch. des Pietismus, I, S. 73, 74. — Ritschl faßt von den drei Reformationen, die er mit Recht annimmt, — gregorianische, franziskanische und lutherische — die dritte enger, als die gemeine Meinung, so daß sowohl Mystik, als Wiedertäufer zu der zweiten gehören. Auch die Homberger Reformation ist hierher zu rechnen. Vgl. dazu ebenda S. 24., 28., 29—36. Koehler, in Jahrb. für deutsche Theologie XVI, S. 389. Uhlhorn, die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter II, S. 359 ff.

[17]) Ritschl, a. a. O., S. 11 ff. Gregorianisches und franziskanisches System, vgl. auch S. 19.

[18]) Einige Notizen gibt Bickell, die Presbyterial- und Synodal-Verfassung der evangelischen Kirche, in der Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch., S. 50 ff, 63 ff.

Hussitisch-wiklifitische Elemente, die ja mit den waldensischen einige Verwandtschaft haben, waren damals in Deutschland nicht selten [19]). An der bestehenden Kirche tadelte man zweierlei: die Verweltlichung und die Werkheiligkeit (Paganismus und Judaismus). Gewöhnlich wird nur gegen die erstere opponirt: tiefer Denkende aber wurden durch den Werkdienst unwillkürlich auf Hus und Wiklif geführt —, so Luther 1520 bei der Leipziger Disputation [20]). Wiklifs Kirchenbegriff ist aber bedingt durch seine Prädestinationslehre, und stellt die „Gemeinde der Heiligen" in streng abgeschlossener Form dar [21]). Die Hussiten waren eine mehr religiös-politische Partei, als eine Kirche oder Gemeinde: immerhin ist es glaublich, daß der Wiklifitische Gedanke auf diesem Wege auch nach Deutschland gekommen ist. Seine reinste Ausprägung, auch mit dogmatischer Grundlage, ist später der schottische Covenant.

3. Man sagt, die Homberger Reformation sei das eigenste Werk des Landgrafen Philipp (Credner), oder sie entstamme damals allgemein verbreiteten Ideen. Die erstere Behauptung ist von Credner nicht hinreichend begründet, die zweite Ansicht (Heppe) enthält viel Richtiges. — Credner schätzt nämlich die „Reformatio Hassiaca" unendlich hoch; er betrachtet sie als „die" Kirchenordnung Philipps des Großmüthigen, und glaubt daher diesen als alleinigen Verfasser annehmen zu müssen [22]).

M. A. nach hat die Homberger Reformation mehrere Wurzeln [23]). Der französische Radikalismus Lamberts, seine echt französische, gänzlich abstrakte Constructionsweise, die naturrechtliche Auffassung, franziskanische, wiklifitische und waldensische Reminiszenzen haben sich mit einer allerdings bestehenden Zeitströmung vereinigt [24]). Das Vorbild der Homberger Re-

---

[19]) Maurenbrecher, katholische Reformation, S. 77 ff.

[20]) Vgl. auch Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 45.

[21]) Buddensieg, Joh. Wiklif und seine Zeit, in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 8. und 9., S. 205 ff. Koehler, Jahrb. für deutsche Theologie XIX, S. 118 ff.

[22]) Inwieweit LGr. Philipp selbst dabei betheiligt war, bezw. unter wessen Einflüssen er stand, wird die Fortsetzung der Friedrich'schen Schrift lehren. — Vilmar, a. a. O., S. 7.

[23]) Man ist vielfach gewohnt, Lambert als den einzigen Verfasser zu betrachten. Das ist doch nicht richtig; Baum, Lambert, S. 134. Koehler, in der Ztschr. f. hist. Theol. XXXVII, S. 220.

[24]) Die sich allerdings in letzter Linie wieder auf franziskanische Reformationsgedanken zurückführen lassen. Ritschl, a. a. O., S. 84. Auch viel Hussitisches war dabei.

formation findet sich in einer wahrscheinlich von Eberlin von Günzburg verfaßten Schrift „die fünfzehn Bundesgenossen“ [25]). Dieses Werk ist bestimmt, den Kaiser Karl V. und den Wormser Reichstag von 1521 zu allerlei kirchlichen und weltlichen Reformen zu veranlassen. Der „V. bundtsgenoß“, mit dem Titel „Ein vermanung zu aller oberkeit Teütschen Nation, das sy den Predigstul oder Cantzel reformiren“, verlangt, daß die Obrigkeiten wahrnehmen, wer im Lande predigt. Sie sollen daher für tüchtige Pfarrer sorgen: ihre Wahl aber soll bei dem gemeinen Volk und der Obrigkeit sein.

Am deutlichsten redet der „X. bundtgenoß“. Er entwickelt eine Art Utopia: „New statuten die Psitacus gebracht hat vß dem land Wolfaria welche beträffendt reformierung geystlichen stand“. — Jede Pfarre soll einen Pfarrer und einen Kaplan haben. Sie dürfen heirathen. Zwanzig Pfarrer sollen einen Bischof haben. Wenn ein Geistlicher stirbt, wählt die Gemeinde mit Hilfe des Ueberlebenden einen andern, und zwar jeden Beliebigen. Vogt und Gericht sollen ihn mit dem Bischof einführen. — Die Priester stehen in jeder Beziehung, auch bei Missethaten unter dem Vogt und dem Rath. Sie dürfen jedes Geschäft treiben, nur Kaufmann, Vogt, Wirth und Rathsherr sollen sie nicht sein. Am Schluß heißt noch besonders: „Keiner soll den Römischen byschoff für vnsern ordentlichen obern halten noch nemen.“ Jährlich soll eine Versammlung der Bischöfe stattfinden. Die Kirchenverfassung ist gegeben von den „hauptleuten vnd ringkmännern des lands wolfaria“.

Ich will nun nicht behaupten, daß der Psitacus das unmittelbare Original der Homberger Reformation gewesen sei, da es hierzu an weiteren Anhaltspunkten fehlt, und der politische Radikalismus des 11. Bundesgenossen es unwahrscheinlich macht. Immerhin hatten darin enthaltene Ansichten jedenfalls in den Kreisen der jüngeren Humanisten starke Ausbreitung, auch ist zu vermuthen, daß Lambert die Schrift gekannt hat, da er mit den Oberländern und Schweizern gerade damals in Verbindung stand [26]).

Die Prinzipien der Homberger Reformation sind zwei sehr verschiedene: ein mystisches und ein weltlich-radikales. — Ueber den franzis-

---

[25]) Auch bekannt unter dem Titel: „Ein klägliche klag an den christlichen „Römischen keyser Carolum, von wegen Doctor Luthers und Vlrich von Hutten. „Auch von wegen der Courtisanen vnd bättel münch.“ 1521. Ueber die Autorschaft Eberlins s. Ranke, D. Gesch. I, S. 310.

[26]) Daß der Ursprung in die Schweiz zurückgeht, zeigt der 13. Bundesgenosse

kanischen Ideengehalt ist oben geredet worden. Damit verband sich Anderweitiges. Bekanntlich war die Reformation in der Schweiz nicht nur religiösen, sondern auch politischen Inhalts. Wir finden zuerst bei Zwingli den bürgerlichen Radikalismus[27]). Es entwickelte sich eine Richtung, die zunächst die Verbesserung darin erblickte, mit dem Bestehenden möglichst gründlich aufzuräumen[28]). Wenn es auf den ersten Blick befremdlich erscheint, daß gerade diese beiden Strömungen, die eine durchaus mystisch, die andre zur Profanität neigend, sich hier zu einer vereinigen, so ist zu bedenken, daß nicht nur der äußere Zusammenhang der gemeinschaftlichen Gegnerschaft gegen das hierarchische System, sondern auch der innere auf dem Boden des Naturrechts besteht. — Der Gedanke des Naturrechts erscheint zuerst in den Kämpfen des 14. Jahrhunderts gerade bei den Schriftstellern, die das Papstthum bekämpfen: in der schweizerischen Reformation tritt er zum ersten Mal ins Leben. Dennoch wäre es irrig, den reinen Collegialismus in der Reformationsordnung zu sehen. Zu bemerken ist vielmehr, daß die Kirche trotz ihrer eigenthümlichen Bildung und Zerlegung in die Einzelwillen[29]) an sich nichts Willkürliches, sondern ein Gottgewolltes ist. Auch hat es trotz alledem nicht in der Absicht der Homberger Versammlung gelegen, die Continuität der Kirchengeschichte einfach abzubrechen und ein demokratisch-psephokratisches Gebilde ins Leben zu rufen, wenn freilich auch die Consequenz darauf hinwies. Man hatte offenbar den Gedanken, daß man nicht nur an Stelle des Mißbräuchlichen das Ursprüngliche, Apostolische setze, sondern auch, daß die übrigen Kirchen diesem Beispiele bald nachfolgen, und somit der Zusammenhang wieder hergestellt würde.

Indessen war die Homberger Reformation für eine deutsche Landeskirche in jeder Beziehung so ungeeignet wie möglich[30]). Das demokratisirende Element wurde ruhig bei Seite gethan, das mystische verbot sich von selbst. Eine Verfassung, die lediglich in der Souveränetät der

---

[27]) Vgl. in der oben erwähnten Schrift „der XI. bundtgenoß.“ „Eine neue ordnung weltlichs standts das Psitacus angezeigt hat in Wolfaria beschriben.“ Ein sehr radikales Utopien: Jagd, Fischfang, Holz soll gemein sein; kein Jurist oder Fürsprecher soll mehr sein. Für die Homberger Reformation ist ebenso die Ablehnung des aristokratischen Elements, das theologisch gebildete Pfarrer darstellen würden, charakteristisch.

[28]) Stahl, L. K. und U, S. 254.

[29]) S. über diese volonté générale Cap. 15, de conventibus hebdomatariis.

[30]) Ranke, D. Gesch. III, S. 304, 307.

Einzelnen besteht, ist im Grunde gar keine Verfassung. Die religiöse Beziehung vermag den Rechtscharakter nicht zu ändern.

Wenn bei den Waldensern und den Anhängern Wiklifs, und späterhin solche Gemeindebildungen vorkommen, die in der Kirche der Hugenotten in Frankreich, der Puritaner in England und den Covenants in Schottland ihre höchste Ausbildung fanden, so sind diese niemals Produkte einfacher Zustände, sondern theils veranlaßt durch den Druck der herrschenden Gewalten, theils getragen durch gewaltige, aber nicht andauernde religiöse Erregungen. Davon zeigte sich aber in Hessen keine Spur, vielmehr ging fast in keinem Lande die Reformation so ruhig von Statten. — Die Durchführung dieser Verfassung konnte nur zu Folgendem führen: entweder folgte die neue Kirche ihrem natürlichen Drang auf Ausdehnung; dann mußte sie in ihren Anforderungen laxer werden und verlor schließlich den Charakter, den sie sich beilegte. Oder sie schloß sich streng ab; dann wurde sie zum Conventikel und zu einer Mönchsgesellschaft der bedenklichsten Art [31]).

II. Die unmittelbare Folge der Homberger Synode war die Aufhebung der Klöster und die Einziehung ihrer Güter [32]). Die Instruktion für die Visitatoren des Jahres 1527 enthält genaue Vorschriften darüber [33]). Die Klöster sind nicht gewaltsam unterdrückt worden, — die Visitatoren hatten sogar Macht, nöthigenfalls neue Vorsteher einzusetzen, — sie lösten sich vielmehr meist von selbst auf. Es wird daher in der Instruktion besonderer Werth darauf gelegt, daß den Klosterinsassen klar gemacht werde, daß der Austritt nichts Sündhaftes sei [34]).

---

[31]) „Die evangelische Gemeinde würde hierdurch auf den Fuß einer Congregation von Tertiariern gesetzt werden.“ Ritschl, a. a. O., S. 74.

Vgl. auch Zezschwitz, Ueber die wesentlichen Verfassungsziele der lutherischen Reformation, Leipzig 1867, S. 54.

[32]) „Was der durchlauchtige Hochgeborene Furst und Herr, Herr Philips Lantgraue zu Hessen: Graue zu Katzenelnbogen: zu Dietz: zu Ziegenhain: und zu Nidda: als ein Christlicher Furst mit den Kloster Personen, Pfarherrn, und abgöttischen Bildnissen ynn seyner Gnaden Fürstenthumb, aus Göttlicher Geschrifft, vorgenommen hat. Marpurg MDXXVII.“ — Lauze, I, S. 139 ff. Hortleder, I, 5, 2. Analecta Hass. VIII, S. 382 ff. Hebopfer, IV, S. 805. Estor, de com. et. ord. § LXXXI.

[33]) Aus dem H. und St. A. herausgegeben von Koehler, in der Zeitschrift für historische Theologie XXXVII, S. 244, „mit den Cloistern.“

[34]) „Selbigen Jahres (1527) Uff Pfingstag haben Se. f. G. Zu Visitatoren „Otto Hunden, Crafft Rawen, M. Adam Krafften vnd Heintz von Lübder, gnedig

Aus den eingezogenen Gütern wurden hauptsächlich die Universität Marburg und die vier Landeshospitalien Gronau, Haina, Merxhausen und Hofheim gestiftet [35]). Ein sog. Visitirfonds wurde aus den Einkünften des Klosters Spießkappel gebildet, die des Stiftes Rotenburg zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Pfarrer bestimmt [36]).

Die Homberger Reformation ist nicht zur gesetzlichen Einführung gekommen.

Man hat lange darüber gestritten, wie eigentlich der Verfassungszustand der nächsten Jahre gewesen sei.

Als man im 18. Jahrhundert mit großem Eifer anfing, hessische Geschichte zu treiben, war man über diesen wichtigen Punkt vollständig im Unklaren.

Im Allgemeinen aber stimmen die älteren Schriftsteller dahin überein, daß die Reformatio jetzt als Kirchenverfassung verkündet worden [37]), und bis 1537 als solche in Geltung gewesen sei. Allmählich habe es sich herausgestellt, daß das von den Collegialisten so hoch geschätzte Werk [38]) für die Durchschnittsmenschen zu „ideal" gewesen sei, und Landgraf Philipp habe daher 1537 eine weniger ideale Verfassung erlassen [39]).

„angeordnet. Vnd Vnder andern befohlen, dz die Bäpstliche vnd menschliche traditiones, „Meß vnd dergleichen abgethan, dz wortt Gottes allein Klar gelert, düchtige pfarrer „vnd Schulmeister angeordnett, in allen Clöstern, den Mönchen vndt Nonnen dz „Evangelium Zu Predigen vorsehung zuthun, dießen auß der schrifft an Zu Zeigen, „dz sie ihrer gelobdte halben in gewißen nit verbunden, vnd ihnen also freystehen „solte ob sie außgehen oder bleiben wolten, so ihn zu pleiben nit gefalle, Solten „sie bey Se. f. gn. ansuchen, so würde ihnen versehen geschehen, welche bleiben „wolten, solten sich zu der Evangelischen lehr bequemen . . ." Aus den Gutachten von 1629 im H. und St. A.

[35]) Lauze, I, S. 209 ff. Winkelmann, S. 431 f.

[36]) S. über beides unten §§ 5 und 9. Das Letztere wurde erst 1574 genauer geregelt, da bis dahin noch ein Theil der früheren Stiftsinsassen lebte.

[37]) Draud, ad epistolam ad Colonienses, S. 48: „promulgata est". Er ist übrigens nicht, wie Bickell (a. a. O. S. 67) bemerkt, der Einzige, der etwas davon weiß. Auch nach Ansicht der andern hier genannten Schriftsteller mußte wohl eine Promulgation stattgefunden haben.

[38]) So z. B. Martin, Synode von Homberg, S. 170. Denhard, Geschichte der Entwicklung des Christenthums in den hessischen Ländern, S. 253, nennt sie „ohnstreitig die schönste Blüthe, welche der deutsch-christliche Geist in dem Hessenstamme getrieben hatte". Ich kann das nicht finden.

[39]) So Ledderhose, K. R., S. 25. Martin, a. a. O., S. 182. Kopp, Verfassung der Gerichte § 167. Er nennt die Homberger Verfassung zwar „fürtrefflich" aber „welche Quelle von Uneinigkeit, Zank, Aergerniß und Unruhe". —

Diese Ansicht leidet jedoch schon an innerer Unwahrscheinlichkeit. Denn auch zugegeben, daß in den 20. und 30. Jahren neben Reichstagen, Rüstungen, Religionsgesprächen, Bundesversammlungen u. dgl., die häuslichen Vorgänge einer einzelnen Landeskirche verhältnißmäßig wenig Beachtung finden konnten, so bleibt es doch immerhin auffallend, daß man von den jährlichen Synoden, conventibus hebdomatariis und anderem, das die Homberger Reformation vorschrieb, nicht das Geringste hört[40]), und daß keine einzige Beschwerde von katholischer Seite laut wurde[41]). — Sie wurde endgiltig aufgegeben, als Rommel[42]) nachwies, daß schon 1531 die Superintendentur in Hessen bestand. Nun entstand aber die weitere Frage, welcher Rechtszustand bis dahin gegolten habe.

Jedenfalls konnte die Homberger Reformation nach Annahme der Augsburger Confession nicht aufrecht erhalten werden, da sie mit art. VII und VIII. CA. sowie art. IV. Ap. in direktem Widerspruch stand. Es ist aber nirgends gesagt, daß Philipp unter seinen Bedenken gegen die Confession auch dieses geäußert hätte, was er doch jedenfalls gethan hätte, wenn in seinem Lande eine Kirchenordnung gegolten hätte, die genau das Gegentheil von diesen Artikeln aussprach[43]).

Heppe sucht daher der Reformatio wenigstens eine zweijährige Geltungsdauer zu retten[44]), indem er die Visitatoren von 1527 als

---

Wigand, kleine Chronik von Hessen, Cassel 1792, S. 77, 82. — Daß sie bis 1537 gegolten habe, scheint auch Seckendorff, S. 1638, anzunehmen. — Ferner Hartmann, Historia Hassiaca, Marburg 1726, S. 269. Pütter, Erörterungen II, S. 408. Eichhorn, K. R. II, S. 56 ff. St. und R Gesch. IV, S. 427. C. W. Koehler, Aphorismen, S. 133. Zuletzt noch Ebert, Gesch. der ev. Kirche in Kurhessen 1860, S. 92 f. Bis 1531 setzen ihre Geltung Bach, K. V. (1832), S. 37. und Denhard, a. a. O., S. 164 (1847), wo die damaligen Ansichten für und wider zusammengestellt sind.

[40]) „Was der Durchlauchtigste" u. s. w. Analacta Hass. VIII, S. 382 Hortleder I, 5, 2. Von Rektor und Senat zu Marburg. Es wird darin ziemlich ausführlich von der Einführung der Reformation in Hessen geredet, von der Homberger Reformation ist aber mit keinem Wort die Rede.

[41]) Instruktion Georgs von Sachsen an seine Räthe gen Hessen, Ztschr. f. hist. Theol. XIX, S. 205. Kein Wort von der Homberger Reformation.

[42]) Philipp d. Gr. II, S. 123.

[43]) Philipp war bedenklich wegen der Fassung des art. X, die den Beitritt der Oberländer erschwerte. 1541 änderte daher Melanchthon diesen Artikel in der lateinischen Ausgabe.

[44]) Kirchengeschichte I, S. 175. Ebenda S. 184 nimmt Heppe an, daß es

„in Gemäßheit der Homberger Reformation ernannt" hinstellt. Nun sind aber diese Visitatoren allein vom Landgrafen ernannt, während doch nach der Reformation der Synodalausschuß mitwirken sollte. Ein solcher scheint allerdings auch gebildet worden zu sein, von seiner Wirksamkeit hört man aber nichts [45]). Außerdem steht diese Ansicht mit der Instruktion der Visitatoren in Widerspruch [46]). Es heißt darin: „Anfänglich „soll an allen vnd Jeden orten angezeigt werden, Nachdem sie zu Hombergk „einer Ordtnung vertrost, vnd aber nuhn bedacht vnd betracht were „worden, daß kein beßere Ordtnung, form oder weiß fürzugeben vnd zu „machen sey, dan daß wort Gottes an sich selbst wer, durch welches der „Allmechtige allen hertzen zu seinem Göttlichen willen zum besten schaffen „vnd Richten kondt, daß sie demnach von demjenigen, so dem wort Gottes „zuwider vndt Gotteslesterlich wer, abstehen, vnd sich des worts allein ge„halten, desselbigen befleißen, vndt keiner ander weiß, satzung oder Ordnung „gewartten sollen".

Das kann doch nur den Sinn haben, daß die beschlossene Ordnung nicht eingeführt werden soll, sondern daß man sich die Sache überlegt habe, und es vorerst keine andere Ordnung geben solle, als das Wort Gottes [47]).

Es hat also von 1526 an ein oder zwei Jahre überhaupt keine Kirchenverfassung in Hessen gegeben. Die katholische war thatsächlich außer Kraft gesetzt, und eine neue ist nicht nachweisbar. Das Einzige, außer dem Gemeindepfarramt, das natürlich weiter bestand, ist eben die vierköpfige Visitationskommission, aus drei Weltlichen (Heinz von Lüder, Otto Hundt, Krafft Rau) und einem Geistlichen (Adam Kraft) zu-

bis 1531 überhaupt keine Kirchenverfassung gegeben habe; nur Adam Krafft sei mit einem „Gewaltsbriefe" als Visitator ausgestattet gewesen, abgedruckt bei Rommel, Philipp d. Gr. II, S. 213. — Als solchen fasse ich übrigens auch die sog. Superintendenturordnung von 1531, die sich nur dadurch auszeichnet, daß in ihr die sechs Superintendenten erwähnt werden, s. u. § 5, II, 1.

[45]) Die bei Hochhut, Diözesansynoden, S. 5 angeführten Worte der Ep. ad. Colonienses beziehen sich offenbar auf den Ausschuß, nicht aber die Visitatoren, denn diese sollten ja gerade diesmal nicht von der Synode gewählt werden. Noch weniger ist die Visitation nach den Bestimmungen der Homberger Reformation vor sich gegangen, sondern nach ihrer besonderen Instruktion.

[46]) S. o. Die Urkunde war Hassenkamp noch nicht bekannt.

[47]) Dies stimmt völlig mit Luthers Brief. Credner, S. LXXVII, in dem er von der H. R. abrieth. Vgl. Reich, die evangelisch-lutherische Kirche im Großherzogthum Hessen, Stuttgart 1855, S. 35.

sammengesetzt [48]). Die Visitatoren haben eine doppelte Aufgabe, nämlich sämmtliche Geistliche im Land zu prüfen und je nach dem in ihren Stellen zu bestätigen oder zu entfernen, ferner ein Verzeichniß des gesammten Kirchenguts aufzustellen. In Folge dieser erheblichen Ausdehnung dauerte die Visitation wahrscheinlich bis in das folgende Jahr. Nach Pistorius [49]) sind alsbald nach der Synode die Privatmessen abgeschafft worden und in den nächstfolgenden zwei Jahren „Etzliche Synodi zu Ziegenhain gehalten „worden von der Haußhaltung der Kirchen, vnnd vornemlich die Stedte „mit frommen gelerten vnnd gottesfürchtigen Pfarherrn zu versorgen, „darnach auch die gemeine Flecken vnnd Dorfffchafften". Diese „Synodi" können aber unmöglich die Jahressynoden der Homberger Reformation gewesen sein, da doch sonst in zwei Jahren nicht „etzliche" gehalten werden konnten, und die Reformatio als Malstatt (urbs synodalis) ausdrücklich Marburg vorschrieb. Es ist vielmehr glaublich, daß es Zusammenkünfte der Visitationskommission mit andern Geistlichen und Weltlichen waren.

Mit dieser Visitation war die Evangelisirung Hessens in der Hauptsache vollendet.

Eine neue Verfassungsgrundlage wurde 1528 durch den Hitzkirchener Vertrag geschaffen. Philipp hatte durch sein Auftreten in der Packschen Angelegenheit die Erzbischöfe von Mainz und Trier dermaßen eingeschüchtert, daß sie sich dazu verstanden, ihm und seinem Verbündeten ihre Jurisdiktion bis zu einem „freien christlichen Conzilium" zu überlassen [50]).

In Sachsen kam es hierauf, nach mehreren landesherrlichen Visitationen, zur Errichtung eines Consistoriums und zur Einführung des landesherrlichen Kirchenregiments. Die gemeine Meinung geht dahin,

---

[48]) Ztschr. f. hist. Theol. a. a. O. vgl. Haas, de meritis Philippi Magnanimi Hassiae Landgravii in reformationem, Marburg 1742. Justi, Hessische Denkwürdigkeiten II, S. 336.

[49]) In seinem noch mehrfach zu erwähnenden Briefe an Nigrinus, bei Heppe, Generalsynoden II, Anhang, S. 60 ff. Vielleicht reicht diese Schilderung aber auch schon in die Zeit der Superintendenten.

[50]) „. . Juris ordinariatus et dioeceseos begeben . . . ." „. . . . bis vff „im allgemeinen Vergleich expresse renuncijret . . . Vnde certe quasi unico actu „et in summa alle Catholische Geistlich Keit im Landt erloschen". Aus einer Urkunde im H. St. A. — C. W. Koehler, Handbuch I, S. 51 und 57. Rommel, Philipp d. Gr. II, S. 116, Nr. 42, Gesch. von Hessen, Anm. zu III, S. 254. — Im Frankfurter Vertrag von 1552 viel der Vorbehalt weg, s. u. § 2.

daß in Hessen bis 1531 ein ähnlicher Rechtszustand bestanden habe[51]), in Wahrheit erhielt jedoch schon jetzt, unmittelbar nach, vielleicht sogar, schon vor dem Vertragsschluß, die hessische Landeskirche eine besondere Verfassung, indem an Stelle der nunmehr außer Wirksamkeit tretenden Mainzischen Archidiakone andere, evangelisch gesinnte Kirchenvorsteher mit dem Titel Superintendenten traten (s. u. § 5 II).

[51]) Mejer, das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen Hannover 1889, S. 25.

Erstes Kapitel.

Die Kirchenverfassung Philipps des Großmüthigen.

1. Abschnitt.

Die kirchliche Rechtsbildung.

§ 2.

Die Grundlagen und Prinzipien der Kirchenverfassung.

I. Man ist über die Prinzipien der evangelischen Kirchenverfassung verschiedener Meinung.

Sicher ist soviel, daß durch die Reformation das katholische Priesterthum ohne Weiteres beseitigt worden ist. Das Priesterthum ist nun zwar an sich kein Faktor der Verfassung, sondern eine Qualität zur Vermittlung der Grade, namentlich zur Vollbringung des Meßopfers. Da aber die katholische Kirche ihre Verfassung dogmatisirt, und die Priesterschaft zugleich als einen Herrenstand in der äußerlich sichtbaren Kirche betrachtet, und das Kirchenregiment durch sie darstellt, so mußte dieses mitfallen. Ebenso natürlich das Papstthum und das Bisthum als göttlich eingesetzte Institute. Wo die Bischöfe evangelisch wurden, lag kein Grund vor, sie zu beseitigen, wenn freilich ihre Stellung eine durchaus andere wurde, da die potestas ordinis wegfiel [1]).

---

[1]) So in Pommern, Brandenburg, Preußen, vorübergehend auch Naumburg und Köln. Vgl. dazu die Wittenberger Reformation von 1545. Richter, Kirchenordnungen II, S. 81 ff. Tentzel, Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri, Leipzig 1718, S. 404 ff.



Das allgemeine Priesterthum aber bedingt durchaus kein allgemeines Kirchenregiment. Es ist eine Verwechslung von Geistigem und Natürlichem, von unsichtbarer und sichtbarer Kirche, wenn man annimmt, daß nunmehr allen Angehörigen der Kirche auch äußere Regierungs- und Verwaltungsrechte zustehen müßten [2]). — Die Zugehörigkeit zur unsichtbaren Kirche ist lediglich ein inneres Verhältniß zu Gott, das mit äußeren Rechtsnormen gar nichts zu thun hat. — Man hat gezweifelt, wie die unsichtbare Kirche in die sinnliche Erscheinungswelt treten könne: wenn dies aber einmal geschehen ist, dann muß sie auch die Formen annehmen, wie jeder ähnlich geartete Organismus [3]). Es ist daher ein Mißverständniß, namentlich Zwinglis, gewesen, die Kirche auf eine möglichst breite demokratische Basis stellen zu wollen. Richtig ist aber der Gedanke, daß man die, die zum Höchsten, nämlich zur Gemeinschaft mit Gott, berufen sind, und erzogen werden sollen, auch in der äußerlichen Erscheinung der Kirche als deren lebendige Glieder darstellen muß [4]).

Die allgemeine Auffassung geht nun dahin, daß die Reformatoren auf Grund dieses Gemeindeprinzips eine Kirche geplant hätten, die dem Staate selbständig gegenüberstehen und sich selbst regieren sollte, daß aber eine Reihe widriger Umstände dies unmöglich gemacht, und die Kirche allmählich im Staate habe aufgehen lassen [5]).

Daß dies schließlich der Erfolg war, ist hinreichend bekannt; im Uebrigen herrscht über die Grundlagen der evangelischen Kirchenverfassung ein noch unausgetragener Streit [6]).

---

[2]) Stahl, L. K. und U, S. 245. K. V., S. 94 ff. Sohm, Kirchenrecht, S. 510, 511. — Anders Maurenbrecher, Studien zur Reformationsgeschichte, Leipzig 1874, S. 279—281, dagegen Ritschl, a. a. O., S. 38 ff.

[3]) So lehrt auch die hessische Agende von 1566, anders Sohm, K. R., S. 466 f. Vgl. dazu Kahl, Lehrsystem I, S. 73.

[4]) Stahl, L. K. und U., S. 254. K. V., S. 67.

[5]) Vgl. hierzu K. Koehler, in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 74, S. 449.

[6]) Fehlerhaft ist es, wie es bisweilen geschieht, eine einheitliche Grundlage für alle evangelischen Kirchenbildungen in Deutschland annehmen zu wollen. Man muß vielmehr vier Rechtsgebiete unterscheiden (vgl. hierzu Anm. zu § 5):

1. Die Gruppe der bischöflichen Verfassungen. Eine Evangelisirung der deutschen Bisthümer wurde namentlich von Martin Bucer erstrebt (s. u. II), mißlang aber in Folge der Katastrophe des Kurfürsten Hermann von Köln. Die übrigen evangelischen Bisthümer in Deutschland verschwinden bald, da sie sich gegen den aufkommenden Territorialismus nicht halten konnten. Dagegen wurde in Schweden, Norwegen und Dänemark dieses Verfassungsprinzip allgemein durchgeführt.

Es ist nicht möglich, aus den Schriften und Aeußerungen der Reformatoren selbst ein System der Kirchenverfassung herauszufinden [7]).

Es ist auch nicht mehr als natürlich, daß Luther bei der Stärke seiner religiösen Empfindung für Anderes, so auch das formale Recht, umsoweniger Sinn hatte. Die einzigen Organisatoren waren Bugenhagen und Bucer.

Die Reformationszeit kennt — wie gesagt — keinen Staat in unserem Sinne. Der antike Staatsgedanke war mit dem Sturz der karolingischen Monarchie verschwunden. Zwar war durch die nächsten Jahrhunderte immer noch das Königthum die einzige öffentliche Gewalt, von der jede andere ausging; im 13. und 14. Jahrhundert hörte aber auch das auf, und es trat an die Stelle der Monarchie der sogenannte Feudalstaat, der eigentlich nichts Feudales mehr hatte, da ja sämmtliche ursprünglich lehnbare Rechte zu eignen geworden waren. Der „Staat" dieser Zeit ist ein Nebeneinander und Uebereinander von Abhängigkeitsverhältnissen, ohne die hauptsächlichsten Merkmale des antik-modernen Staats [8]). Wenn aber kein „Staat" bestand, so konnte ihm auch keine Kirche in unserem Sinn gegenüberstehen.

Dieser Zustand war in den deutschen Territorien damals bereits im Schwinden begriffen. Meist hatte das Fürstenthum schon das Uebergewicht bekommen, und die Kirchenänderung trug nicht wenig dazu bei, die Macht der Fürsten, evangelischer wie katholischer, erheblich zu stärken. Es war somit sehr natürlich, daß die neue Kirchengewalt den Fürsten gänzlich anheimfiel [9]).

---

2. Das Gebiet des sächsischen Rechts. Aus dem anfänglich provisorischen Kirchenschutz wird früh ein landesherrliches Kirchenregiment. Das sächsische Recht ist seit dem Ausgang des Jahrhunderts in ganz Deutschland angenommen.
3. Das Gebiet des schweizerischen Rechts, in den oberländischen Städten.
4. Das hessische Rechtsgebiet. Es umfaßt nur Hessen und Waldeck. Von den Verfassungen der bischöflichen Gruppe unterscheidet sich das hessische Recht hauptsächlich dadurch, daß es nicht das bestehende Verfassungsrecht umwandelt, sondern Neues schafft. Ueber die Berührungspunkte, namentlich mit der dänisch-norwegischen Verfassung, s. u. § 5.

[7]) Vgl. hierzu Sohm, Kirchenrecht, S. 506 ff.

[8]) Eichhorn, St. und R. Gesch. I, S. 669. Büff, Kurhessisches K. R., S. 29 ff. insbes. S. 31.

[9]) Vgl. hierzu Kahl, a. a. O., S. 263 ff. Scheurl, zur Lehre vom Kirchenregiment, S. 67.

In Hessen ist das später wie überall geschehen. Vorher aber fand eine Entwicklungsphase statt, die wegen ihrer kurzen Dauer wenig beachtet wird, aber deshalb besonders wichtig ist, weil sie zeigt, daß das sächsische System der Kirchenverfassung doch nicht das einzig mögliche war, und die möglicherweise höchst fruchtbare Keime für die Zukunft birgt. Nicht etwa Kirche und Staat, wohl aber Geistliches und Weltliches ist hier in der Weise getrennt, daß sich der nämliche Körper in beiden Beziehungen verschieden gliedert. Es ist das Verdienst von Büff, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß die hessische Kirchenverfassung des 16. Jahrhunderts nichts anderes ist, als die Uebertragung der damaligen Landstände auf das kirchliche Gebiet [10]).

Um Mißverständnissen zu begegnen, soll hier gleich bemerkt werden, daß die kirchliche Standschaft mit dem sog. triplex status hierarchicus zunächst nichts zu thun hat. Diese „drei Stände" sind in der Auffassung Luthers Stände der Christenheit und nicht der Kirche [11]), und können es auch nicht sein, da Luther eben niemals Kirchenrecht gelehrt hat. [12]) Sie sind drei Zustände der Christen, nach denen sich seine äußere Bethätigung des Christenthums zu richten hat, also etwas rein Ethisches. Wenn spätere Dogmatiker und Juristen [13]) die Bezeichnung „Stände" als

---

[10]) Büff, Kurh. K. R., S. 52. — Heppe gibt K. G. I, S. 318, 320 nicht das Prinzip, sondern das Ziel der hessischen Kirchenverfassung an. — Vgl. Koehler, Friedberger Denkschrift 1868, S. 177.

[11]) Die historische Darstellung s. bei Koehler, die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen. Doves Ztschr. XXI, S. 99 ff., S. 190 ff.

Im Katholizismus, wo Kirche und Christenheit zusammenfällt, wird dies nicht hinreichend klar, — ebenda S. 106, — jedoch fassen die Juristen und Theologen des 14. und 15. Jahrhunderts die Ständelehre ganz juristisch, da sie zunächst die Vertretung der Fürsten auf den Reformkonzilien erstrebten. Bei Hus und Wiklif erscheinen ebenfalls drei Stände, jedoch verschwindet bei ihnen in Folge der Prädestinationslehre die Idee der Kirche als sichtbarer Institution immer mehr; die Ständelehre bewegt sich nur auf geistigem Gebiet. S. 110. In dieser Form ist sie in die deutsche Reformation übergegangen. Stahl, L. K. und U., S. 252, 260.

[12]) Vgl. Koehler, a. a. O., S. 123. Die ganze Lehre wendet sich ausschließlich gegen die katholische Auffassung vom Weltlichen. Ritschl, a. a. O., S. 38 ff. Stahl, Philosophie des Rechts, Heidelb. 1856, II, 2, S. 56 ff.

[13]) Rieker, S. 208 ff. — Melanchthons Systematik kommt nur darauf hinaus, die Dreiständelehre dem sächsischen Rechtszustand anzupassen. Koehler, a. a. O., S. 129, 137. Wenn das Ständeprinzip das nicht geleistet hat, was es versprochen hat, — ebenda S. 222 — so liegt dies daran, daß es in dem dominirenden sächsischen Rechtsgebiet nirgends scharf gefaßt wurde, sondern in einer ganz ungerechtfertigten Uebertragung theologischer Begriffe auf die Verfassung bestand.

Theile der Kirche gebrauchen, so fehlt doch der eigentliche Ständebegriff, zu welchem ganz bestimmte Rechtsbefugnisse, und zwar aus eigenem Recht gehören [14]).

Eine neuere Theorie hat versucht, die evangelische Kirchenverfassung auf der sog. Dreiständelehre aufzubauen [15]). Diese Ansicht leidet aber an dem Mangel, daß sie viel zu sehr von den Lehren oder vielmehr den vermeintlichen Lehren der Reformatoren in dieser Beziehung ausgeht. Die Reformatoren haben lediglich gesagt, daß sie bereit seien, bei der bestehenden Kirchenverfassung zu bleiben, wenn man ihnen Wort und Sakrament zulasse. Dies und nichts Anderes sagen art. XXVIII C. A., die Reformatio Vitebergensis und alle anderen Aussprüche hierüber.

Wenn man ein allgemeines evangelisches Verfassungsprinzip auf der Dreiständelehre konstruiren will, ist es unvermeidlich, daß fortwährend sichtbare und unsichtbare Kirche verwechselt werden. Man muß sich vielmehr, um einen gedeihlichen Boden für die rechtliche Betrachtung zu gewinnen, ganz einfach an die Thatsachen halten. Für Sachsen gibt Riekers Darstellung zweifelsohne ein ganz richtiges Bild: erst landesherrliche Visitation, dann Umwandlung der Visitationskommissionen in ständige Consistorien [16]). Damit ist aber das Dreiständeprinzip für die Kirchenverfassung jedenfalls aufgegeben, wie Rieker selbst, — S. 172 f. gelegentlich der Juristen im Consistorium, — ausführt. Ob die Stände nachher für die kirchliche Politik und Verwaltung eine gewisse Geltung erlangten, ist eine andere Sache, jedenfalls waren sie keine „Stände“ im verfassungsrechtlichen Sinne. Wo eine „ständische“ Mitwirkung stattfand, besorgten dies die gewöhnlichen Landstände [17]).

Ganz anders war es in Hessen. Sei es, daß dort unter der Nachwirkung der vormundschaftlichen Regierung der ständische Gedanke besonders lebendig war, sei es aus anderen Gründen: die Kirche wurde als ständischer Körper eingerichtet. Die drei Stände sind die nämlichen, wie in der theologischen Dreiständelehre, aber in ganz anderem Sinne [18]).

II. Der wichtigste Rathgeber Philipps des Großm. in kirchlichen Verfassungsangelegenheiten ist Martin Bucer [19]). Er war in seiner

[14]) Vgl. Beseler, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., S. 688 f.

[15]) Rieker, S. 67, vgl. Koehler, Preuß. Jahrb. B. 74, S. 453.

[16]) Rechtl. Stellung, S. 160 ff.

[17]) Ebenda S. 183.

[18]) S. u. § 4.

[19]) Litteratur: Hassenkamp, K.G. II, S. 377; ebenda I, S. 608. Heppe, Verfassung der evangelischen Kirche im ehem. Kurhessen, S. 8.

Jugend Dominikaner und wurde Ende der 20ger Jahre, als Philipp mit den Oberländern in politische Verbindung trat, mit diesem bekannt. Eine offizielle Stellung in der hessischen Kirche hat er nicht bekleidet; er führte lediglich den Titel eines landgräflichen Caplans.

Bucer war mehr Staatsmann als Theologe. Auch der Haupterfolg seines Lebens, die Wittenberger Concordie von 1535 war mehr eine diplomatische, als theologische That. Sein theologisches Charakterbild ist daher nicht mit Unrecht bestritten. Dagegen spricht für seine außerordentliche staatsmännische Begabung u. A. z. B. sein feines Verständniß für den staatsrechtlichen Charakter des Reichs und für die Werthschätzung des römischen Rechts [20]). Die religiöse Innerlichkeit Luthers ging ihm ab, dagegen besaß er das in hohem Grade, was Luther fehlte: er war Politiker, Diplomat und vor Allem Organisator [21]). Man darf vielleicht die ganze spätere philippinische Kirchenverfassung als sein Werk betrachten.

Sein System ist folgendes [22]): Die Ausbreitung und Pflege des Evangeliums ist Pflicht des Einzelnen, in erhöhtem Maße die der Obrigkeit. Die Grundlage der Kirche ist das Gemeindepfarramt, dagegen muß das System der Prälaturen und großen Pfründen aufhören. Ungeistliche Bischöfe sollen abgesetzt werden. — Im Uebrigen will er die Verfassung nicht etwa aufheben, sondern reformiren, namentlich das altkanonische (vorgratianische) Recht der Bischofswahl durch Clerus und Volk wieder

Außerdem sind noch zu nennen: Johann Feige, Heinz von Lüder, besonders aber Adam Krafft von Fulda, Superintendent und Professor in Marburg, s. über ihn Rommel, Philipp d. Gr. II, S. 107; ferner Thilemann Schnabel, ursprünglich Augustiner in Alsfeld, in den 20ger Jahren von Philipp vertrieben, 1527 zurückgerufen und Superintendent in Alsfeld. Helvicus Garthius, S. 12, Winkelmann, S. 415. Retter, hessische Nachrichten I, S. 52, 57, vgl. dazu Hebopfer V, S. 13. Nothwendige Ausführliche Special-Widerlegung, Gießen 1647, S. 257. Er wurde 1541 wahrscheinlich durch die Hofkoterie der Margarethe v. d. Saal gestürzt („des Visitirampts beraubt" Pistorius, a. a. O.) vgl. Vilmar, Confessionsstand, S. 76, während Heppe und Hassenkamp offenbar einen freiwilligen Rücktritt annehmen.

[20]) Lenz, Briefwechsel II, S. 213.

[21]) Bucer war namentlich noch 1541 der Einzige, der die Lage richtig übersah, und die gewaltsame Lösung als unvermeidlich erkannte. Leuchter, S. 102.

[22]) Lenz, Briefwechsel II, S. 173 ff., Denkschrift auf den Reichstag zu Speier von 1543, dazu auch Hassenkamp II, S. 397 ff, Rommel, Ph. d. Gr. III, S. 91.

herstellen [23]); überhaupt betont er das Bestreben „bei den alten wahren und göttlichen und auch Kirchenrechten zu bleiben.“

Die Bischöfe, die ihr Amt vernachlässigen, soll man darum „nach den Canonibus“ anklagen „die sie selbst nit verwerfen dürfen“ (!), jedenfalls aber soll die evangelische Partei nicht immer die Rolle des Angeklagten spielen, sondern die des Klägers übernehmen [24]).

Zur Durchführung dieser Verfassungsreorganisation fordert er den engsten Zusammenschluß der evangelischen Stände. Der katholischen (erasmischen) Reformpartei der Contarini, Fisher suchte er sich möglichst zu nähern [25]): jedoch weiß er immer genau die Grenze einzuhalten, so daß er niemals z. B. in eine solche Lage kommen konnte, wie Melanchthon 1530 in Augsburg. Seine Pläne schienen 1541 in Regensburg der Verwirklichung nahe, wurden aber durch das Eingreifen der Curie vereitelt [26]). Indessen erfolgten seine größten Organisationen erst nach diesem Jahre.

Bucer ist entschiedener Episkopalist, d. h. er denkt sich seine Kirchenverfassung durch Neben- und Uebereinanderordnung rein geistlicher Aemter ohne Eingliederung in den weltlichen Behördenorganismus [27]), dagegen unterstützt und getragen durch ein reich entwickeltes Synodalwesen. Im Einzelnen richtet sich die Organisation natürlich nach den besonderen Verhältnissen. So macht sich in der hessischen Verfassung der Gedanke hauptsächlich geltend in dem unmittelbaren Verkehr des Aufsichtsamts mit dem Gemeindeamt und der Gemeinde, in berechnetem Gegensatz zu dem in Sachsen emporkommenden Consistorialismus [28]). — Das Musterbild des

---

[23]) Lenz, a. a. O., S. 179.

[24]) Neubecker, Urkunden, S. 716, 720. — Auch in der katholischen Kirche, im Papstthum selbst, macht sich in dieser Zeit ein ernster Zug geltend, das Amt wieder rein geistlich zu fassen (Pius IV. und V.). Im 17. Jahrhundert werden die Päpste wieder politisch, wenn auch ohne die hervorragenden Fehler eines Alexander, Julius oder Leo. Ebenso die deutschen Prälaten. Ranke, Römische Päpste I, S. 104. II, S. 351.

[25]) „Semilutheraner“, Hergenröther, Allg. Kirchengeschichte III, S. 87. Vgl. dazu Ztschr. für hist. Theol. XLIV, S. 193. Maurenbrecher, katholische Reformation, S. 297. Ranke, D. G. IV, S. 150. R. P. I, 98, 103 ff., Seckendorff, S. 1065, 1131, 1387.

[26]) Ranke, D. G. IV, S. 246—249; R. P. I, S. 108 ff.

[27]) Neubecker, Urkunden, S. 725, Aktenstücke, S. 187. Seckendorff, S. 1910.

[28]) Heppe, K. G. I, S. 313.

evangelischen Bisthums sollte Köln werden [29]), dem später Mainz folgen sollte [30]).

Es scheint, daß Bucer eine deutsche Nationalkirche im Auge hatte, ähnlich wie später Hontheim und Wessenberg: durch die Ungunst der Umstände wurden seine Erfolge fast nur auf Hessen beschränkt [31]).

III. Eine ernste Gefahr drohte der hessischen Kirche von dem Interim. Philipps Kraft war während der Gefangenschaft so gebrochen, daß er nicht im Stande war, es abzulehnen [32]). Da jedoch die Geistlichkeit auf einer Generalsynode und zwei Diözesansynoden (Marburg und Nidda) den heftigsten Widerstand entgegensetzte, war es nicht möglich, das Interim wirklich durchzuführen [33]). Ebenso wurden die Versuche der Erzbischöfe

---

[29]) Lenz, II, S. 129. Kölnische Reformation bei Richter, K. O. II, S. 30. Seckendorff, S. 2201 ff. Cyprian, Historie der Augsburgischen Confession, Gotha 1730, S. 231.

[30]) Seckendorff, S. 2450 ff.

[31]) Bucers Kirchenbegriff ist streng national. Von einer allgemeinen Kirchenreformation versprach er sich nichts, „wir haben es mit den deutschen Bischöfen und Prälaten zu thun". — Ein allgemeines Konzil kommt vielleicht zu Stande, wenn in allen christlichen Ländern die Reformation so weit vorgeschritten ist, wie in Deutschland. Ihm sowohl wie dem Landgrafen schwebte der Gedanke eines deutschen Nationalkonzils, oder doch einer evangelischen Generalsynode, womöglich auch eine gemeinsame Kirchenordnung für alle Evangelische vor. Lenz, I, S. 452, II, S. 456, 475 „eine satte Reformation der Kirchen und Bischöfe". Neudecker, Urkunden, S. 718, 719. Rommel, Ph. d. Gr. III, S. 170. Lauze, II, S. 482. Johann Friedrich hegte zeitweise den phantastischen Plan, ein allgemeines Gegenkonzil zu veranstalten. Ranke, D. G. IV, S. 69.

[32]) „Werbung an die Kay. M.", bei Duller, Neue Beiträge, S. 105. — Ferner: „Memoriale pro Doctore Malvenda à Caesarea Majestate misso ad „Principem Landgravium Hassiae, eorum, quae idem Princeps super significa-„tione suae Voluntatis, in susceptione et observatione Interim Caesareae Maje-„stati per dictum Doctorem referenda voluit ac petiit". Aus dem H. und St. A. Es heißt darin u. A.: „De Ecclesia. Ut hic articulus in Interim descriptus „placet. — De notis et signis Ecclesiae Verae. Placet articulus quem admodum „in Interim dictus. — . . . . De ministris Ecclesiae. Quem admodum hic „articulus in Interim scriptus et Moguntinus suffraganeus hunc appro-„bavit, placet. — De Pontifice Summo et Episcopis. Placet totus Articulus ut „in Interim explicatus". d. d. Oudenarde 13. Januar 1549.

Wie groß die Gefahr für die hessische Landeskirche war, geht namentlich aus der Mitwirkung des Mainzer Weihbischofs hervor.

[33]) Dilich, Chronik, S. 315. Lauze II, S. 269, 274. Hassenkamp, I, 664 ff.

von Mainz und Trier unter dem Druck der politischen Verhältnisse ihre Jurisdiktion in Hessen wieder zu erlangen, glücklich abgeschlagen[34]).

Während des Krieges von 1552 schloß Wilhelm IV. mit Mainz abermals einen Vertrag, der den von Hitzkirchen erneuerte, und insofern noch erweiterte, als der Kurfürst jetzt nicht bis auf ein Konzil, sondern überhaupt auf seine Diözesanrechte verzichtete. Dieser und der Passauer Vertrag sind nunmehr die Grundlagen des Kirchenrechts in Hessen.

Nach der Rückkehr Philipps ist bereits eine leise, anfangs fast unmerkliche Verschiebung der Grundbedingungen der Verfassung im Gange. Es beginnt die Zeit der theologischen Fürstenhöfe. Ursprünglich in der besten Absicht an den Hof gezogen, diente das Hoftheologenthum schließlich zur Unterdrückung der Kirchenfreiheit und zur Befestigung des Staatskirchenthums. In Sachsen ist dieses System („Episkopalsystem") jetzt fertig: in Hessen bahnt sich Aehnliches an.

Philipp kehrte als ein Anderer zurück, sein Charakter ist nach beiden Seiten abgeschlossen; der frühere unheilvolle Zwiespalt zwischen Wollen und Vollbringen — wovon die Doppelehe nur ein Symptom ist — ist verschwunden. Von einer Vereinigung der gespaltenen Kirche ist keine Rede mehr, das Bestreben ist nur noch auf Zusammenfassen der Protestanten gerichtet. Dies bedingt von selbst statt der seither ausgesprochen universell deutschen Politik ein Zurückziehen auf die Territorien und damit eine Verstärkung der Landeshoheit, auch in kirchlichen Dingen[35]). Insofern ist die Katastrophe Karls des V. zugleich eine des Reiches geworden.

Manche wollen finden, daß sich in den letzten Jahren bei Philipp ein Zug zur absoluten Herrschaft geltend mache. Allerdings greift er in kirchliche Angelegenheiten; das ist aber durch die Zerstörungen des Interims, und die theilweise recht üblen Zustände der Geistlichkeit hinlänglich erklärlich[36]) (s. u. § 5, I.).

---

[34]) Lauze, S. 263, 279, 293. Ranke, d. G. VI, S. 289. Heppe, K. G. I, S. 274. — 1548 suchte Johann von Trier die Landgräfin Christine durch Drohungen einzuschüchtern, was ihm aber nicht gelang. Neudecker, Urkunden, S. 798 ff. Er führte an, daß er „Ordinarius und Chrysamherr" sei, und nicht die hessischen Superintendenten „welche die gemeine katholische Kirche nicht weiß noch kennt," ebenda S. 805. — „Ob das jnterim in Hessen eingefhürt vnd angenohmen worden", aus dem Vigilius'schen Gutachten im H. und St. A. Es wird darin gesagt, daß zwar Regierung und Landstände über die Annahme einig gewesen seien, die Synoden aber einen unüberwindlichen Widerstand geleistet hätten.

[35]) Wolf, der Augsburger Religionsfriede, Stuttgart 1890, S. 33 ff.

[36]) Vgl. Heppe, K. G. I, S. 320 ff.



§. 3.

Die kirchliche Gesetzgebung unter Philipp dem Großmüthigen.

I. Im Jahre 1527 wurde, wie bereits oben erwähnt, die Einführung der neuen Kirchenverfassung durch eine landesherrliche Visitationskommission vorbereitet. Die neue Lehre scheint sehr leicht und rasch Eingang gefunden zu haben, sogar bei der Klostergeistlichkeit. Wenigstens ist die Einziehung der Klöster durchgehends in diesem Jahre erfolgt, und nur sehr wenige Klosterpersonen machten von der Erlaubniß, zu bleiben, Gebrauch (s. o. § 2.).

Eine förmliche Organisation der Landeskirche fand dann 1527 oder 1528 statt [1]).

Die Organe der Gesetzgebung sind der Landesherr und die Stände. — Eine genaue Abgrenzung der Competenz ist in dieser Zeit wenigstens noch nicht vorhanden. Die Stände sind nicht etwa blos Berather des Fürsten: sie stehen ihm selbständig gegenüber. Wie auch im Weltlichen, kommt es nicht in jedem einzelnen Falle darauf an, daß die Stände gefragt werden: eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, sondern man richtet sich nach einem mehr oder weniger unbestimmten Herkommen. Es war nun ganz erklärlich, daß im Anfang der Epoche der Landesherr, der die Reformation hauptsächlich betrieben hatte, auch die Kirchenordnungen selbständig erließ. Nur ein Punkt bestand, bei dem nach altem Gebrauch die Mitwirkung der Stände nicht entbehrt werden konnte: die Verfügung über die Kirchengüter (Landtag von Cassel 1527). — Von dem Landgrafen allein erlassen sind von den wichtigeren Kirchenordnungen die beiden ersten 1528 (?) und 1537. Da die Stände mit dem Inhalt dieser Verordnungen einverstanden waren, fiel es Niemand ein, die Berechtigung des Landesherrn zu bestreiten. — Im Uebrigen wurden Anfangs die Landstände (1527), später eine Art kirchlicher Notabeln (bis etwa 1540) zuletzt die als Generalsynode organisirten geistlichen Stände zugezogen (s. u. § 4.)

Die Ordnungen von 1532, 1539 und 1566 erscheinen daher auch formell als Vereinbarungen mit den Ständen. Eigenthümlich ist die Anordnung der Agende von 1566. Es geht ein landesherrliches Einführungspatent voraus, das die Prärogotive des Landgrafen ausspricht, hierauf

[1]) Vgl. oben § 1.

folgt eine „Vorrede" der Superintendenten, die hier offenbar an Stelle der Generalsynode stehen, deren hauptsächlichste Glieder sie waren. Aus dieser Vorrede geht aber hervor, daß trotz der formellen Bevorzugung nicht der Landesherr, sondern die Synode hier der eigentliche Träger der Gesetzgebung ist. Die gesonderte Einführungsverordnung ist nur vorangesetzt, um die Agende zur Kenntniß und zur Nachachtung der weltlichen Beamten zu bringen und die Reservatrechte der Obrigkeit aufzunehmen.

II. Die wichtigsten Kirchenordnungen dieser Epoche sind folgende[2]:

1[3]. Eine Superintendenturordnung muß 1527 oder 1528 erlassen worden sein; vielleicht auch zwei, eine 1527 und eine 1528. Wenigstens kann es nach den Zeugnissen der älteren Schriftsteller und Urkunden als ausgemacht gelten, daß das Superintendentenamt bereits in diesen Jahren begründet worden ist. (Das Nähere s. u. Anm.) Ausdrücklich erwähnt ist die Ordnung, durch die es geschah, einmal in der Winkelmann'schen Chronik S. 427, mit den Worten: „. . . . wie dan „der tapfere Landgraf Philips sechs Superintendenten verordnet hatte, „als nach Marburg, Cassel, Rotenberg, Alsfeld, Darmstatt und St. „Goar . . . . nach Ausweise deren im Jahr 1528 zu „Marburg gedruckten Visitations-Ordnung rubr. von Ordnung der Superintendenten." Nun ist allerdings 1528 erweislicher Maßen die sächsische Visitationsordnung in Marburg gedruckt worden, in der ein Titel „Von Verordnung der Superintendenten" vorkommt. Diese kann es aber nicht sein, da in ihr doch die sechs hessischen Superintendenten nicht aufgeführt sind, sondern eine andere Kirchenordnung, die zu derselben Zeit veröffentlicht worden ist. Daß der Chronist die beiden verwechselt hat, thut seiner Glaubwürdigkeit keinen Abbruch.

Ferner in dem 1629 von Georg dem II. wegen der geistlichen Güter von dem Superintendenten Nikolaus Vigilius eingezogenen Gutachten[4].

---

[2]) Vgl. hierzu Hassenkamp, II, S. 479 ff.

[3]) Von der sog. Marburger Agende von 1527, die ja wohl nach der Homberger Reformation die älteste hessische Kirchenordnung ist, sehe ich ab, da sie kein verfassungsrechtliches Interesse bietet. — Leuchter, S. 17.

[4]) Im H. und St. A. Das Gutachten ist sehr umfangreich und offenbar mit Benutzung der zuverlässigsten Quellen gearbeitet. Eine genaue Untersuchung derselben würde hier zu weit führen. — Der hier einschlägige Theil ist überschrieben: „Daß im ganzen Fürstenthumb Hessen die Reformation in Religion und Gütern „längst vorm Passauischen Vertrag geschehen, und da schon etliche Ordenspersonen „in Gotteshäusern gelassen worden, daß doch darumb solche Häuser von Catholischen „nicht angefochten werden können."

Es heißt darin gleich nach 1527, also entweder noch 1527 oder 1528:

„So haben auch S. F. gn. deßmahls albereit Sechs Super-„intendenten angeordnet, Vnder deren inspection des ganzen Fürstenthums „Graf vnd Herrschafften außgetheilet vnd selbige in gewiße ort verortnet „gehabt, alß Mag. Adam Krafft von Fulda nach Marpurgk, 2) Johannem „Fonntium nach Caßell, 3) Tilemannum Schnabelln nach Alßfeldt, „4) M. Georgium Möllern nach Rotenbergk, 5) Bernhardt Wengersheim „nach Darmbstadt, 6) M. Gerhardum Eugenium nach S. Goar wie „dieße in Marpurgk anno 1528 getruckte Ordtnung außweißet, N. 12." — Die Anlage 12 enthält dann eine Superintendentur- und Visitations-ordnung, die mit cap. 1 und 2 der von 1537 ziemlich genau übereinstimmt.

Es wäre kein Grund, den Vigilius'schen Text im Mindesten zu beanstanden, wenn nicht eben der Name des Johannes Fontius darin vorkäme. Denn als der erste Superintendent von Cassel wird übereinstimmend, nicht Fontius, sondern Johannes a Campis genannt, — jedenfalls war er es 1530 und 1532 [5]) —, während der Amtsantritt des Fontius erst in die Mitte der dreißiger Jahre gesetzt wird. Nun ist ja auf die Namen von Personen und Städten in diesen Ordnungen kein großes Gewicht zu legen [6]): immerhin mußte auf diesen Punkt hingewiesen werden, der die Authentizität vielleicht etwas zweifel-haft machen kann [7]).

[5]) „Extract aus der Theologen Bedenken zum Reichstag von 1530", in dem Dietrich'schen Gutachten im H. und St. A. Es sind zehn „Prediger und Diener des Wortes Gottes" unterschrieben, an der Spitze Schnabel, Möller und Campis, am Schluß Kraft; freilich alle ohne den Amtstitel, was aber auch sonst vorkommt.

[6]) So nennt z. B. die Agende von 1566 die Metropolen Marburg, Alsfeld und Groß-Gerau. Marburg galt allerdings immer als eigentliche Hauptstadt der Diözese, dagegen keineswegs die beiden anderen Städte, die seit 1541 bzw. 1557 nicht mehr Superintendentursitze waren.

[7]) Vigilius, der mit den Verhältnissen sehr vertraut war, und jedenfalls auch den Campis kannte, nahm keinen Anstoß daran, er sagt vielmehr ausdrücklich in einer gelegentlichen Notiz:

„Im schwartzen ordnungsbuch, Zur Cass. Regirungscantzlei gehörig ist eine „ordnung wie sich die visitatores Verhalten sollen, dabei sind auch noa Superinten-„dentium als 1. Mag. Adam Fulda. Marpurg.
2. Joh. Fontius. Cassel.
3. D. Thilman Schnabel Alsfeld.
4. M. Georg Möller Rotenb.
5. Bnard Wigersheimb Darmbstad.
6. M. Gerhard Eugenius St. Goar.



Sollte die unten ausgesprochene Vermuthung richtig sein, daß die Superintendenten damals ihr Amt nur auf Zeit bekleideten, so würde sich die Sache ganz einfach dahin erklären, daß Fontius und Campis in diesen Jahren abgewechselt hätten. Vergl. darüber unten § 5 II. Da außerdem ein Theil der Quellen die Ordnung mit Bestimmtheit in das Jahr 1527, ein anderer ebenso bestimmt in das Jahr 1528 setzt, so liegt die Annahme nah, daß es ihrer zwei gewesen sind, von denen die erste den Campis, die zweite den Fontius nannte [8]). Dann hätte der Hitzkirchener Vertrag die erste nachträglich legalisirt [9]).

„Vnd ist eines ieden Superintend. beZirck darin determiniret vnd beschrieben. „Auch wie Ihr wahl geschehen solle. Wz ihr Amt sein solle . . . .
„. . . . . daß die armen pfarrer von den Clöst. — Vnd geistlichen gütern „sollen Vnderhalten werden. — Vnd daß alle jaar ein general synodus vff Sonntag „Trinitatis solle gehalten werden. Das Buch ward Viel gebraucht Vnd Zerrissen. Es „ist aber diese ordnung ante annum 1530, Vnd etwan circa annum „27. od. 29. ausgegangen." Gemeint ist jedenfalls die oben genannte Kirchenordnung. Sie hat also wohl noch mehr enthalten, als das bei Vigilius Mitgetheilte, so daß die von 1537 nur ihre Wiederholung ist.

[8]) Hiermit stimmt folgende Stelle aus den „Marburgischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit", Marburg 1749 ff., III. Stück, S. 237: „Dieser Fürst theilete seine „Lande 1526 in 6 geistliche Sprengel, und setzte über jeden einen evangelischen „Superintendenten oder Visitator, nämlich zu Marburg M. Adam Crafften, aus „Fulda, 2. Johannes de Campis zu Cassel, 3. Tilemann Schnabeln zu Alsfeld, „4. Georg Mollern zu Rotenburg, 5. Bernhard Weigersheim zu Darmstadt, und „6. M. Gerhart Eugenius zu St. Goar."

[9]) Man verlegte die Einsetzung des Amtes früher in das Jahr 1537 (vgl. hierzu o. § 1, II); Rommel hat indessen nachgewiesen, daß schon 1531 sechs Superintendenturen bestanden (Philipp d. Gr. II, S. 124). Daß damals erst das Amt begründet worden sei, glaube ich indessen nicht, vielmehr reichen seine Spuren weiter zurück. — So sind jedenfalls 1529 Superintendenten zu konstatiren. Leuchter, der im Besitz zuverlässiger Ueberlieferungen gerade für Marburg war, nennt den Adam Krafft unter dem Jahre 1529 „derzeit Superintendenten, vnd in der Vniversität Professorem." (Antiqua Fides. S. 33). Ferner sagt Vigilius, auf den man sich durchaus verlassen kann, bei der Untersuchung der Verhältnisse der Niedergrafschaft, er habe mit Sicherheit u. A. das feststellen können, „daß M. Gerhart Eugenius Etwan ao 529 superintendens darüber gewesen, Visitationes der Ortter gehalten." (Schreiben an Georg II., vom 8. Dezember 1629. H. und St. A.) — Auch das Ausschreiben vom Donnerstag nach Mariä (22. Juli) 1531 setzt das Amt als etwas Bestehendes voraus (s. u. 4). — Hochhut, (Diözesansynoden, S. 9), der die Superintendenten herkömmlicher Weise erst in das Jahr 1531 setzt, erwähnt ein Ausschreiben Philipps d. Gr. von 1527, worin sie schon genannt werden, weiß aber keine Erklärung dafür. Dieses Aktenstück ist mir nicht bekannt, es bestätigt aber meine Ansicht über diesen Punkt. — Auch in der Zeit von Seckendorff bis

Hessen hat also zur Zeit Philipps des Großmüthigen drei oder vier Superintendenturordnungen gehabt, die sich, soweit sie die Constituirung des Amtes betreffen, in Nichts unterscheiden. Sie sagen: „wir setzen und ordnen" sechs Superintendenten: wenn also etwa nur die Agende von 1566 bekannt wäre, könnte man aus dem Wortlaut mit Fug und Recht annehmen, daß es vorher keine Superintendenten gegeben habe. Nun war aber auch die Ordnung von 1537 von je her bekannt: man hielt also diese für die älteste Einsetzung. Rommel entdeckte dann die Verordnung vom Donnerstag nach Mariä Magdalenä 1531, den man seitdem als den Geburtstag des Superintendentenamtes betrachtet. Damit war aber noch keineswegs gesagt, daß das Amt vor 1531 nicht bestanden habe, eher könnte man aus dem Wortlaut der Verordnung das Gegentheil schließen. Die älteste Ordnung ist jedenfalls geradesowenig verbreitet worden, wie die von 1531 und war darum ebenfalls unbekannt[10]).

2. Zwei Kastenordnungen von 1527[11]) und 1530. Sie bilden die Grundlagen der kirchlichen Armenpflege in der folgenden Zeit. Die letztere wurde 1533 erneuert[12]).

3. Die Visitationsordnung von 1528[13]). Sie stimmt wörtlich

Rommel (vgl. dazu § 1, II über die angebliche Geltung der Homberger Verfassung) werden die Superintendenten manchmal vor 1530 erwähnt. Marburgische Beyträge, Marb. 1749 III, S. 327 (s. o.). Pütter, Erörterungen und Beispiele II, S. 407: „Crato ward zugleich (1527) Superintendent und bei der ersten Visitation angestellt." Sonst setzt Pütter das Amt erst in das Jahr 1537.

[10]) Der Darmstädter Text ist in Anlage 1 abgedruckt. Wenn Lambert 1530 klagt, daß für Kirchenzucht und Bann nichts geschehe, so darf man daraus nicht schließen, daß überhaupt jede kirchliche Ordnung gefehlt habe. Lambert tadelt nur die inkonsequente und überhastete Ausführung. „Der Fürst hat wohl Vieles verordnet, aber Alles wird nach und nach verworfen." Baum, S. 163.

[11]) Lauze, I, S. 139.

[12]) Beide im H. und St. A. Die erste ist von K. Koehler, in der Zeitschrift für historische Theologie, XXXVII, S. 246 mitgetheilt, die andre von Frhrn. Schenk zu Schweinsberg im Archiv für hessische Geschichte XV, N. F. I: „Wie sich die kastenmeister halten sollen in irem ampt." — Die von 1533 bei Richter, Kirchenordnungen I, S. 212.

[13]) „So ist solchen Superintendenten anbefohlen, alle vnd iede im Fürstenthumb „Heßen befindtliche leute sie wohnen vnder Clöstern, Stifftern, von Adell oder sonst „die Evangelische Religion vortragen zu lassen, wie die in anno 1528 zue Marpurgk „getruckte Visitation Ordtnung rubr. von Verordtnung des Superintendenten auß„weißet, N. 13." H. und St. A. a. O. Die Anlage 13 enthält einen wörtlichen Auszug aus dem „Unterricht der Visitatoren", Richter, K. O. I, S. 77: „Dießer „Pfarherr soll Superintendens sein" u. s. w.

mit dem sächsischen „Unterricht der Visitatoren“ überein, und zwar so sehr, daß sie sogar die Stellen des sächsischen Textes wiedergiebt, die die dortigen, ganz verschiedenen Verfassungseinrichtungen behandeln. Man darf selbstverständlich daraus, daß die hessischen Superintendenten jetzt theilweise die nämliche Dienstinstruktion bekamen, wie die sächsischen, nicht den Schluß ziehen, daß jetzt diese sächsische Superintendentur in Hessen eingeführt worden sei. Der hessische Superintendent hat eine gewisse äußere Aehnlichkeit mit dem sächsischen Visitator, in seinem inneren Wesen aber weder mit diesem, noch mit dem sächsischen Superintendenten etwas gemein. Dem letzteren entspricht etwa der spätere Metropolitan in Hessen. — Die Ordnung, die nicht recht auf die hessischen Verhältnisse paßte, wurde offenbar nur deshalb eingeführt, weil man rasch eine brauchte, und schon bald wieder vergessen. Es ist wenigstens in der Folge keine Rede mehr davon.

4. Ein Ausschreiben wegen der Superintendenten, 1531[14]). Es gilt herkömmlicher Weise seit Rommel für die älteste Superintendenturordnung[15]), ist aber schwerlich eine solche gewesen. Es enthält die Bekanntmachung an die oberhessischen Städte, daß Philipp sechs Superintendenten eingesetzt habe, für Marburg den Adam Krafft. Ich glaube nicht, daß man hierin die Einsetzung des Amtes erblicken darf, sondern daß dieses schon vorher bestanden haben muß. Es ist lediglich eine Mittheilung an die städtischen Magistrate, daß Krafft Superintendent und als solcher zu respektiren sei, aber keine Ernennung zum Superintendenten. Das Ausschreiben ist also weiter nichts, als ein sog. Gewaltsbrief, wie sie von Zeit zu Zeit neu ausgestellt wurden. Von dem des Adam Krafft vom vorhergehenden Jahre[16]) unterscheidet es sich nur dadurch, daß dort die fünf anderen Superintendenten mit Stillschweigen übergangen werden.

5. Es folgt nun eine Reihe von kleineren Verordnungen, meist

---

[14]) Rommel, Philipp d. Gr. II, S. 124. In der „kurzen Geschichte der Kirchenverbesserung“ noch nicht erwähnt. Bei den älteren Schriftstellern wird es m. W. nirgends erwähnt. Lauze hat es vielleicht gekannt, aber in seiner Chronik fehlt zwischen dem 1. und 2. Band gerade das Jahr 1531.

[15]) J. B. Bickell, a. a. O., S. 68.

[16]) Rommel, a. a. O., S. 122: „Gewaltsbrief für den Visitator Adam „Krafft und Befehl an alle Amtleute, Rentmeister, Keller, Schultheißen, Rentschreiber, „Voigte und Befehlshaber, ihm in Allem zu gehorsamen und beyzustehen. Marburg am Donnerst. Sebastian. 1530“.

polizeilicher Natur oder in Betreff der Kirchengüter[17]), die indessen für die kirchliche Verfassungsgeschichte kein Interesse bieten. Hervorzuheben ist nur die Homberger Kirchenordnung von 1532[18]), und zwar wegen der Art ihres Zustandekommens. Sie ist das erste Kirchengesetz dieser Epoche, das von einer Synode berathen worden ist, und zwar der ersten Generalsynode[19]), d. h. einer kirchlichen Ständeversammlung. Jedoch sind die Kirchenstände in dieser Zeit noch nicht scharf bestimmt, wie später. Die Synode hat nach der Eingangsformel nur aus Geistlichen bestanden, jedoch darf man annehmen, daß die Kirchenordnung nicht ohne Zuziehung eines landesherrlichen Commissars verkündet worden ist.

6. Die Wahl-, Visitations- und Synodalordnung, 1537[20]). Durch diese Ordnung werden die grundlegenden Institute der Kirchenverfassung, Superintendentur und Synode, eingehend geregelt. Das Verhältniß zu den früheren Ordnungen ist nicht ganz klar. Lange Zeit glaubte man, daß durch diese Ordnung das Superintendentenamt eingeführt worden sei[21]). Da nun aber die Superintendenten zweifels ohne bis in das vorhergehende Jahrzehnt zurückreichen, muß auch schon eine Superintendenturordnung bestanden haben, deren Spuren ja auch deutlich zu erkennen sind (s. o. 1.). Daher liegt die Annahme nah, daß diese Kirchenordnung weiter nichts ist, als die zweite Auflage der von 1527 oder 1528[22]). Ob diese ältere Ordnung nur die Ernennung der sechs Superintendenten und die Abgrenzung der Diözesen enthielt, oder auch schon eine Wahlordnung, läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, enthielte die landesherrliche Ernennung bis 1537 und die dadurch erforderliche Erneuerung der Wahlordnung nichts Auffallendes, wie denn auch die dänischen Superintendenten in demselben Jahre vom

---

[17]) S. Rommel, Ph. d. Gr. II, S. 124. Gesch. v. H. III, S. 261.

[18]) „Ordnung der Christlichen kirchen im fürstenthumb zu Hessen", Richter, K. O. I, S. 162. Rommel, Ph. d. Gr. II, S. 127. Katzenelnbogener Kirchenordnung, Richter, I, S. 260. — Beide Ordnungen enthalten kultische Bestimmungen.

[19]) Neudecker, Urkunden, S. 199.

[20]) „Des Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Philipsen „Landtgrauen zu Hessen Ordnung welcher masse hinfür die Visitatores, Pfarherrn „vnd ire helffer Diacon, vnd alle kirchendiener verordnet, gehandthabt, vnd im fal, „so irer einer oder mehr vntuglich, lessig oder vngeschickt befunden, abgesetzt werden „sollen". Hess. Landesordnungen I, S. 100 ff., abgekürzt bei Richter, K. O. I, S. 281 ff., vgl. Leuchter, S. 77.

[21]) Vgl. o. § 1, II.

[22]) Vgl. Anlage 1.

König ernannt wurden, obgleich eben erst eine Wahlordnung ergangen war[23]). Immerhin muß man der älteren Ansicht dahin recht geben, daß die eigentliche Wirksamkeit des Amtes erst jetzt beginnt.

Die Kirchenordnung zerfällt in zwei Theile: Die Wahlordnung der Superintendenten und die Instruktion für die Visitatoren. Am Schlusse werden die General- und Spezialsynoden erwähnt. Die Aenderung, die durch sie rechtlich und thatsächlich durchgeführt wurde, besteht darin, daß sie die Ernennung der Superintendenten dem Landesherrn entzieht und in die Hände der Synode legt.

Einigermaßen befremdend erscheint es, daß sie von dem Landesherrn allein, ohne Vereinbarung mit den geistlichen oder weltlichen Ständen, erlassen ist. Da indessen in diesen Jahren das kirchliche Ständewesen noch nicht recht ausgebildet ist, was gerade hauptsächlich durch sie geschah, zu dem der materielle Inhalt wesentlich in dem Verzicht auf das landesherrliche Ernennungsrecht besteht, ist dies nicht zu verwundern. Wahrscheinlich war ja auch die Ordnung nur die Erneuerung einer älteren, vom Landesherrn erlassenen.

Seit Rommel erblickt man in ihr die definitive Regelung des Superintendentenamts und der Kirchenverfassung überhaupt. Dies ist richtig, insofern sie erst dem geschriebenen Kirchenrecht zum Eingang verhalf und die Grundlage der kirchlichen Autonomie in den nächsten Jahrzehnten abgab.

7. Die Presbyterial- und Kirchenzuchtordnung von 1539 (Ziegenhainer Zuchtordnung)[24]). Sie wurde im November 1538 auf einer Synode zu Ziegenhain durch die sechs Superintendenten, mehrere fürstliche Räthe und Abgesandte der Städte beschlossen[25]). Ihre hauptsächlichste Bestimmung ist die Einführung der Presbyterien in den Gemeinden. Diese Einrichtung ist wahrscheinlich aus Bucers Straßburger Kirchenordnung von 1534[26]) herübergenommen, aber natürlich erheblich verändert.

Mit ihr ist die Verfassung der hessischen Kirche vorläufig abgeschlossen. Das kultische und liturgische Element wurde dann außerdem noch durch

[23]) Münter, Kirchengeschichte von Dänemark, III, S. 502 f.

[24]) Landesordnungen I, S. 119. Richter, K. O. I, S. 290 ff.

[25]) Lauze, I, S. 384.

[26]) Richter, K. O. I, S. 231 ff.

die 1539 erschienene Casseler Kirchenordnung[27]) geregelt, die indessen für die Verfassung kein Interesse bietet.

8. Durch das Interim war ein großer Theil der hessischen Kirchenverfassung wieder zerstört worden. Man hatte deshalb in den 50ger Jahren das Bestreben, sie neu aufzurichten, womöglich aber auch eine umfassende Darstellung des hessischen Kirchenwesens nach der dogmatischen, liturgischen und verfassungsrechtlichen Seite zu liefern.

Zu diesem Zweck fand 1556 eine neue Visitation statt, die mit der des Jahres 1527 große Aehnlichkeit hatte und alle Kirchendiener umfaßte (s. u. § 5, I. 1557 erschien der erste Entwurf einer neuen Kirchenordnung, der aber nicht zur Ausführung kam[28]). Auf der Generalsynode des Jahres 1559 wurde dann die Verfassungsfrage ernstlich angeregt[29]). Landesherr und Synode beauftragten den Marburger Professor Andreas Hyperius mit der Abfassung, der bis 1561 einen lateinischen Entwurf fertigstellte. Dieser ist nicht auf uns gekommen, jedoch scheint es, daß erhebliche Bruchtheile der Agende Uebersetzungen daraus sind[30]). Er fand übrigens bei den Theologen sehr getheilte Aufnahme und wurde von Rhoding mit bedeutenden Aenderungen ins Deutsche übertragen und der Generalsynode im Jahre 1565 vorgelegt[31]).

9. Die große Landesagende von 1566[32]). Die Generalsynoden von 1565 und 1566 nahmen endlich den Rhodingschen Entwurf an, worauf er mit einem Eingangspatent Philipps d. Gr. 1567 publizirt

---

[27]) Ebenda S. 295.

[28]) Ebenda II, S. 503.

[29]) Bericht der Synode an den Landgrafen bei Hassenkamp II, S. 493. Zunächst war allerdings nur von Lehre und Liturgie die Rede.

[30]) So Vilmar, S. 116. — Vgl. Anlage 2 und Hassenkamp, II, S. 500. Man darf den Einfluß des Hyperius nicht zu hoch anschlagen, denn sonst würde Melchior Schott von St. Goar, der 1563 gegen den Entwurf des Hyperius protestirt hatte, sich doch wohl nicht drei Jahre später an der Publikation betheiligt haben. Vilmar, ebenda, s. Special-Widerlegung, S. 284 ff.

[31]) Die Entstehungsgeschichte der Agende s. ausführlich bei Vilmar, S. 114 ff. Heppe, K. G. I, S. 291 ff.

[32]) „Kirchenordnung: wie sich die Pfarhern vnd Seelsorger in jrem beruff „mit leren vnd predigen, allerley Ceremonien vnd guter Christlicher Disciplin vnd „Kirchenzucht halten sollen: Für die Kirchen inn dem Fürstenthumb Hessen: Aus der „Apposteln, jrer Nachfolger vnd anderer alter Christlicher reinen Lehrer schrifften ge„stellet. Gedruckt zu Marpurgk 1566". CLXXXXVII Blätter. — Landesordnungen I, S. 223. Richter, K. O. II, S. 289 im Auszug. Inhaltsangabe im Hebopfer V, S. 589 ff.

wurde. Die Agende ist, soweit sie Kirchenrecht enthält, kein Gesetzbuch im heutigen Sinn, d. h. eine gesetzliche, allgemeinverbindliche Definition dessen, was man zu thun und zu lassen habe. Sie faßt vielmehr in ihrem verfassungsrechtlichen Theile lediglich die Praxis der vorhergehenden Zeit zusammen. Es wird sich unten zeigen, daß die spätere Praxis daher ganz unbedenklich davon abwich. Die Agende ist mehr ein Rechtsbuch im altdeutschen Sinn, d. h. eine Zusammenstellung dessen, was damals Recht und Herkommen war, nicht aber, was von jetzt ab erst als Recht betrachtet werden sollte.

Nach dem ursprünglichen Plan sollte sie aus vier Theilen bestehen: 1. von der Kirche, von ihren Dienern und Aemtern, 2. von der Lehre, 3. vom Gottesdienst, und 4. von der Kirchenverfassung und Kirchenzucht. — Der letzte Theil, der verfassungsrechtlich wichtigste, ist leider nicht zu Stande gekommen. Vielleicht weniger, weil er zu umfangreich oder zu schwierig gewesen wäre, als weil man sich für Verfassungsfragen überhaupt weniger interessirte, als für theologische, zog sich seine Abfassung so lange hinaus, daß es schließlich die Generalsynode für geboten hielt, wenigstens die drei ersten Theile zu veröffentlichen, um nicht das ganze Werk in Frage zu stellen. Uebrigens ist ein Theil der Verfassung schon im ersten Theil abgehandelt, nämlich die kirchlichen Personen und Aemter, insbesondere auch die Superintendentenwahl. Der letzte Theil sollte offenbar hauptsächlich von den Synoden handeln, von denen die drei ersten Theile nichts enthalten. Bestimmungen über die Visitation und die Dienstverhältnisse der Geistlichen brachten dann die Kirchenordnungen von 1572 und 1574, die somit das Fehlende wenigstens zum Theil ersetzen.

Im Wesentlichen enthält die Agende kultische Bestimmungen und solche über das Bekenntniß. Sie ist eine dogmatisch-praktische Darstellung des gesammten hessischen Kirchenthums der Zeit; für den kirchlichen Gebrauch ist sie wegen ihres Umfangs und ihrer vielfach schwerverständlichen Fassung wenig geeignet. Daher fertigte man 1574 einen Auszug, der in Verbindung mit der Reformationsordnung von 1572 ausschließlich in den Pfarreien gebraucht und noch 1662 und 1724 neu aufgelegt wurde. Die Exemplare der großen Agende sind äußerst selten, während sich die kleinere, namentlich in der dritten Auflage, fast in allen althessischen Pfarreien vorfindet [33]).

Die Agende geht, wie auch die weltlichen Gesetze, von Fürst und

[33]) Ein Exemplar der Agende befindet sich in der Großh. Hofbibliothek.

Ständen aus. Sie stellt sich als ein Vertrag (Vergleich) zwischen beiden dar. Das Einführungsmandat ist vom Landgrafen allein erlassen und enthält die Rechte der landesherrlichen Prärogotive (s. u. § 5 I); darauf folgt die „Vorrede" der Superintendenten, die die geistlichen und ständischen Rechte betont und gewissermaßen ein Programm der Kirchenordnung bietet.

Ueberall tritt das Bestreben hervor, altkirchliche Beziehungen aufzufinden. Die Vorrede sagt deshalb ausdrücklich, daß die Verfasser nichts in ihren eigenen Köpfen gefunden, sondern Alles den Aposteln und Kirchenvätern entnommen hätten[34]). — Die Agende setzt eine sehr entwickelte Verfassung voraus. Neu geschaffen hat sie wohl überhaupt nichts. Da wo sie von den Bestimmungen früherer Ordnungen abweicht, — z. B. bei der Wahl der Superintendenten — hat sie sich wohl mehr der veränderten Praxis angeschlossen, als daß sie das geltende Recht hätte ändern wollen. Ihr Hauptverdienst in verfassungsrechtlicher Hinsicht ist die genaue systematische Darstellung des kirchlichen Personenrechts, der Lehre von den kirchlichen Ständen.

2. Abschnitt.

Die einzelnen Theile der philippinischen Kirchenverfassung.

§ 4.

Die kirchlichen Stände.

I. Das hessische Kirchenrecht beruht in dieser Zeit durchaus auf dem Prinzip der ständischen Gliederung, die Kirchengewalt ist getheilt zwischen dem Landesherrn als praecipuum membrum ecclesiae und den kirchlichen Ständen.

Es ist bereits oben ausgeführt worden, daß die Zeit keinen Staat in unserm Sinn kennt, sondern nur ein System von Ständen; ebenso mußte sich die neue Kirche gestalten, nachdem der römische Kirchenbegriff gefallen war[1]). Die Kirchenstände sind also nichts Anderes, als ge-

[34]) Dogmatisirt ist die Verfassung natürlich nicht.

[1]) Eine bekenntnißmäßige Construktion ist nicht möglich, aber auch gar nicht nöthig. Denn die Symbole handeln von diesen Fragen nirgends. Wasserschleben, die evangelische Kirche in ihrem Verhältniß zu den symbolischen Büchern

nossenschaftliche Körper, denen gemeinsam mit dem Landesfürsten und mit einander die Regierung und Gesetzgebung der Kirche zukommt [2]). Oder mit anderen Worten: **Stand** ist eine solche genossenschaftliche Bildung, der Kraft eigenen Rechtes öffentliche Hoheitsrechte zustehen.

Die Lehre vom triplex status hierarchicus besagt in der Regel etwas Anderes. Sie ist wesentlich theologischer Natur und geht von den Standespflichten und Rechten aus, die aus der Stellung seiner Angehörigen innerhalb der religiösen Gemeinschaft der Kirche entspringen. Im Verfassungsrecht aber kann uns die Lehre von den Ständen nur die äußere Stellung der Glieder der Kirche in dieser zeigen: sie ist das kirchliche Personenrecht.

Die Kirchenstände sind ursprünglich identisch mit den weltlichen, als Vertretungskörper mit dem Landtag; sie bestehen in dieser Eigenschaft aus Ritterschaft, Prälaten und Städten. So 1526 in Homberg und 1527 in Cassel [3]). Seit Anfang der 30ger Jahre treten die Superintendenten an die Stelle der Prälaten, während die weltlichen Vertreter allmählich durch die landesherrlichen Abgeordneten verdrängt und in gewissem Sinne auch ersetzt werden. — Die zweite Synode von Homberg 1532 bestand anscheinend ganz aus Geistlichen, wenn auch wohl ein landesherrlicher Commissar zugezogen wurde. Bei der Ziegenhainer Synode von 1538 erscheinen dagegen zum letzten Mal Vertreter der Städte. — Diese Zusammensetzung war offenbar nicht zufällig. Die Synode von 1532 hatte eine Kirchenordnung zu berathen, die ganz in das geistliche Gebiet fiel. 1538 dagegen handelte es sich um die Heranziehung

---

und zum Staat, Breslau 1843, S. 49 ff. **Koehler**, Jahrb. f. deutsche Theol. XVI, S. 393. — **Mejer**, in Doves Ztschr. XIX, S. 213 (Zur Geschichte der Anschauungen vom Wesen evangelischer Consistorien). **Zorn**, ebenda XII, S. 134 (Das landesherrliche Kirchenregiment).

[2]) Vollständig falsch ist es, wenn **Bach**, a. a. O., S. 37, die Superintendenten als einen „hierarchischen Zusatz“ zur Kirchenverfassung bezeichnet. Eine Hierachie hat geradesogut eine absolute Kirche zur Voraussetzung, wie eine Büreaukratie den absoluten Staat. Mit demselben Recht könnte man die Landstände einen büreaukratischen Zusatz zur Landeshoheit nennen.

[3]) **Lauze** nennt die Synode von 1526 einen „kirchlichen Landtag“. Im Anschluß daran spricht auch **Heppe**, K. G. I, S. 148 von Kirchenständen, führt aber den Gedanken später nicht durch — **Rieker**, S. 133 setzt Land- und Kirchenstände überhaupt gleich. Dies trifft für Hessen nur bis 1527 zu.

„Das im gantzen Fürstenthumb Hessen“ u. s. w. (s. o.) § 4 wird gesagt, daß die Homberger Synode nicht über die Kirchengüter habe entscheiden wollen, dies vielmehr dem darauffolgenden Landtag von Cassel überlassen habe. H. und St. A.

des dritten Standes, also wohl hauptsächlich des städtischen Bürgerthums zur Kirchenverfassung, und deshalb wurden städtische Abgeordnete zur Synode berufen. Durch die Kirchenordnung von 1537 und die Agende von 1566 erhielt dann die Generalsynode als ständischer Vertretungskörper ihre endgiltige Organisation.

II. Das entwickelte System unterscheidet drei Stände, den status politicus, ecclesiasticus und oeconomicus.

1. Status politicus. Ihn bilden die Organe der Regierung, d. h. der Landesherr mit seiner Kanzlei und seinen sämmtlichen Beamten. Der Landesherr selbst vereinigt eine doppelte Funktion in sich: er ist einmal Oberhaupt des genossenschaftlichen Körpers, den die Zeit nach der einen Seite als weltliche, nach der andern als geistliche Gemeinschaft auffaßt, und den wir heutzutage in Staat und Kirche zerlegen. In dieser Eigenschaft stehen ihm zweifellos besondere Regierungsrechte zu, wie das die ganze kirchenrechtliche Praxis seit 1526 anerkennt[4]). Daneben nimmt er auch mit seinen sämmtlichen Organen, durch die er die allgemeine Regierung des Landes führt, in dem ständischen Gefüge eine Stelle ein. Status politicus ist nicht der Landes**herr**, sondern die Landes**regierung**, also auch alle seine Räthe und Amtleute bis zu den untersten; freilich leiten diese ihr Recht nur von dem des Landesherrn ab und sind ihm in jeder Beziehung unterworfen.

Praktisch lassen sich diese beiden Funktionen des Landesherrn natürlich nicht von einander trennen. Der Status politicus kommt als solcher zur Geltung, als er die Kirchengesetze mit dem status ecclesiasticus vereinbart. Ihre Bestätigung dagegen steht dem Landesherrn allein, nicht dem status politicus zu. Im Hinblick auf diese doppelte Mitwirkung an der Kirchenregierung kann man den Landesherrn als praecipuum membrum ecclesiae bezeichnen: Der Gedanke des Summepiskopats gehört einer späteren Zeit an.

2. Status oder Ordo ecclesiasticus. Er zerfällt in zwei Stufen, episcopus und presbyter, die letztere wieder in zwei Unterabtheilungen, Presbyter zum Dienst in Wort und solche zur Verwaltung und Aufsicht. Dagegen gehört der Diakonus nicht dazu[5]). Die Agende führt ihn allerdings gleich nach den beiden Classen des ordo auf, rechnet ihn aber keineswegs zu diesem, sondern zu dem status oeconomicus,

---

[4]) **Stahl**, K. R., S. 255, nicht zu verwechseln mit dem späteren ius circa sacra.

[5]) So auch die verwandten Kirchenordnungen von Dänemark und Schweden, **Münter**, Magazin I, S. 128 und 333.



zusammen mit den Opfermännern und Kastenvorstehern [6]). Der Diakonus wird daher auch nicht durch die Ordination in den ordo aufgenommen, was bei den drei Arten der Mitglieder des status ecclesiasticus nach den ausdrücklich vorgeschriebenen Formularen geschieht.

Unrichtig ist ferner die Annahme des sogenannten dreifachen Ordo [7]). Heppe fehlt hierin schon insofern, als er den ordo in episcopus, presbyter und diaconus zerlegt, aber auch wenn man den Diakonus streichen und die beiden Arten der Presbyter als besondere ordines ansehen wollte, ist diese Ansicht nicht zu halten.

Verfassungsrechtlich ist es von vorn herein nicht möglich und auch gar nicht nöthig. Die unteren Stufen, die nicht zur Generalsynode erscheinen, entbehren darum durchaus nicht der Standschaft. Der ordo ist eben nicht eine Zusammenfassung einzelner Personen, wie die einzelnen Reichsstände oder die einzelnen ritterschaftlichen Mitglieder eines Landtags, sondern ein in sich wiederum geschlossener Körper, etwa wie die Städte, die aus Rath und Zünften bestehen. So gut der Bürgermeister und die Gesandten des Raths die ganze Stadtgemeinde vertreten, so hier der Superintendent und die Erwählten der Spezialsynode die Geistlichkeit der Diözese.

Der mehrfache Ordo ist aber auch thatsächlich nirgends nachzuweisen. Ein ungenauer Sprachgebrauch bezeichnet allerdings die drei Stufen des geistlichen Amts bisweilen als Ordines; in der Agende ist nichts davon zu finden. Sie enthält allerdings drei Ordinationsformulare, eines für den episcopus und eines für jede Art der Presbyter [8]). Bei näherer Betrachtung aber stellt sich heraus, daß alle drei, soweit sie die ordinatio enthalten, wörtlich übereinstimmen, und daß sich nur die Einführungsformeln für die verschiedenen Kirchenämter (titulus; immissio, inthronisatio) unterscheiden.

Außerdem verwirft die Agende ausdrücklich einen Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern, was sich überhaupt in theologisch-kirchlicher Beziehung von selbst versteht [9]).

---

[6]) Agende Bl. XXXIV—XXXVI.

[7]) Heppe, K. G. I, S. 294.

[8]) Agende Bl. IX, XXIV, XXX.

[9]) Bl. XXX. Wie auch die Bekenntnisse nur ein Amt kennen. Stahl, K. V., S. 120 ff. Die Agende steht daher auch höchstens in einem scheinbaren Widerspruch mit diesen, Koehler, Kirche, Kirchenamt und Kirchenregiment in den Jahrb. f. deutsche Theol. XVI, S. 456. — Vgl. die Brandenburgische Kirchenordnung von 1540, im Eingang, Richter, K. O. I, S. 323.

Die erste Stelle nimmt der Superintendent oder episcopus ein. Er bekleidet zugleich das regimentliche Amt der Kirche und vertritt den status ecclesiasticus auf der Generalsynode. Er wird von den Pfarrern der Diözese gewählt und vor dem Amtseintritt besonders ordinirt. Da jedoch die Ordinationsformel genau dasselbe besagt, wie die der Presbyter, kann hierin eine Neuordination nicht erblickt werden. Man muß vielmehr eine mit der feierlichen Amtseinführung verbundene Wiederholung der Ordination annehmen, was ja bei dem evangelischen Charakter derselben keinen prinzipiellen Bedenken unterliegt[10]).

Presbyter gibt es zweierlei (nach Straßburger Muster, gestützt auf 1. Tim. 3): solche die im Wort, und solche die „durch fleißiges Aufsehen" dienen, d. h. Pfarrer und Gemeindeälteste. Die letzteren werden geradeso, nach demselben Formular, ordinirt, wie Superintendenten und Pfarrer. Ihr Wirkungskreis ist auch, abgesehen von dem größeren Theil der kultischen Funktionen, von dem des Pfarrers nicht verschieden, sondern nur eingeschränkt und erstreckt sich hauptsächlich auf die Kirchenzucht[11]).

Die ständischen Rechte des status ecclesiasticus finden ihren Ausdruck in den Synoden beider Ordnungen (s. u. § 5 III). Die Superintendenten sind geborene Mitglieder der Generalsynode, und nehmen auf ihr den ersten Platz ein, ferner ist der geistliche Stand auf der Generalsynode durch besondere Abgeordnete vertreten. Die Spezialsynode ist lediglich geistliche Vertretung und besteht aus sämmtlichen Pfarrern der Diözese unter Vorsitz und Leitung des Superintendenten.

3. Der Status oeconomicus wird in der gewöhnlichen Dreiständelehre so gefaßt, daß ihm Alle angehören, die weder ein obrigkeitliches noch ein geistliches Amt bekleiden, und somit kirchlich überhaupt nicht berechtigt, sondern nur verpflichtet sind. Die religiöse Geltung des Hausstandes beruht, abgesehen von den allgemeinen christlichen Pflichten auf einer christlichen Auffassung und Bethätigung seines bürgerlichen Berufs, namentlich auch seines Familienlebens, ebenso wie es dem status politicus zukommt, sein Amt auf christliche Weise auszuüben. Status oeconomicus ist also hier ein rein religiös-ethischer Begriff, ein Sammel-

---

[10]) Agende Bl. XXX. Vgl. dazu Münter, K. G. III, S. 505. Auch die dänische und schwedische Bischofsweihe gibt durchaus keine Weiherechte im katholischen Sinn, Münter, Magazin I, S. 334.

[11]) K. O. von 1539. Vgl. Scheurl, in Doves Ztschr. X, S. 85.



name für Alles das, was nicht einen für die Kirche bedeutungsvollen besonderen Beruf hat, und daher besonders hervorgehoben wird. Eben deshalb können diesem status niemals kirchliche Rechte zustehen: er ist nur Objekt des kirchlichen Lebens, niemals selbstthätiges Subjekt.

Dieses Prinzip ist in die Kirchenverfassung sächsischen Stils, nicht zum Heil der lutherischen Kirche, übergegangen, während die schwachen Ansätze einer Heranziehung des dritten Standes überall mißriethen, weil sie keine Wurzel hatten [12]). — Von einer solchen Auffassung kann aber in der hessischen Kirche keine Rede sein. Wenn der status oeconomicus, ein Stand, nicht nur im religiös-ethischen Sinne — denn das ist er ja zweifellos auch — sondern im juristischen, des öffentlichen Rechtes ist, so ist seine Heranziehung zum kirchlichen Leben, die Verleihung ständischer Rechte nur eine Frage der kirchengesetzlichen Anerkennung, wobei es wesentlich auf die Befähigung, an öffentlichen Aufgaben Theil zu nehmen, ankommt. — Daß den religiösen Interessen damit ebenfalls trefflich gedient wurde, ist keine Frage.

Die Stellung des dritten Standes bedeutet aber keineswegs eine Gegenüberstellung von „Geistlichen" und „Laien".

Der status oeconomicus ist als kirchenrechtliches Subjekt organisirt in Gestalt der Gemeinde. Diese übt einzelne Rechte direkt aus, so die Annahme oder Ablehnung der Pfarrer („Pfarrwahl"), regelmäßig aber dient das Presbyterium als ihr Organ. Die Gemeindeältesten nehmen eine Doppelstellung ein. Sie sind allerdings Geistliche, aber nichtsdestoweniger im innersten Wesen Vertreter des dritten Standes. Sie empfangen die Ordination, um zum Ausdruck zu bringen, daß sie nicht von den Einzelnen, sondern von der gesammten Kirche ihren Auftrag erhalten. Ihre Stellung ist ebenso zu denken, wie die der Handwerksmeister im städtischen Rath. Diese sind Rathspersonen, aber gerade als solche Vertreter ihrer Zünfte [13]).

Eine Vertretung der Gemeinden in der eigentlichen Ständeversammlung, der Generalsynode, ist nach 1539 nicht nachzuweisen.

---

[12]) Stahl, K. V., S. 117. Vgl. hierzu Scheurl, Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung, Ztschr. f. Kirchenrecht X, S. 72 ff.

[13]) Eichhorn, St. und R. Gesch. III, S. 310 f.

§ 5.

Die Organe der Verfassung nach den Kirchenordnungen von 1537, 1539 und 1566.

I. Der Landesherr[1]). Die Frage, die an diesem Orte gestellt zu werden pflegt, ist die: „bestand schon damals ein landesherrliches Kirchenregiment in Hessen, oder nicht?" Man hat sie verschieden beantwortet.

Daß der Landesherr überhaupt kein Kirchenregiment gehabt habe, hat neuerdings Sohm behauptet[2]), daß es ihm, wenn auch in beschränktem Maße zugestanden habe, ist die gemeine Meinung[3]).

Die Beantwortungen sind beide richtig, oder beide falsch; falsch ist jedenfalls die Fragestellung. Ein landesherrliches Kirchenregiment im gewöhnlichen Sinn mochte sich in den schon modernisirten, absolutistisch umgeformten Staatswesen Sachsen und Brandenburg entwickeln: in dem damaligen Hessen war es geradeso undenkbar, wie die Souveränetät des Landgrafen.

Die Stellung des Landesherrn bestimmt sich nach seinem Verhältniß zur Synode. Trägt man den Begriff des landesherrlichen Kirchenregiments in die Kirchenverfassung dieser Zeit hinein, so hat man nur die Wahl, die Generalsynode entweder als eine Art Consistorium[4]), oder als eine Synode im heutigen Sinn aufzufassen. Das erste ist nicht richtig; die zweite Ansicht kann schon deshalb nicht stimmen, weil derartige Begriffe der Zeit gänzlich fremd sind. Daß aber dem Landesherrn eine Einwirkung auf kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung, und zwar eine

---

[1]) Vgl. hierzu Hassenkamp, II, S. 529 ff.

[2]) Sohm, K. R., S. 631; schon früher Stahl, K. V., S. 164.

[3]) Nach Rieker, S. 183, bestanden landesherrliches Kirchenregiment und Synodalrecht von Anfang an nebeneinander, vgl. hierzu, wie über Pütter, Eichhorn u. A. m. unten III. — Meyer hat in Doves Ztschr. X, S. 423 ff. auszuführen versucht, daß Philipp d. Gr. das Kirchenregiment schon geradeso aufgefaßt und ausgeübt habe, wie sein Nachfolger im 17. und 18. Jahrhundert. (Die Bestrebungen zur Herstellung einer Presbyterial- und Synodalverfassung im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, Ztsch. für K. R. X, S. 408 ff.) — Aehnlich spricht sich Heppe in seiner Abhandlung: „Die Kirchengewalt des Kurfürsten von Hessen", Darmstadt 1856, aus. Er hat indessen später, insbesondere in seiner im Jahre 1874 zuerst erschienen „Kirchengeschichte beider Hessen" seine Ansicht geändert, und ohne eine bestimmte juristische Formulirung zu geben, das Richtige getroffen.

[4]) So Pütter, Eichhorn, Rieker, s. u. III.

ziemlich bedeutende zusteht, ist doch wohl nicht zu bestreiten. Andererseits ist eine sonst nicht vorkommende kirchliche Autonomie vorhanden. Wenn neuerdings Rieker (a. a. O.) die Ansicht ausspricht, daß beide Systeme sich nebeneinander ausgebildet hätten, bis schließlich das landesherrliche Kirchenregiment das Synodalrecht erdrückt hätte, so stimmt dies für die nachphilippinische Epoche bis Moritz, nicht aber für die Zeit Philipps des Großmüthigen selbst [5]).

Das Richtige ist vielmehr, daß man sich von den Kategorien des sächsischen Rechtes ganz frei macht [6]). Durch die Verträge von 1528 und 1552 ist die Jurisdiktion der Erzbischöfe von Mainz und Trier in Hessen auf den Landesherrn übergegangen (s. o. §§ 1. 2.) Die spätere Doktrin (Stephani) fand darin eine einfache Uebertragung der bischöflichen Rechte, gleichsam die Ernennung des Landesherrn zum Bischof [7]). Diese cäsaropapistische Auffassung, wie sie sich im 17. Jahrhundert ausbildete, mußte der Zeit aber nothwendig fremd sein, da sie eine ganz andere Anschauung von Staat und Kirche zur Voraussetzung hat.

Ebenso ist die moderne Unterscheidung von Souverän und Summus Episkopus nicht möglich. Der Fürst ist das Haupt der Genossenschaft, die Geistliches und Weltliches in sich begreift: in Kirchenangelegenheiten kommen ihm überall die hieraus entstehenden Rechte, und überall der erste Platz zu, aber weiter auch Nichts. — Dies konnte auch nur der Sinn der Uebertragung der bischöflichen Jurisdiktion sein. Im Uebrigen haben die Stände eignes Recht; nicht aber, daß das Kirchenregiment auf allen Stufen der Ausfluß eines landesherrlichen Summepiskopats wäre [8]).

Dem Landesherrn steht zunächst die Berufung, und wohl auch der Vorsitz der kirchlichen Ständeversammlung zu. Jedoch hat kein Landgraf, von der Homberger Synode von 1526 abgesehen, von diesem Rechte

---

[5]) Estor, Origines, § CLXIV, scheint von nicht ganz richtigen Voraussetzungen auszugehen.

[6]) Wenn man das sächsische System als „Episkopal-“ (richtiger „Ministerial-“), und das brandenburgische als „Territorialsystem“ bezeichnet, könnte man vielleicht das hessische unter passendem Namen („hessisches“ oder „hessisches Episkopalsystem“) anreihen.

[7]) Stephani, Institutiones iuris canonici, Gryph. 1604, S. 60.

[8]) Nach Sohm, Kirchenrecht, S. 579, 581, hat der Landesherr überhaupt keine kirchliche Gewalt. Sohm spricht dies als allgemeines Prinzip aus: dem hessischen Kirchenrecht entspricht diese Auffassung Sohms jedoch nicht.

jemals Gebrauch gemacht, selbst wenn, was später das Gewöhnliche war, die Synode in einer Residenzstadt tagte. Vermuthlich sollte die Freiheit der Synoden möglichst wenig beeinträchtigt werden, während die landesherrlichen Rechte durch die Theilnahme fürstlicher Räthe hinlänglich gewahrt wurden[9]).

Die Beschlüsse der Generalsynode werden vom Landgrafen bestätigt[10]), ebenso die Superintendentenwahlen[11]). Ferner ist ihm bei der Besetzung der wichtigeren Pfarrstellen ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht vorbehalten[12]).

Ein großer Theil der kirchlichen Gerichtsbarkeit, nämlich alle Ehesachen, ist von den früheren Ordinarien direkt auf den Landesherrn übertragen worden. Die Ehegerichtsbarkeit wird daher in dieser Zeit von den fürstlichen Behörden ausgeübt, und überhaupt als weltliche Angelegenheit betrachtet. Erst um 1638 ging sie in Hessen-Darmstadt auf die damals neu errichteten Consistorien über[13]).

Der Landesherr hat ferner die oberste Aufsicht über das ganze Kirchenwesen: ihm liegt ob, darauf zu achten, daß die Kirchenordnungen ausgeführt werden, und daß nach ihnen gelebt wird. Er hat ferner, als christliche Obrigkeit, Irrlehren und falsche Gebräuche von seinem Land und Volk fern zuhalten, die rechte Lehre und den rechten Gottesdienst zu schützen und zu fördern (ius reformandi). Diesen Zwecken dienen die sog. außerordentlichen Visitationen. Sie fanden zuerst 1527 und 1533[14]),

---

[9]) Ganz am Ende dieser Periode hat Philipp II. einer Synode in St. Goar beigewohnt. Dies war indessen nur eine Spezialsynode („Synodus Cattocubitensis“), auch fand sie nur aus besondern Gründen in Gegenwart des Landgrafen statt. Ueberhaupt ging es darauf sehr wenig kirchenordnungsmäßig her, s. u. § 8. — „Acta Synodica Comitatus Cattocubitensis“ im H. und St. A. Am Anfang des Manuskripts fehlen 24 Blätter, dann 38—100. Die Synode von 1567 steht auf Bl. 27 (jetzt 3), wo es heißt: „Anno Dni 1567 23 die Septembris Synodus „Goaris habita, ex iussu illustrissimi principis, qui eodem tempore „ibitem erat, ut audiret et videret ipse, quanto animo in prouin„cialibus synodis perficerentur“. Die hervorgehobenen Stellen sind im Original unterstrichen.

[10]) Sehr richtig vergleicht Büff, S. 45 die Stellung des Landgrafen zur Synode mit der des altdeutschen Richters zur Landesgemeinde.

[11]) Bestätigungsbrief des Peter Voltz von 1558, von Frhrrn. Schenk zu Schweinsberg, mitgetheilt im Arch. f. hess. Gesch. XV, S. 729.

[12]) Ag. Bl. XX.

[13]) Estor, Eclementa § LXVIII.

[14]) Seckendorff, S. 1358. Special-Widerlegung, S. 10.

dann nach den Zerstörungen des Interims 1556 statt[15]). Die Einführungsverordnung zur Agende statuirt dieses Recht des Landesherrn ausdrücklich.

Daß Philipp d. Gr. den Superintendenten Befehle ertheilt habe, kann man nicht eigentlich sagen. Wohl aber führte er eine genaue Aufsicht über alle ihre Verrichtungen und griff häufig mit Ermahnungen und Aufforderungen ein[16]). Auch kam es damals schon vor, daß die sog. Spezialgebrechen vom Landesherrn beseitigt wurden, namentlich, wenn dazu die Hilfe des weltlichen Armes nothwendig war[17]).

II. Die Superintendenten[18]). Sie erscheinen zuerst 1527 oder 1528[19]). Ihre Zahl ist sechs: zwei in Niederhessen, zwei in Oberhessen, zwei in Katzenelnbogen[20]). Ihre ursprünglichen Metropolen sind: Cassel, Mar-

[15]) Ueber die letztere, Hassenkamp II, S. 448 ff., wo auch die Instruktion der Visitatoren abgedruckt ist. Die Visitation erstreckte sich naturgemäß auch auf die Dienstführung der Superintendenten, fand aber dort vielfachen Widerstand, und paßte überhaupt recht wenig in das ganze Gefüge des hessischen Kirchenthums. Vilmar, S. 74. Richter, K. V., S. 186.

[16]) Rommel, Ph. d. Gr. II, S. 122—134 (Synodalerlaß von 1556), III, S. 337. — 1542 klagte Bucer, daß die Presbyterialordnung noch nicht eingeführt sei: „Ao 42 den 2. Fbr. schreibt Martin Bucerus an H. l. philipsen es clagten Viel „gutherzige Leute in S. fgn. landen dz die Visitatores ob der Ziegenhainischen „Zucht ordnung nicht hielten. S. fgn. antworten daruf aus Melsungen, dz sie es „Ihren Superintendenten amptlich anbefehlen wollen.“ H. und St. A. (Der Brief ist bei Lenz, Briefwechsel II, S. 94 abgedruckt.) Philipp wies darauf die Superintendenten zu nachdrücklicher Visitation und zur Einrichtung der Presbyterien an. Erlaß vom 11. Juni 1542 in Hess. Landesordnungen I, S. 125. (Das Datum des Briefes muß unrichtig sein). — Vgl. auch den Erlaß der Superintendenten vom 19. Juni 1566, Hassenkamp, II, S. 648. Daraus geht hervor, daß er auf unmittelbare Anregung des Landgrafen ergangen ist.

[17]) Duller, Neue Beiträge, S. 21. Philipp an Heidrich vom Calenberge, Oberamtmann der Niedergrafschaft, Montag nach Johannis 1537. Der Superintendent von St. Goar hatte sich über einen seiner Pfarrer und die nassauischen Beamten auf einer Synode in Marburg beklagt. — Ebenda, S. 320: Resolution auf einen Vortrag des Superintendenten Voltz, 27. Mai 1558. Schreiben Philipps an die Superintendenten, 15. Juni 1546, Hassenkamp, II, S. 547. Erlaß vom 24. Juni 1565 bei Hassenkamp, II, S. 644 ff.

[18]) Vgl. hierzu Hassenkamp, II, S. 535. Pommerische Kirchenordnung 1535. Richter, K. O. I, S. 248. Schleswig-holsteinische 1542, ebenda, S. 353.

[19]) S. o. § 3 II, 1.

[20]) Die Bezirke der Superintendenten lehnen sich an die politische Eintheilung des Landes an: in Hessen fallen sie mit den vier Strombezirken, vielleicht auch mit den alten Archidiakonaten zusammen. Vgl. hierzu Anlage 1, Landesordnungen I,

burg, Rotenburg a. d. F., Alsfeld, Darmstadt, St. Goar. Der Superintendentursitz ist aber an keine bestimmte Stadt oder Kirche gebunden, und wechselt häufig mit dem Inhaber des Amtes; so erscheint später statt Marburg Frankenberg, statt Rotenburg Allendorf a. d. F., statt Alsfeld Nidda, und statt Darmstadt zeitweilig Groß-Gerau [21]).

Die Sechszahl der Superintendenten wurde bis 1604, wo ein siebenter für Gießen hinzukam [22]), immer festgehalten: selbst als 1574 Ziegenhain von Alsfeld-Nidda losgetrennt wurde, blieb der dortige Inspektor immer noch, wenn auch nur dem Namen nach, unter dem Superintendenten der Diözese [23]).

Der Name „Superintendent" ist in Hessen der allein offizielle. Er erscheint zuerst in Niederdeutschland, und bald, neben der Form „Suprattendent" in allen deutschen Landeskirchen. Die Bezeichnungen „visitator" oder „episcopus" kommen ebenfalls vor, aber ohne amtliche Geltung. Die Agende nennt die Superintendenten nach dänischem Muster auch

---

S. 100, und Hassenkamp II, S. 537, der die Cirkumskription nach einem sonst nicht bekannten Casseler Aktenstück angibt.

[21]) Die Kirchenordnungen zählen daher die Metropolen verschieden auf: 1537: Marburg, Cassel, Alsfeld, Rotenburg, Darmstadt, St. Goar. 1566: Marburg, Cassel, Alsfeld, Rotenburg, Gerau, St. Goar. — Leuchter (S. 39) nennt sich selbst „Superintendent an der Löhne". — Uebrigens herrscht auch über die Personen der ersten Superintendenten ziemliche Unklarheit. Bei Hassenkamp II, S. 540, 548 hatte sich eine Zeit lang sogar ein gewisser „Melchior Crolius" eingeschlichen, der sogar Generalsuperintendent von ganz Hessen sein sollte (s. u.), von dem sich aber später herausstellte, daß er nie existirt hat, und sein Dasein nur einem Irrthum Rommels verdankte.

[22]) Koehler, K. R., S. 27, nach Heppe K. G. II, S. 54, vielleicht schon 1602.

[23]) Heppe vermuthet (K. G. I, S. 237), daß 1531 nur vier Superintendenten ernannt worden seien, während die beiden in den Grafschaften später, vielleicht erst 1537, hinzugekommen wären. Dem steht aber einmal entgegen, daß die beiden Ordnungen von 1528 und 1531 nicht nur von sechs Superintendenten reden, sondern auch ihre Namen nennen. Zudem erscheint bei Vigilius schon 1529 der Superintendent von St Goar, Gerhard Eugenius. Heppe's Irrthum rührt wohl daher, daß Pistorius in seinem Briefe an Nigrinus (Heppe, G. S. II, Anh. S. 60) nur vier Superintendenten aufzählt, Marburg, Cassel, Rotenburg-Allendorf und Alsfeld. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich aber sehr einfach, wenn man bedenkt, daß der Brief die Antwort auf eine Anfrage wegen des Visitirfonds ist. Da dieser Fonds aber nur für die hessischen Diözesen bestimmt war, nicht auch für die katzenelnbogischen, so konnte Pistorius natürlich nur die vier hessischen Superintendenten aufführen.

„Bischöfe", jedoch hat sich dieser Titel nicht eingebürgert und wurde wohl auch aus naheliegenden Gründen vermieden[24]). Großes Gewicht hat man auf den Namen damals überhaupt nicht gelegt; so nennen sich noch die hessischen Unterzeichner der Schmalkaldischen Artikel einfach „concionatores", während doch wenigstens Krafft damals zweifelsohne schon Superintendent war[25]). Ebenso nennen sich in dem oben angezogenen „Bedenken auf den Reichstag von 1530" (s. o. § 4 II., 1) die Superintendenten Schnabel, Möller, Campis (?) und Krafft „verbi divini minister".

Ob das Superintendentenamt von Anfang an auf Lebenszeit verliehen wurde, ist zweifelhaft. Man sucht ja allerdings den Unterschied des Superintendenten von dem Visitator des Jahres 1527 darin, daß er ein ständiges Amt bekleidet, dieser nicht. Das trennende Merkmal ist vielmehr das, daß der Visitator immer nur der Beauftragte des Landesherrn ist, der Superintendent dagegen Vertreter seines Standes, auch dem Landesherrn gegenüber. Mit dieser Eigenschaft ist es aber ganz gut vereinbar, daß die Person von Zeit zu Zeit wechselt[26]). Bei andern ständischen Körpern, z. B. bei Städten, kam dies oft genug vor. Die Lebenslänglichkeit des Amtes mag sich mit der Zeit eingebürgert haben. Jedenfalls kann man nur durch diese Annahme die vielfachen Widersprüche in den Namen der Superintendenten erklären. Auch spricht die offizielle Formel „zur Zeit, derzeit, jetztund u. dgl. Superintendens" entschieden dafür[27]).

---

[24]) So auch Anfangs in Dänemark. Vgl. Bugenhagens Briefwechsel, a. a. O. S. 161, 174, 178. Münter, K. G. III, S. 505. Der bischöfliche Titel wurde aber bald wieder allgemein. Ein Theil der dänischen Bischöfe heißt noch heute „Bischof und Superintendent". Münter, Mag. I, S. 124, 125.

[25]) S. die Art. Sm. bei Müller, die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche. 7. Aufl. S. 326. Lauze I, S. 321 ist hier nicht wörtlich zu nehmen.

[26]) Vgl. Stahl, Philosophie des Rechts II, 2, S. 93.

[27]) Heppe, der das Merkmal des Superintendentenamtes nicht in dem ständischen Charakter, sondern in der Lebenslänglichkeit erblickt, kommt daher zu der Annahme, die Obergrafschaft Katzenelnbogen müsse zeitweise zwei Superintendenten gehabt haben, — so 1555 — (K. G. S. 446) einen in Darmstadt und einen in Groß-Gerau. 1557 war jedenfalls nur ein Superintendent in der Obergrafschaft, s. Tagebuch des Superintendenten Voltz (1557—1578) im Archiv f. hess. Gesch. XV, S. 571 ff. Ebenso 1537, wo nach der Kirchenordnung von diesem Jahre Bernhard Weigersheim in Darmstadt Superintendent war. Für die zwanzig Jahre dazwischen läßt sich nichts völlig Bestimmtes feststellen: es ist indessen sehr unwahrscheinlich, daß dieser kleinste von allen Bezirken (etwa 50 Pfarrer) noch einmal getheilt worden

Die Superintendenten wurden Anfangs vom Landesherrn ernannt, seit 1537 von der Diözesansynode gewählt [28]). Wahrscheinlich leitete der Landgraf dieses Ernennungsrecht aus dem Hitzkirchener Vertrag ab. Dann aber ist es eine äußerst nahliegende Vermuthung, daß die Superintendenten mit den bis 1528, wenigstens dem Namen nach fungirenden Archidiakonen, im Zusammenhang stehen [29]). Wenigstens spricht die Ausmessung ihrer Amtsbezirke und die Zeit ihres Auftretens dafür. Die

---

wäre. Metropole war meistens Darmstadt, manchmal (z. B. 1578) Groß-Gerau. Da die Agende von 1566 den letzteren Ort als Superintendentursitz nennt, obgleich dies seit 1557 wieder dauernd Darmstadt war, ist anzunehmen, daß in der Zwischenzeit wenigstens Groß-Gerau eine besondere Bedeutung gehabt haben muß. — Nun erscheint 1537 ein Nikolaus Fabri (oder Fabricius), der sich „Superintendent der Obergrafschaft" nennt, also damals der einzige sein mußte („Relation" des Vigilius an Georg II., 19. Oktober 1629: „1537. Nicolaus Fabri superintendens der ober„graVeschafft Catzenelnbogen vnd Pfarrer zu Gera." H. und St. A.). Wie lange Weigersheim das Amt bekleidet hat, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Unter den Unterzeichnern der Kirchenordnung von 1539 ist er nicht; vielleicht ist er noch 1537 gestorben. Fabricius lebte bis 1555 und war der unmittelbare Vorgänger des Voltz, Heppe a. a. O., während im Protokoll einer Synode zwischen 1541 und 1546 ein gewisser Daubenheimer in Groß-Gerau als „Visitator" genannt wird. (Hassenkamp, II, S. 542.) Da nun aber „Visitator" in dieser Zeit unstreitig gleich „Superintendent" ist, so hätten also zwei Superintendenten, nicht nur in der kleinen Obergrafschaft, sondern sogar in Groß-Gerau zu gleicher Zeit gesessen, was doch wohl kaum anzunehmen ist.

Die Sache läßt sich aber sehr einfach so erklären, daß die Superintendentur von Zeit zu Zeit gewechselt hat. Vgl. o. § 3 II, 1.

[28]) „Primus post verbi exortum Cassiliensis Episcopatus Superintendens,
„Joannes Campis,
„Secundus Joannes Fontius,
„Tertius Joannes Kyméus à fratribus electus ac per Philippum Illustriss.
„Hassiae Principem confirmatus Anno à Christo nato 1538. die Pentecostes.
„Quartus Caspar Lanius Confugianus Anno post natum Christum 1546. In„ciderat in gravem morbum Dnus. Jo. Kyméus, puta apoplexiam, quae vita „depressit virum alio qui bonum, ut plane ministerio destinato fieret inutilis; „Jn ejus igitur locum à fatrib. electus est Caspar et ab Illustriss. Prin„cipe Philippo Landtgravio 24. die Martij anno, qui suprà, confirmatus. — „Ausgeschrieben aus einem allten pergamen Buch darin H. Landgraves Philipsen „ordnung betr. der wiedertaufer sache stehen, gehört ins Cass. schloß archivum „— Nomina superintendentium Cassellieusium." H. und St. A. (vgl. § 3, II 1). — Ueber die Ernennung von Bischöfen in Dänemark und Norwegen, Münter, K. G. III, S. 502, 503. Vgl. o. § 3, II 6.

[29]) Kopp, Verfassung der Gerichte §§ 126—128. Die Bezirke stimmen übrigens nicht genau, Bach, S. 8.

Praxis der Kirchenordnung von 1537 brach indessen mit dem Ernennungsrecht, das zu der ganzen Stellung des Landesherrn in der Kirche nicht paßte, und legte die Wahl in die Hände der Synoden. Erst hundert Jahre später, freilich unter ganz veränderten Umständen, ernennt der Landesherr wieder die Superintendenten.

Die Wahl ist durch die Ordnung von 1537 geregelt. Die Agende enthält ebenfalls eingehende Bestimmungen darüber, die sich indeß meistens mit den früheren decken[30]). Wahlkörper ist die Diözesansynode, die aus der gesammten Geistlichkeit des Superintendenturbezirks besteht (s. u. III.).

Wenn ein Superintendent stirbt, oder sein Amt niederlegt, sollen zwei benachbarte Superintendenten die Synode berufen[31]). Diese wählt in geheimer Abstimmung[32]) drei Candidaten, von denen die Superintendenten einen dem Landesherrn zur Bestätigung vorschlagen. Die Superintendenten sind dabei nicht an die größere oder geringere Stimmenzahl gebunden.

Indessen hat sich dieses umständliche Verfahren nicht lange gehalten. Nach der Agende sollen die Superintendenten dem Landgrafen nur das Ergebniß der Abstimmung melden, nebst den Namen aller in Betracht Kommenden, unter denen dieser sich selbst einen zur Bestätigung aussucht, d. h. in der Regel wohl den, der die meisten Stimmen hatte. Es scheint überhaupt, daß die Präsentation eigentlich niemals besondere Bedeutung gehabt hat. Naturgemäß wußte die Wahlsynode schon vorher gewöhnlich ziemlich genau, wen die Wahl treffen werde, auch fiel es weder den vorsitzenden Superintendenten ein, einen Candidaten vorzuschlagen, der nur wenige Stimmen erhalten hatte, noch dem Landesherrn, einen solchen zu

---

[30]) In den deutschen Kirchenordnungen findet sich nichts Aehnliches. Dagegen stimmt das dänische und schwedische Wahlverfahren mit dem hessischen überein. Münter, Magazin I, S. 128 ff. und 332 ff.

[31]) Die Ordnung von 1537 gestattet auch Berufung der Wahlsynode durch den Landesherrn, nicht aber die Agende (Bl. V a. E.). In Dänemark ein benachbarter Superintendent, in Schweden das Consistorium (Domkapitel). Münter a. a. O.

[32]) So wenigstens die der Agende zu Grunde liegende Praxis. Die Kirchenordnung von 1537 gestattet auch schriftliche Abstimmung ohne persönliches Erscheinen auf der Synode.

Die Formalitäten des Verfahrens bis herunter zur Protokollführung sind in den beiden Kirchenordnungen aufs Genaueste vorgeschrieben, Ag. Bl. IV ff. Heppe schildert sie, Generalsynoden I, S. 3, K. G. I, S. 315, Hassenkamp II, S. 500 mit den Worten der Agende, so daß ich einfach darauf verweisen kann.

bestätigen. Ueberhaupt konnten sich nicht so viele Candidaten gegenüberstehen, daß man daraus drei wählen konnte [33]). Es ist deshalb wenigstens für die folgende Periode bestimmt nachzuweisen, daß nur eine einfache Wahl nach Stimmenmehrheit stattgefunden hat [34]).

Nach der Wahl und der Bestätigung wird der neue Superintendent von einem der wahlleitenden Superintendenten ordinirt [35]).

Wählbar ist jeder Pfarrer des Landes. Wenn er seither schon der Diözese angehörte, behält er seine Pfarrei, so daß die Metropole dorthin verlegt wird; wenn nicht, muß er auf eine Pfarrstelle in seinem neuen Amtsbezirk versetzt werden.

Die einzelnen Befugnisse der Superintendenten sind folgende [36]):

---

[33]) Der Dreiervorschlag gehört in bedeutend zweckmäßigerer Form, auch dem schwedischen Rechte an. Dort wählt die Synode eine beliebige Zahl von Candidaten, aus denen das Consistorium dem König drei präsentirt. — Das altdänische Wahlverfahren deckt sich großentheils mit dem hessischen von 1566 mit dem Unterschiede, daß die Wahl in Dänemark indirekt ist und durch vier von der Synode ernannte Wahlmänner geschieht. Münter, K. G. III, S. 496, Magazin, I, S. 125, 332. Dahlmann-Schäfer, Gesch. von Dänemark IV, S. 358.

[34]) So 1578. Es heißt im Wahlprotokoll (im H. und St. A.): „Ex his „Suffragiis (54) quatuor accepit Anastasius Reus etc., Vnum Johannes Hirscho-„steinius etc. reliqua Vna Voce data sunt M. Johanni Angelo." Die beiden Ersteren konnten also überhaupt nicht in Betracht kommen (s. u. § 8 und Anlage 3).

[35]) Ag. Bl. IX ff. — Die Ordination ist keine spezifisch andere, als die der Presbyter, s. o. § 4 II. (Stahl, K. V., S. 171), die Ordinationsformulare sind in ihrem maßgebenden Theile völlig gleich (Ag. Bl. XVI, worauf Bl. XXVIII und XXXIII verwiesen wird). Sie ist daher theils Wiederholung der früheren Ordination, theils feierliche Amtseinführung. Etwas Außergewöhnliches ist sie nicht. Luther selbst ordinirte 1542 den Nikolaus Amsdorf zum Bischof von Naumburg; auch die Kirchen von Dänemark, Norwegen und Schweden ordiniren ihre Bischöfe und Superintendenten besonders, obgleich sie Mehrheit des Ordo durchaus verwerfen. Münter, K. G. III, S. 505 f., 506, Mag. I, S. 128 und 334.

Man muß übrigens bedenken, daß das Ordinationsrecht ein nicht zu unterschätzendes Machtmoment darstellt. In Dänemark ernennt der König seit 1660 zwar frei, ist aber darauf angewiesen, in Uebereinstimmung mit den Bischöfen zu handeln, da er keinen zwingen kann, den Ernannten zu ordiniren. Münter, Magazin I, S. 125, 128 ff.

[36]) Büff, K. R., S. 37.

Die Agende systematisirt folgendermaßen (Bl. XII): I. 1. Doctrina. 2. Sacramenta. 3. Obedientia doctrinae et sacramentis correspondens. II. Ordinatio ministrorum per singula oppida, Tit. 1,5. III. 1. Collegium sive consensus presbyterorum seu seniorum. 2. Crebra ecclesiarum visitatio. 3. Synodi habendae. IV. Recta destributio facultatum ecclesiasticarum. — Hier kommen nur II. III.

1. Die Theilnahme an der Generalsynode, die Berufung und der Vorsitz der Diözesansynoden (s. u. III).

2. Die Visitation. Sie ist der Hauptzweig der laufenden Verwaltung, ursprünglich sogar der einzige, daher die Superintendenten auch bisweilen „Visitatoren" genannt werden. — Als Instruktion diente Anfangs die sächsische (1528 s. o. § 3, II 3). Doch blieb diese nicht lange in Geltung, sondern es wurde in der Kirchenordnung von 1537 eine eigene gegeben, die sich mit geringen Aenderungen bis 1668 erhielt, wo den Superintendenten ein großer Theil ihrer Visitationsbefugnisse entzogen wurde. — Die Visitation bezieht sich auf alle Zweige des kirchlichen Lebens, nicht nur auf die Dienstführung der Pfarrer, sondern auch das Leben der Gemeinden; im Nothfall, namentlich wenn die evangelische Lehre bedroht ist (wenn „der Wiedertäufer Geschmeiß" sich zeigt), kann der Superintendent selbst die pfarramtlichen Funktionen an sich ziehen, natürlich immer nur vorübergehend, und zu besonderen Zwecken[37]. Schwere Mängel in Lehre und Leben der Geistlichen und der Gemeinden sind vor die Synode zu bringen, auch steht dem Superintendenten der weltliche Arm zur Verfügung.

3. Die Examination, Ernennung und Ordination der Pfarrer. Die definitive Besetzung der Pfarrämter ist der Synode vorbehalten, jedoch kann der Superintendent Pfarrverwalter, oder auch Pfarrer, letztere vorbehältlich der Bestätigung durch die Generalsynode, allein ernennen. Die Person des zu Ernennenden wird dem Superintendenten durch ein Wahlverfahren bezeichnet, das große Aehnlichkeit mit dem heute den Gemeinden in Hessen zustehenden Vorschlag hat. Nur bei Patronatsstellen hat der

---

IV. in Betracht. Die Reformatio Vitebergensis von 1545: 1. Evangelium recte docere. 2. Ordinatio presbyterorum. 3. inspicere pastores ut recte doceant. 4. iudicia ecclesiastica. 5. convocare synodos. 6. inspectio scholarum.

[37]) K. O. 1537: „Was der Superintendenten Ampt vnd befelh seyn, vnd das sie solchs mit fleis außrichten sollen." — Das Verfahren bei der Visitation ist in der Kirchenordnung und bei Heppe so genau geschildert, daß ich mich einfach hierauf beziehen kann. — Jede Pfarrei soll wenigstens alle zwei Jahre einmal visitirt werden. 1) soll sich der Superintendent gesprächsweise nach der Lehre des Pfarrers erkundigen, 2) ihn eine Probepredigt nach einem aufgegebenen Text halten lassen, 3) über Pfarrer, Caplan und Kirchendiener einen Ausschuß der Gemeinde befragen, bestehend aus zwei oder drei der „geschicktesten Männer", 4) den Pfarrer über den Wandel der Gemeindeglieder befragen, 5) diese examiniren. Heppe, K. G. I, S. 250 ff. Hassenkamp, II, S. 545.

Collator dieses Recht [38]). Städtische und sonst wichtige Pfarrstellen werden nicht ohne Willen und Wissen des Landesherrn besetzt. Hierauf wird der Vorgeschlagene geprüft und zwar durch den Superintendenten; und wenn das Examen am Ort der Pfarrei selbst stattfindet, auch durch etwa vorhandene andere Mitglieder des Ministeriums; wenn in Marburg, durch den Superintendenten und die theologischen Professoren. Das Letztere war wohl die Regel, wenn der Candidat unmittelbar von der Universität in eine Pfarrei abging; im anderen Falle wird der Superintendent das Examen wohl mit der Amtseinführung verbunden haben [39]).

4. Die Disziplinargewalt über die Geistlichen und Kirchendiener. Wenn ein Pfarrer in öffentlichen Lastern befunden wird, so bestimmt die Kirchenordnung von 1537, daß der Superintendent die Synode angehe; wenn diese nicht beisammen ist, und der Fall Eile verlangt, kann er den Pfarrer entlassen, und die Stelle neu besetzen, vorbehältlich der Bestätigung durch die Generalsynode. Gewöhnlich wurden die Disziplinarfälle mit den übrigen Anständen, die der Superintendent das Jahr über gefunden hatte (Spezialgebrechen) vor die nächste Generalsynode gebracht und bilden dort eine stehende, nicht gerade erfreuliche Rubrik [40]).

Die Agende unterscheidet zwischen „Unfleiß" und „Laster". Im ersten Fall erfolgt zunächst eine Warnung durch die Aeltesten und eine weitere durch den Superintendenten. Bleibt beides fruchtlos, so ist der Fall vor die nächste Synode zu bringen; ist Eile von Nöthen, dann soll der Superintendent einige benachbarte Pfarrer zusammenberufen und nach angestellter Untersuchung das Urtheil fällen, das bis zur Absetzung gehen darf. Im anderen Fall soll der Superintendent sogleich einschreiten und die

---

[38]) Ag. Bl. XX: „da die gemeyne eynen vorschlagen vnd zum prediger begeren würde", soll er nach geschehener Examination zugelassen und bestätigt werden. Ueber die „Collatores oder Edelleut", Bl. XVIII.

[39]) Agende Bl. XXI: „Soviel das examen des Ordinanden belanget, haben „sich die Superintendenten dieser kirchen eintrechtig mit Eynander verglichen wie „hernach folgt. — Die Examinatores sollen sein die Superintendenten, vnn die „prediger desselbigen orts, darzu die Professores Theologiä auß der schul." Abweichend Heppe, K. G. I, S. 318. Von einem „Fakultätsexamen" kann m. A. nach nur die Rede sein, wenn der Betreffende bis dahin der Universität angehörte. Das Examen ist viel weniger eine wissenschaftliche Prüfung, als eine Vorbereitung zur Ordination „in lehr vnd leben." In Dänemark wurden bis 1660 auch die zu Bischöfen Erwählten in dieser Weise examinirt. Münter, Magazin I, S. 128.

[40]) Ein allgemeiner Erlaß der sechs Superintendenten vom 19. Juni 1566 bei Hassenkamp II, S. 647.

Strafe verhängen, nöthigenfalls den Verbrecher aus der Kirche ausstoßen, nach 1. Kor. 5, 5 [41]).

5. Der Kultus und die Liturgie. Die Einzelkirchen sollen sich in Zweifelsfällen nach der Superintendenturkirche richten; Buß- und Bettage ordnet der Superintendent an (Ag. Bl. LVIII, CIV).

6. Die kirchliche Vermögensverwaltung. Sie ist im Allgemeinen sehr einfach, da jede Parochie ihre Vermögensangelegenheiten selbst besorgt, und, abgesehen von Patronatsstellen, aus den örtlichen Pfarrgütern alle Ausgaben, für den Pfarrer, für die Armenpflege, für kirchliche Gebäude, Geräthschaften u. s. w. bestritten werden. Eine Controle findet gelegentlich der Visitationen statt, auch werden bisweilen die Kasten durch landesherrliche Commissare besonders visitirt [42]). Die Superintendenten betheiligen sich an der Verwaltung in drei Stücken: bei den Visitationskosten, dem Visitirfonds und den Rotenburger Canonikaten.

Ursprünglich erhielten die Superintendenten für die Visitation aus Domanialmitteln Zuschüsse zu ihrem Pfarreinkommen — einen besonderen Amtsgehalt beziehen sie nicht —, nämlich Geld und Hafer für 2 bis 3 Pferde [43]). Durch die Rüstungen und Reichstage der 30. und 40ger Jahre wurde die landesherrliche Kasse so erschöpft, daß die Zuschüsse nicht mehr bezahlt werden konnten und die Visitationskosten von Cassel, Alsfeld und Allendorf aus dem sog. Visitirfonds mit je 40 fl. bestritten werden mußten. Marburg bezog das Erforderliche aus eigenen Mitteln [44]), wie es in den beiden Grafschaften gehalten wurde, ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen [45]).

[41]) „Wie mann die diener der kirchen vom ampt absetzen sol." Ag. Bl. XXXVI—XXXVII.

[42]) Notiz auf der Handschrift der Kastenordnung von 1530.

[43]) K. O. 1537: „Von der Superintendenten zerung." — Pistorius bei Heppe a. a. O.: „Viertzig gulden vnd etzliche hafer denen so da reiten wollten „vnd Pferde hielten, von sonderlichen gütern", also wohl eingezogenen Klostergütern.

[44]) Pistorius a. a. O.: „M. Adam aber behielt seinen Altar, der jme deshalb gegeben war."

[45]) S. jedoch: „Meines gnedigen fursten vnd hern Zu Hessen Resolution, „vff die gebrechen, so der Superintendens der Obergraueschafft Catzenelnbogen Peter „Voltzen seiner F. gn. Vnterthäniglich hatt fürtragenn lassenn." 1558. Duller, Neue Beiträge, S. 320. Es heißt darin, der Superintendent habe seither von der Pfarrei Sprendlingen 40 fl. zu seinem Superintendentenamt bekommen, also wohl die 40 fl., die die hessischen Superintendenten aus dem Visitirfonds entnahmen. Da jetzt aber diese 40 fl. zum Kirchenbau in Sprendlingen gebraucht würden, soll der Betrag auf Gerau, Pfungstadt, Eschollbrücken, Arheilgen, Reinheim und Auerbach

Die Generalsynode von 1574 stellte den landesherrlichen Zuschuß wieder her (s. u. § 8).

Der Visitirfonds wurde durch landesherrliches Edikt vom 4. Oktober 1540 geregelt[46]). Es wurden nämlich die 1000 fl. — eine sehr bedeutende Summe für die damalige Zeit — betragenden Einkünfte des Klosters Spießkappel den vier hessischen Superintendenten überwiesen, um daraus bedürftigen und würdigen Pfarrern gelegentlich der Visitationen Unterstützungen zu gewähren[47]). Seit 1542 wurde das Kloster zu anderen Lasten, namentlich dem Ziegenhainer Festungsbau, herangezogen, das Visitirgeld dagegen auf die Allendorfer fiskalischen Salinen angewiesen[48]). In dieser Zeit wurden auch die Visitatitons- und Reisekosten der Superintendenten aus dem Fonds genommen, was 1574 wieder abgestellt wurde.

Seit der Einziehung der Klöster war ferner bestimmt worden, daß die Einkünfte des Stiftes Rotenburg zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Pfarrer verwendet werden sollten. Es wurden daraus zwanzig sog. Canonikate gebildet, d. h. Pfründen, die den Inhabern keinerlei Verpflichtungen auferlegten und ihnen ein mäßiges Einkommen gewährten. Da dem damaligen Kirchenrecht keine Emeritirung in unserem Sinn bekannt ist, erwies sich die Einrichtung als äußerst segensreich, indem sie alten und kranken Pfarrern es möglich machte, ihr Amt niederzulegen. Näher geordnet wurde sie übrigens erst von Wilhelm IV. (1574)[49]).

Bereits in den 30ger Jahren haben die Superintendenten besondere Gehilfen[50]). Es war üblich, die Pfarrer in den Hauptorten der Aemter, d. h. der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke zeitweilig mit der Dienstauf-

---

vertheilt werden. S. 322. Die Obergrafschaft besaß auch einen Fonds für die Diözesensynode; Archiv für hessische Gesch. XV, S. 622.

[46]) Vorher fehlen genauere Bestimmungen. Indessen muß schon früher der Gebrauch bestanden haben, bei den Visitationen die Pfarrbesoldungen auf diesem Wege etwas aufzubessern; so bestimmt die K. O. 1537, daß etwaige Ueberschüsse der Reisegelder der Superintendenten „der Visitation" zu gute kommen sollten. Vgl. ausführlich Heppe, K. G. I, S. 208.

[47]) Die Donationsurkunde ist von Rommel veröffentlicht in der Ztschr. des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde III (1843), S. 113 ff. Die Superintendenten sollen einen Vogt bestellen, die Gefälle austheilen „nach Gelegenheit des Einkommens, Mangel der Pfarren und Würdigkeit oder Geschicklichkeit der Personen."

[48]) „in die Soden", Pistorius bei Heppe a. a. O.

[49]) Heppe, K. G. I, S. 209. Rommel, Gesch. v. H. V., S. 652.

[50]) Agende Bl. VI.



sicht über die anderen zu betrauen [51]), ein Gebrauch, der dann durch die Agende sanktionirt wurde. Bestimmt abgegrenzte Rechte und Pflichten haben diese Geistlichen noch nicht, auch keinen Amtstitel. Am Ende der Periode bürgert sich allmählich die Bezeichnung parochus oder pastor metropolitanus ein [52]), woraus um 1590 der Titel „Metropolitan“ entstand [53]). Im Darmstädtischen kommt später auch der Titel „Definitor“ vor (s. u. § 8), seit 1777 „geistlicher Inspektor“, seit 1832 „Dekan“.

Es ist zum Schluß noch auf einen Punkt einzugehen, der keine große Bedeutung beanspruchen kann, immerhin aber doch berücksichtigt zu werden verdient. Es ist dies der angebliche Primat der hessischen Kirche. Hassenkamp hat nämlich (Kirchengeschichte II, S. 548) die Behauptung aufgestellt, daß die hessische Kirchenverfassung dadurch gleichsam ihre Krönung erhalten habe, daß der Superintendent von Marburg den übrigen als Primas übergeordnet worden sei. Später hat allerdings Hassenkamp seinen Irrthum selbst berichtigt [54]). — Jedoch scheint der ja naheliegende Gedanke eines Primats von Marburg bei den Zeitgenossen und späterhin ziemlich verbreitet gewesen zu sein, so daß darauf mit einigen Worten eingegangen werden muß.

Es wäre ja an sich ganz natürlich gewesen, dem Superintendenten der kirchlichen Hauptstadt des Landes den Vorrang und vielleicht auch einen Theil der Geschäftsleitung zu geben, wie etwa das dänische Kirchenrecht dem Bischof von Seeland. Myconius berichtet daher von Adam Krafft, er sei „Obersuperattendens“ gewesen [55]); man kann dieses Zeugniß jedoch nicht als klassisch gelten lassen, zumal die Form „Superattendent“ in Hessen niemals üblich gewesen ist. Richtig ist es ja allerdings, daß Krafft in lateinischen Gedichten und in Briefen häufig „episcopus Hassiae“

---

[51]) Dies muß in Hessen schon 1528 der Fall gewesen sein, da die hierauf bezüglichen Bestimmungen des sächsischen Visitationsbuchs mit veröffentlicht wurden. In Sachsen führen sie den Titel „Superintendent“, in manchen Kirchenordnungen auch „Spezialsuperintendent“. Unterricht der Visitatoren, bei Richter, K. O. I, S. 77. Pommerische K. O. I, S. 248. Württembergische K. O. II, S. 198.

[52]) Zuerst 1556 bei der allgemeinen Visitation. Hassenkamp II, S. 549.

[53]) Vgl. hierzu auch Hebopfer V, S. 520.

[54]) K. G. II, S. 646. Veranlaßt wurde der Irrthum durch Rommel, Ph. d. Gr., S. 124. Er hatte in einer Urkunde statt „sup. Goarinus“ „sup. generalis“ gelesen.

[55]) Myconius, Historia Reformationis, Leipzig 1718 (ed. Cyprian). Es heißt S. 61 bei der Aufzählung der Reformatoren: „Zu Marpurg: Adamus Fulda, „erstlich des Landgraffen Philipsen Hoff-Prediger, darnach Ober-Superattendens.“

oder „archiepiscopus“ genannt wird[56]), aber diese Benennungen haben keinen Anspruch auf amtliche Geltung, und bedeuten nur, was die auch vorkommende Bezeichnung „architectus ecclesiae Hassiacae“ besagt[57]). — Aus der Thatsache, daß Pistorius im August 1549 bei Krafft anfragte, wie er sich dem Interim gegenüber verhalten solle[58]), kann man noch nicht folgern, daß Krafft nun auch der Vorgesetzte des Pistorius gewesen sein müsse. Das Schreiben macht vielmehr den Eindruck einer privaten Anfrage bei einem älteren, erfahrenen Collegen, als den eines amtlichen Berichts[59]). Zudem geht daraus hervor, daß Pistorius seine Spezialsynode schon gehalten hatte, und eigentlich ganz genau wußte, was er zu thun hatte. Man kann viel eher daraus schließen, daß er Krafft, der damals noch mit Lersner unterhandelte, und seine Synode in Marburg versammelt hatte, zu gleichem Vorgehen veranlassen wollte.

Daher kann man auch aus der Bestimmung der Agende, daß alle Superintendenten gleichen Rang haben, und nur der, der sich vor Anderen auszeichnet, in besonderer Ehre gehalten werden soll, keinen Rückschluß ziehen[60]). Marburg hat weder einen jurisdiktionellen, noch einen Ehrenvorrang gehabt: sonst hätten auch schwerlich die Superintendenten in ihrem Synodalbericht von 1561 den Marburger Tholde als ihren „lieben Collega“ bezeichnet[61]).

---

56) So in einem Epigramm des Euricius Cordus. Rommel, Ph. d. Gr. II, S. 123. Hassenkamp, II, S. 548. „Hessorum episcopus“ nennt ihn Pistorius einmal, Analecta Hassiaca XII, S. 428.

57) Leuchter, S. 52: „Dominus Adamus Fuldensis Hessiacarum Ecclesiarum Architectus.“ Brief des Wiesecker Pfarrers Gerhardus Virgineus an Krafft. Indeß irrt Leuchter doch wohl, wenn er S. 55 architectus mit „Vorsteher“ übersetzt.

58) Hassenkamp, II, S. 672 ff.

59) Hassenkamp zieht daraus den Schluß, daß Krafft damals doch Generalsuperintendent von ganz Hessen gewesen sei. K. G. II, S. 669. Pistorius schreibt aber nicht an Krafft, weil dieser sein Oberer ist, sondern „weil er bei den „jungen Fürsten weilt und in der Metropole wohnt, und durch Klugheit und Er„fahrung hervorragt“. Aus der bloßen Erwähnung der Metropole diesen Schluß zu ziehen, scheint mir doch zu gewagt.

60) Agende Bl. IV. Ihm wird von den andern „willig und gern alle Ehre erzeigt“. Diese referirende Form hätte man doch nicht gewählt, wenn es sich darum gehandelt hätte, Primatsansprüche von Marburg zurückzuweisen. Vgl. vorige Anmerkung, die hierdurch bestätigt wird.

61) Relation von 1561, in Anlage 2.

In der folgenden Periode, um dies hier vorweg zu nehmen, findet sich ein Vorrang von Cassel angedeutet, s. u. § 8. Hassenkamp, II, S. 555.

III. Die Synoden. Sie sind allgemeine oder partikuläre, solche der gesammten Landeskirche oder der Diözesen (General- und Spezial- oder Diözesansynoden).

1. Die Generalsynode soll kirchenordnungsmäßig jedes Jahr, abwechselnd in Marburg und Cassel stattfinden, was freilich in dieser Zeit nicht streng eingehalten wurde[62]). Sie wird von dem Landgrafen berufen, während der Gefangenschaft vom Regenten und den Statthaltern. Jedoch hatte sie ohne Zweifel, wie auch die Landtage der Zeit das Recht der Selbstversammlung und es konnte ihr nicht verwehrt werden, auch ohne Berufung am Trinitatissonntage in der Synodalstadt zusammenzutreten. Indessen ist ein solcher Fall bei der kurzen Geltung des ganzen Instituts nicht nachzuweisen und bei dem guten Einvernehmen Philipps mit der Geistlichkeit nicht wohl anzunehmen.

Geborene Mitglieder und überhaupt die wichtigsten, sind die sechs Superintendenten[63]). Außerdem erscheinen zehn Abgeordnete der Geistlichkeit, die für jede Generalsynode von den Diözesansynoden gewählt werden, aus den hessischen Diözesen je zwei, aus den katzenelnbogischen je einer. Ferner ist den theologischen Professoren von Marburg der Zutritt gestattet[64]). Dazu kommen einige weltliche Räthe des Landgrafen, so daß eine vollzählige Synode 20 bis 30 Theilnehmer umfaßte.

Daß ein Landgraf sich selbst betheiligt hätte, ist seit 1526 nicht mehr nachweisbar, selbst wenn die Synode am Orte des Hoflagers stattfand (s. o. I).

Die Zuständigkeit der Synode umfaßte Alles, was über die der Superintendenten hinausging, insbesondere die Besetzung der geistlichen Stellen. Einen Hauptbestandtheil der Synodalverhandlungen bilden die

---

[62]) K. O. 1537 am Schluß. Erst durch den Brüdervergleich von 1568 wurde die jährliche Abhaltung geregelt. Man bezeichnet daher die Generalsynode von 1569 seit Heppe als „1. Generalsynode", s. u. §§ 6 und 8. Eine Zusammenstellung der Synoden von 1530—1567 bei Hassenkamp, II, S. 559—577.

[63]) Sie bilden geradezu die Synode. Vgl. z. B. die Einleitung zu den Kirchenordnungen von 1532 und 1539, sowie die Vorrede der Agende, s. auch Anlage 2. Uebrigens muß schon aus diesem Grunde der Ansicht Eberts (Gesch. der ev. Kirche in Kurhessen S. 74) entgegen getreten werden, daß Philipp d. Gr. die Synoden eingeführt habe, um die „hierarchische" Macht der Superintendenten zu beschränken. Vgl. auch Büff, S. 46 und das oben zu § 4, I Gesagte.

[64]) Jedenfalls in der späteren Zeit. Koehler, K. R., S. 15. Es ist aber wahrscheinlich, daß Hyperius als Redaktor der Agende schon vorher Theil genommen hat, vgl. Anlage 2 am Schluß.

sog. Spezialgebrechen, d. h. die Berichte der Superintendenten über Angelegenheiten in ihren Diözesen, die sie mangels der Competenz selbst nicht, oder wenigstens nicht endgiltig erledigen konnten. Sie stehen mit den Rechnungsabnahmen regelmäßig am Schlusse der Synodalprotokolle. Bisweilen, namentlich bei Uebelständen mehr polizeilicher Natur, kam es auch vor, daß die Synode die nöthigen Maßregeln nicht selbst ergriff, sondern den Fall der Regierung zur Erledigung überließ (s. o. I), ein Gebrauch, der später, unter Ludwig dem IV., übermäßige Ausdehnung annahm und das Ansehen der Synoden schwer beeinträchtigte (s. u. §§ 7, 8).

Die Beschlüsse der Synoden wurden in einem Abschied zusammengefaßt und dem Landgrafen zur Bestätigung vorgelegt. Diese verlief meist sehr rasch, und war ursprünglich mehr Formsache, um die Stellung des Landesherrn zu wahren und zu kennzeichnen[65]). Später freilich wurde es anders: in den 70. und 80ger Jahren wurde häufig der Inhalt einfach vom Hofe vorgeschrieben (s. u. §§ 7, 8).

Eine weitverbreitete Ansicht ist, daß sich die hessischen Generalsynoden von den Consistorien sächsischen Stils nur dadurch unterschieden hätten, daß sie nur periodisch zusammentraten. Diese Ansicht hat hervorragende Vertreter gefunden: ich halte sie aber dennoch für unrichtig[66]). — Denn sonst hätte es doch niemals zu den Vorgängen des Jahres 1549 kommen können. Die Rolle des Consistoriums, d. h. eines landesherrlichen Organs spielte damals nicht die frondirende Synode, sondern die Casseler Regierung. Wenn sich die Synode in einen solchen Gegensatz zu dieser setzte, mußte sie dafür eigenes Recht in Anspruch nehmen[67]). — Es ist ferner nichts Seltenes, daß die Superintendenten trotz ausdrücklicher landesherrlicher Befehle auf ihrem Willen bestanden: unbefugte Eingriffe der weltlichen Gewalt wurden sehr entschieden zurückgewiesen[68]). —

[65]) Büff, S. 42, 43. Vgl. u. I.

[66]) Pütter, Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts II, S. 385. Ihm folgt Eichhorn, K. R. II, S. 58. Die Synoden sind nach ihm nur periodische Consistorien, in der Zwischenzeit sollen einige geistliche und weltliche Räthe die Kirchensachen verwaltet haben. — Aehnlich Ritschl, Geschichte des Pietismus, I, S. 397. Rieker, rechtliche Stellung, S. 184. Dagegen Büff, S. 45, 46.

[67]) Vgl. oben § 2 die Bemerkungen zum Interim. Die Regierung gab nach Kurzem den Kampf auf, da sie sich besiegt fühlte.

[68]) Vgl. Anlage 2. Man gewinnt daraus den Eindruck, daß die Männer der Zeit in hohem Grade die Fähigkeit besaßen, ihren Standpunkt ganz entschieden zu vertreten, ohne dabei die schuldige Ehrerbietung gegen den Landesherrn im Mindesten außer Acht zu lassen.

Ich glaube, daß die Generalsynode neben anderen ständischen Rechten geradezu auch das des Widerstands beanspruchte, natürlich nur mit geistigen und geistlichen Mitteln [69]).

Die Generalsynode ist eben auch keine berathende (sog. „gesetzgebende") Körperschaft im heutigen Sinn. Denn heute ist Gesetzgeber nur der Souverän (im Staate) oder der Summus Episkopus (in der Kirche). Die Volks- oder Kirchenvertretung wirkt nur mit bei der Feststellung des Inhalts der Gesetze, nicht bei ihrem Erlaß (formelle und materielle Gesetzgebung). Ganz anders ist dies bei den Kirchengesetzen des 16. Jahrhunderts. Diese sind Verträge zwischen dem Fürsten und den geistlichen Ständen, gerade wie die weltlichen solche mit dem Landtag [70]).

2. Die Spezialsynoden. Sie sind insofern keine eigentlichen „Stände", als sie nur einen Stand, den geistlichen, darstellen. Dementsprechend ist ihre Aufgabe doppelt:

a. Die Wahl der geistlichen Mitglieder der Ständeversammlung. — Die Wahl des Superintendenten als oberster geistlicher Spitze des Kirchenregiments wäre an sich Sache der Generalsynode, die ja auch die Pfarrstellen besetzt. Da der Superintendent jedoch nicht sowohl Träger eines Amtes der Regierung, als geborener Vertreter seines Standes ist, so wird die Wahl von den Standesgenossen vorgenommen. Sie erfolgte nach der

---

[69]) Vgl. Hortleder, I, 1, 1. II, 2, 9. Ranke, D. G. III, S. 130, 226. Stahl, Philosophie des Rechts II, 2. Abth., S. 554 ff. Auch die Reformatoren hielten es großentheils mit dem ständischen Staatsbegriff fest, so daß sie es nicht rechtlich bezweifelten, sondern höchstens seine Ausübung für bedenklich hielten. Hortleder, a. a. O. K. Koehler, Luther und die Juristen, S. 63. Man darf auch die Marburger Vorfälle von 1605 nicht als einen Pöbelaufstand ansehen, sondern nur als die Geltendmachung eines im Volksbewußtsein noch lebendigen Rechts zu gesetzlichem Widerstand. Zu den damaligen Ausschreitungen hatte die Synodalpartei keinen Anlaß gegeben. Heppe, Verbesserungspunkte, S. 23. Helvicus Garthius, S. 305. Buch, Chronik, S. 151 (Forderung eines „öffentlichen Landtags"). In England, wo der Ständestaat 150 Jahre länger bestand, kommt die Frage in dem Gegensatz des Torismus und Whiggismus unter Karl II. und Jakob II. zum Ausdruck.

[70]) Man wird hier vielleicht entgegenhalten, daß in den Eingangsformeln der Kirchenordnungen nirgends ausdrücklich gesagt ist, man habe sich „verglichen" oder dgl. Auf diese Formen lege ich kein besonderes Gewicht. An manchen Stellen ist umgekehrt der Landesherr nicht erwähnt (K. O. 1532 „in synodo Viti" erlassen). Aus den Eingängen der K. O. von 1539 und 1566 geht doch mit Bestimmtheit hervor, daß man damals das Verhältniß der Synode zum Landesherrn so aufgefaßt hat, wie im Text ausgeführt.

K. O. von 1537 in doppelter Weise (s. o. II) durch den Vorschlag der Diözesansynode und die Wahl der Superintendenten: die in der Agende kodifizirte Praxis hat Beides mit einander verschmolzen. Die Bestätigung geschah durch den Landesherrn, wurde aber gewohnheitsmäßig niemals versagt. — Die Spezialsynode wählte außerdem die geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode, wahrscheinlich durch einfache Stimmenmehrheit, da die Kirchenordnungen nichts Ausdrückliches darüber enthalten.

b. Die Spezialsynode hat ferner die Generalsynode vorzubereiten. Die Kirchenordnungen bestimmen, daß jeder Superintendent, bevor er sich zur Generalsynode begibt, die Geistlichkeit seiner Diözese zusammenberufen soll. Hier wird namentlich festgesetzt, was der Superintendent namens der Diözese auf der Generalsynode vorbringen soll, insbesondere die „Spezialgebrechen" der Diözese.

Eine Bestätigung der Beschlüsse findet, mit Ausnahme der Superintendentenwahl, nicht statt. Die Synode wird von dem Superintendenten berufen und geleitet, bei Sedisvakanz zur Neuwahl in altkanonischer Weise von zwei benachbarten Superintendenten [71]). Seit den 70ger Jahren beruft jedoch in diesem Fall bereits der Landesherr (s. u. § 8) [72]).

IV. Die Lokalkirchenämter [73]). Es sind dies: 1. der Pfarrer (Aeltester, der im Wort arbeitet, presbyter, pastor, parochus), 2. die Gemeindeältesten, Aelteste im e. S. (Aelteste, die in der Verwaltung arbeiten, presbyteri, seniores), 3. die Diakonen (Helfer, Armenpfleger), 4. Kastenvorsteher, 5. Opfermänner und niedere Kirchendiener (ianitores, custodes). Ueber Wahl, Anstellung und Vorbildung der Pfarrer s. o. II. Sie sind Mitglieder des ordo ecclesiasticus und werden ordinirt. Ihre Ordination lautet der der Superintendenten völlig gleich, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Unterschied nicht besteht (Ag. Bl. XXX, s. o. § 4 II). Die Gemeindeältesten sind Gehilfen des Pfarrers in der praktischen Handhabung des geistlichen Amts, insbesondere in der Aufsicht über das Leben der Gemeinde: sie sind die hauptsächlichsten Organe der Kirchenzucht. Sie stehen dem Pfarrer insofern gleich, als sie auch über ihr zu wachen haben: im Uebrigen ist ihnen der

---

[71]) c. 22 C. 7 qu. 1. Aehnlich das dänische Recht bis 1660. Münter, Mag. I, S. 125 ff., während das schwedische das spätere kanonische Recht konservirt hat, ebenda S. 332.

[72]) Berechtigt war er hierzu auch nach der K. O. 1537. Jedoch ist diese Befugniß bald durch Gewohnheitsrecht beseitigt worden, Ag. Bl. V.

[73]) Hassenkamp, II, S. 581 ff.

Pfarrer übergeordnet. Sie sind einerseits die erwählten Vertreter des status oeconomicus, andererseits Mitglieder des ordo, ebenso wie ihr Amt nicht Lebensberuf ist, nach dem sie vielmehr im ökonomischen Stand bleiben [74]). Sie nehmen als in jeder Beziehung eine doppelte Stellung ein, in juristischer, wie theologischer. — Von unseren Kirchenvorständen unterscheiden sich die Aeltestenkollegien wesentlich dadurch, daß sie mit der kirchlichen Vermögensverwaltung nichts zu thun haben [75]). Ueber ihre Wahl ist nichts Näheres bestimmt, die Agende sagt nur, daß sie durch „Stimm und Suffragia" gewählt werden sollen, also jedenfalls von der ganzen Gemeinde.

Der Diakonus ist kein Geistlicher, sondern ein Armenpfleger weltlichen Standes [76]). Es ist nicht richtig, ihn als den dritten Ordo zu betrachten (s. o. § 4); dieser Irrthum rührt wohl daher, daß die Agende ihn in ihrem 1. Abschnitt bei den geistlichen Personen hinter dem Episkopus und dem Presbyter aufführt. Da man aber als Aufnahme in den geistlichen Stand nach der Agende nur die Ordination betrachten kann, darf man den Diakonus nicht hierher rechnen. Denn die Agende enthält kein Ordinationsformular für ihn, sondern nur eine Einführungsformel, wie sie auch bei den anderen Aemtern, als Einweisung in die einzelne Stelle, unterschieden von der Aufnahme in den Stand, sich findet.

Ueber die Kastenvorsteher, Opfermänner u. s. w. bestimmt die Agende nur, daß sie von dem Pfarrer mit Wissen des Superintendenten auf Vorschlag der Gemeinde angenommen werden sollen. Ihre Thätigkeit ist schon durch ihre Benennung (z. B. ianitor, custos) bezeichnet.

V. Die Gemeindeversammlung. Sie wird von den Quellen nur gelegentlich der Visitation erwähnt. Dabei soll die ganze Gemeinde in der Kirche zusammen kommen und über den Pfarrer Auskunft geben, und zwar durch zwei oder drei der „geschicktesten Männer", die der Superintendent jedesmal aussucht. In dieser Form hat sich die Gemeinde-

---

[74]) Stahl, L. K. und U., S. 270.

[75]) Heppe weist K. G. I, S. 258 darauf hin, daß die hessischen Presbyterien nicht nach dem Muster der reformirten eingeführt sind, sondern umgekehrt. Die Genfer Presbyterialverfassung datirt erst von 1541. Stahl, K. V., S. 116, 117.

[76]) Der spätere Sprachgebrauch versteht unter „Diakonus" das Nämliche, wie der heutige, nämlich einen Hilfsgeistlichen. So in dem Wahlprotokoll der Synode von Groß-Gerau 1578 im H. und St. A., wo „diaconus" gleich „Caplan" gebraucht wird. „Suffragia pastorum et diaconorum etc. in electione Noui Superintendentis." Ein Diakonus erhielt sogar einige Stimmen.

versammlung auch nach Einführung der Presbyterien erhalten[77]. Sonst findet sie sich noch: bei der Pfarrwahl (Vorschlags- und Ablehnungsrecht), bei der Wahl der Aeltesten, und bei öffentlichem Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener, wo sie sich indessen nicht betheiligt, sondern nur zugegen ist (s. o. II).

Ueber ihre Organisation ist nichts bestimmt; wahrscheinlich wurde sie im Anschluß an den sonntäglichen Gottesdienst berufen. Sie ist auch sonst nicht ausdrücklich erwähnt: man hat deshalb ihre Existenz überhaupt nicht beachtet. Nichtsdestoweniger muß sie angenommen werden, denn die Gemeinde hatte kein anderes Organ, um diese recht wichtigen Rechte auszuüben, insbesondere waren die Presbyterien hierzu keineswegs befugt.

Anmerkung zu § 5 II.

Das Aufsichtsamt gleichzeitiger Kirchenordnungen.

Es liegt an dieser Stelle nahe, den hessischen Superintendenten die gleichbenannten Amtsträger anderer Landeskirchen gegenüberzustellen. Hieraus werden sich zugleich für die Unterschiede der betr. Kirchenordnungen von den hessischen die wichtigsten Momente ergeben. Unter den wichtigeren deutschen Ordnungen ist eigentlich keine, die etwas Aehnliches bietet, abgesehen allenfalls von der Württembergischen von 1559, der Pommerischen von 1535, und der Schleswig-Holsteinischen von 1542. — Dagegen entsprechen den hessischen Superintendenten durchaus die der Kirchenordnung Bugenhagens für Dänemark von 1537. Vgl. Münter, Mag. für K. G. und K. R. des Nordens I, S. 131 ff. Wenn Zezschwitz sagt, die Bisthümer seien „mit der Krone vereinigt“ worden, so kann das mißverstanden werden (Verfassungsziele, S. 37, vgl. dazu Seckendorff, S. 1640. Dahlmann-Schäfer, Geschichte von Dänemark, IV, S. 341. Münter, Magazin I, S. 125). Der König von Dänemark war gerade so wenig summus episcopus im heutigen Sinne, wie der Landgraf von Hessen, aus dem einfachen Grunde, weil er nicht souverän war, sondern die Souveränetät mit seinen Ständen theilte. (S. Dahlmann-Schäfer a. a. O., S. 334.) — Für Schweden gilt im Allgemeinen dasselbe. Der Unterschied, den Zezschwiz a. a. O. zwischen der dänisch-norwegischen und der schwedischen Kirchenverfassung aufstellt, ist wohl nur darauf zurückzuführen, daß sich in Schweden das Ständewesen verhältnißmäßig lange hielt, und unvermerkt in die moderne Selbstverwaltung überging, während in Dänemark ein breiter Zwischenraum, von 1660 bis zum 19. Jahrhundert, dazwischen liegt. — Ein direkter Zusammenhang zwischen der hessischen und der dänischen Kirchenverfassung ist nicht nachzuweisen. Vgl. Rommel, Ph. d. Gr. III, S. 49 ff. Philipp an Christian III, Samstag nach Cantate 1533.

---

[77]) Auch noch in der Agende von 1574.

Die deutschen Kirchenordnungen kann man in drei Gruppen theilen: die oberdeutsche, die sächsische und die bischöfliche (s. o. §. 2).

1. Die erste ist direkt von der Schweiz beeinflußt, Staat und Kirche sind bei ihr in der Weise eins, daß die weltlichen Behörden zugleich auch geistliche sind. So z. B. die Ulmer Kirchenordnung von 1531 (bei Richter, K. O. I, S. 137). Das Kirchenregiment wird nach Züricher und Genfer Muster durch Synoden und Commissionen aus Rath, Predigern und Bürgerschaft geführt.

Im Uebrigen ergeben sich die kirchlichen Zustände aus den politischen. Gemeinsam ist allen Kirchenordnungen der zweiten und dritten Gruppe die Einrichtung eines besonderen geistlichen Aufsichtsamtes, in den verschiedensten Abstufungen vom Bischof bis zum blosen Beauftragten einer weltlichen Behörde.

2. a. Die niederdeutschen Städte. Das Vorbild ist die Kirchenordnung von Stralsund, überhaupt die älteste evangelische (Richter, K. O. I, S. 22, Gesch. der K. V., S. 46). An die Spitze der Geistlichkeit in der Stadt und ihrem Gebiet wird ein „oberster Prediger“ gestellt. Man kann ihn als den ersten Superintendenten betrachten, insofern er eben ein Geistlicher ist, der über andere Geistliche die Aufsicht führt. Im Uebrigen steht die Kirchengewalt dem Rath zu. Eine ähnliche Aufsichtsinstanz zeigen die übrigen norddeutschen Kirchenordnungen, in denen die Bezeichnung „Superintendens“ oder „Superattendens“ üblich ist. (Bei Richter, K. O., ist eine ganze Anzahl abgedruckt, von 1525—1555. Seitdem treten die Consistorien in den Vordergrund).

b. Das eigentliche sächsische Rechtsgebiet. — In Kursachsen finden sich „Superintendenten“ oder „Superattendenten“ schon im „Unterricht der Visitatoren“ von 1528. Da man die sächsische Kirchenverfassung gewissermaßen als die normale zu betrachten gewohnt ist, muß auf die grundlegenden Unterschiede von der hessischen hingewiesen werden. Der hessische Superintendent ist der Mittelpunkt der Kirchenverfassung und selbständiger kirchlicher Hoheitsträger, der sächsische nur Hilfsorgan der Visitatoren, die wieder Beauftragte der weltlichen Obrigkeit sind. Man kann ihn also höchstens mit dem hessischen Metropolitan vergleichen. So auch J. H. Böhmer, Ius ecclesiasticum Protestantium, Hal. 1730, I, § 80. — Ein Versuch, die sächsische Verfassung der hessischen anzunähern, blieb ohne Erfolg. (Wittenberger Kirchenordnung von 1533, bei Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 281 ff. Richter, K. O. I, S. 220). Nachdem nämlich Anfangs der 30ger Jahre Hessen und Sachsen nach einiger Entfremdung wieder zusammen gingen, insbesondere nach dem Regierungswechsel in Sachsen, erwachte naturgemäß das Bestreben, die Landeskirchen einander auch äußerlich gleichzustellen. Die Kirchenordnung theilt das ganze Land in zwei große Diözesen, an deren Spitze je ein „Obersuperattendent“ stehen sollte. Wenn diese Einrichtung Werth haben sollte, mußte sie möglichst auf den Grundsätzen des hessischen Rechts aufgebaut werden, und dazu konnte man sich in Sachsen offenbar nicht entschließen. Die ganze Entwicklung war schon zu sehr im Sinne des späteren Kirchenrechts vorgeschritten. Der Hauptzweck der Obersuperattendenten scheint lediglich der gewesen zu sein, einheitliche Cultusformen zu schaffen. Auch traten sie nicht etwa an die Stelle der Visitatoren, sondern diese fungirten weiter, und in den im nämlichen Jahre von ihnen „aus Befehl des Kurfürsten zu Sachsen“ erlassenen Visitationsartikeln ist von der ganzen Sache keine Rede mehr. (Richter 1, S. 226. Haupt, Episkopat I, S. 102. Vgl. Baltische Studien,

38. Jahrgang, S. 277, woraus hervorgeht, daß Bugenhagen, der 1533 „Obersuperattendent“ von Wittenberg werden sollte, 1544 jedenfalls nur landesherrlicher Commissar war.) Die Generalsuperintendenten von 1580 stehen damit in keinem Zusammenhang. Eine sehr ausführliche Darstellung der Superintendentur sächsischen Stils giebt Nobbe in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XIV, S. 404 und 556 (noch nicht vollständig erschienen). Ferner Ziegler, Superintendens ad normam constitutionum ecclesiasticarum in electoratu Saxoniae descriptus, Wittenbergae (frühestens 1687).

c. Die Württembergische Kirchenordnung von 1559 (Richter, K. O. II S. 198) kennt General- und Specialsuperintendenten, und ein „Consistorium“, das in seiner Zusammensetzung, — nicht auch in seinem Wesen, — eine gewisse Aehnlichkeit mit der hessischen Synode hat. Die Verfassung ist aber schon im späteren Sinn modificirt, was daraus hervorgeht, daß über dem Consistorium der „obere Rath“ steht, also eine weltliche Behörde. Die Anstellung der Pfarrer und die Disciplinargewalt liegt in den Händen des „Kirchenraths bei der Kanzlei“. Den Uebergang zur bischöflichen Verfassung bilden die beiden Pommerischen Ordnungen (1535, Richter, I, S. 248 ff.; 1563, ebenda II, S. 229 ff. — Vgl. Zezschwitz, a. a. O. S. 34).

3. Die dritte Gruppe läßt das Bisthum bestehen. Die Neigung hierzu hat der Reformation in keiner Zeit gefehlt, so in Naumburg und Köln, auch ist von Hessen aus ein ernstlicher Versuch gemacht worden, das Erzstift Mainz zu reformiren, was dann wohl zu einer Wiederanknüpfung des alten Bandes geführt hätte. Marheineke III, S. 318. Reformatio Vitebergensis von 1545 (Richter, II, 81 ff.) Vgl. Rommel, Ph. d. Gr. III, S. 86, Philipp an Johann Vesalius von Lund, 1. Januar 1540 (die Bischöfe sollen ihre Bisthümer und ihre Gewalt behalten, dazu auch den Namen), ebenso III, S. 169 an Johann Friedrich von Sachsen, 16. April 1546. — Haupt, Episkopat I, S. 55.

Diese Ordnungen haben indessen nur wenig Bedeutung, da sie überall nur kurze Zeit in Gebrauch waren. Die einzige, die sich länger erhalten hat, ist die Schleswig-Holsteinische von 1542, die nach der Dänischen von 1537 gearbeitet ist. Ranke, d. G. III, S. 323. Richter, K. O. I, S. 353.

Eine Nachbildung der hessischen Kirchenordnung von 1537 ist schließlich die Waldeckische von 1556. Richter I, S. 169. Hassenkamp II, S. 190.

Zweites Kapitel.

Das Zeitalter der Generalsynoden.

§ 6.

Die Rechtsbildung.

Man pflegt die Zeit von 1567—1583 die der Generalsynoden zu nennen. Richtiger wäre vielleicht die Bezeichnung „Zeitalter des Brüdervergleichs". Sicherlich kommt in dieser Zeit den Generalsynoden erhöhte Bedeutung zu: das Charakteristische ist aber doch der Umstand, daß die vier Theilfürstenthümer zusammen eine Landeskirche bilden.

Die Grundlagen des Rechtszustandes sind das Testament Philipps des Großmüthigen und der erbliche Brüdervergleich [1]). — Das erstere bestimmt allgemein, daß die Kirche auch künftig als eine betrachtet werden solle. Demgemäß legte der Brüdervergleich das Hauptgewicht auf die Einrichtung, in der am deutlichsten die kirchliche Zusammengehörigkeit der Landestheile zu Tage trat, auf die Generalsynoden. Diese sind durch die Kirchenordnung von 1537 schon ziemlich eingehend geregelt, und wurden wohl auch schon vorher als etwas Selbstverständliches betrachtet. Indessen wurden die Synoden trotz der Vorschrift der Kirchenordnung keineswegs regelmäßig berufen und traten meist nur zu bestimmten Zwecken zusammen. Der Brüdervergleich bestimmte daher ausdrücklich, daß jedes Jahr eine Synode stattfinden müsse, und thatsächlich ist dies bis zur Spaltung der hessischen Kirche auch regelmäßig geschehen.

1. Das erste Kirchengesetz dieser Periode ist die Reformationsordnung von 1572 [2]). — Man kann aus ihr deutlich erkennen, daß

---

[1]) Das Testament bei Rommel, G. v. H. IV, S. 362 und Monimenta Hassiaca IV, S. 577. — Der Brüdervergleich Rommel, a. a. O. V, S. 142 f., Estor, Elementa § XXXXV. — Winkelmann, Chronik, S. 506 ff.

[2]) „Ordnung vnnd Reformation Vnser vonn Gottes gnaden Wilhelms, „Ludwigs, Philipsen vnd Georgens, Gebrüder, Landtgrauen zu Hessen x. Wie es



trotz der äußerlich erhöhten Bedeutung der Generalsynode die Landesherrn ein entschiedenes Uebergewicht besitzen. Neu ist die Ableitung des landesherrlichen Rechtes aus dem Passauer Vertrag und dem Religionsfrieden (Stephani-Reinkingk'sche Theorie[3]). Die altständische Begründung (custodia utriusque tabulae) erscheint nur nebenbei. — Die Kirchenordnung soll den beginnenden Lehrstreitigkeiten einigermaßen steuern, enthält im Uebrigen aber mehr polizeiliche Bestimmungen[4]). 1574 wurde sie mit der kleinen Agende zusammen veröffentlicht.

2. Die kleinere Agende von 1574[5]). — Die Agende von 1566 mit ihrer außerordentlichen Gelehrsamkeit und ihrer theilweise nur schwer verständlichen Fassung erwies sich als nicht besonders geeignet für den praktischen Gebrauch. Man hielt es deshalb für nöthig, einen Auszug mit Weglassung alles Dogmatischen und Historischen herzustellen. Sachliche Aenderungen enthält daher die kleine Agende nicht, nur starke Verkürzungen, und einen Zusatz über die Visitationen, der bestimmt war, den fehlenden vierten Theil der großen Agende einigermaßen zu ersetzen.

So ist z. B. die ganze Theorie von dem Amte der Bischöfe und Presbyter weggelassen. Heppe klagt deshalb, und er hat hierin Nachfolger gefunden, daß das Palladium der althessischen Kirche, der dreifache Ordo, jetzt aufgegeben sei; und nicht zum Wenigsten wird hierauf der nunmehr folgende Niedergang der hessischen Kirche zurückgeführt[6]). Ich halte dies nicht für richtig. Denn einmal sehe ich nicht ein, warum Viele

---

„in vnsern Fürstenthumben, Graff vnd Landtschafften, nicht allein im Kirchen „Regiment von vnsern Visitatoren von Predicanten mit der Lehre, jmm Leben vnd „wandel, Visitation der Pfarren, annehmunge vnd beurlaubung der Prädicanten, „übungen des Catechismi vnd dergleichen: sondern auch sonsten in andern, zu ab„schaffung allerhand Aberglaubens, Rotten vnd ergerlichen Lebens auch beförderung „Christlicher Zucht vnd Erbarkeit, vnd erhaltung guter Policey dienlichen stücken, „als mit Christallen sehern, Zauberern, Widderteuffern, Kirmessen, Sonntags tentzen, „Gotteslesterern vnd Vollsauffern, auch in etzlichen Ehefellen, vnd mit straff der „Vnzucht vnd Ehebruchs, gehalten werden soll. 1572". — Zu der Ausgabe von 1574 als Anhang, in der am 1724 S. 325 ff. — Richter, K. O. II, S. 348.

[3]) Koehler, K. R, S. 15.

[4]) „Von der Prädicanten leben vnd wandel."

[5]) „Agenda das ist: Kirchenordnung, wie es in dem Fürstenthumb Hessen „mit verkündigung Göttliches worts, reichung der heiligen Sacramenten vnd andern „Christlichen Handlungen vnd Ceremonien gehalten werden soll." Marburg 1574, Darmstadt 1724. Enthält zugleich die Reformation von 1572.

Abgedruckt bei Richter, K. O. II., S. 393 ff.

[6]) Heppe, K. G. I, S. 363. Generalsynoden II, S. 277 ff.

so hohen Werth auf den dreifachen Ordo legen, der doch mit der Dreiständelehre, der Kirchenfreiheit und der Werthschätzung des Superintendentenamtes gar nichts zu thun hat. Sodann aber kann man nichts aufgeben, was man niemals hatte. Jedenfalls hatte ein Buch, das zum alltäglichen Gebrauch der Pfarrer, insbesondere in Liturgie und Seelsorge bestimmt war, keine Veranlassung, sich mit solchen theoretischen Dingen zu beschäftigen, namentlich, da es selbst die Tendenz aussprach, Alles wegzulassen, was den „Einfältigen" zu beschwerlich sei. Die Kirchenordnung ist im Unterschied von der großen Agende von den vier Landgrafen erlassen und den Superintendenten auferlegt, ein Zeichen für die fortschreitende Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments.

Diese Ordnung hat in Hessen-Darmstadt offiziell bis 1803, vielleicht theilweise bis 1832 gegolten. Thatsächlich war ja allerdings damals von der althessischen Kirchenverfassung kein Stein mehr auf dem andern, auch war die Kirchenordnung schon durch die Gesetzgebung von 1668 (s. u. § 9) in ihrer Bedeutung stark eingeschränkt, durch die Inspektionsordnung von 1777 theilweise aufgehoben worden. Nach 1668 wurde wohl nur noch der liturgische Theil benutzt. Neue Auflagen erschienen 1662 unter Ludwig VI. und 1724 unter Ernst Ludwig; die letztere findet sich in den meisten althessischen Pfarreien.

Was den wesentlichen Inhalt der Ordnung betrifft, so wiederholt sie zunächst die Bestimmungen der Agende über die Anstellung der Pfarrer ohne sachliche Aenderung. Eine Ergänzung der Agende bilden die umfangreichen Visitationsbestimmungen (s. u. § 8).

§ 7.

Die Umbildung der Verfassungsgrundlagen.

Als mit dem Jahre 1583 die Generalsynoden aufhörten, hatte auch die Kirchenverfassung Philipps des Großmüthigen ihr Ende gefunden. Man kann nicht eigentlich sagen, daß eines das andre allein bedingt hätte: beide Umstände stehen in Wechselwirkung. Das kirchliche Verfassungsleben verlor mit dem Erlöschen eines so wichtigen Instituts einen beträchtlichen Theil seines Inhalts: umgekehrt konnten die Generalsynoden nicht weiterbestehen, da ihnen der Boden ihrer Existenz allmählich entzogen wurde. Eine ausdrückliche Aufhebung der alten Kirchenordnungen hat niemals stattgefunden, auch hat man lediglich darin, daß in den folgenden Jahren keine Synode zusammentrat, wohl noch keine Auflösung der alten Kirchen-

verfassung gesehen. Erst zwanzig Jahre später machte in Cassel Landgraf Moritz ihren Rechten ein gewaltsames Ende, während sie in Darmstadt bis in das 18. Jahrhundert ein Scheindasein führen durfte.

Die Ursachen der Zersetzung traten in dem kurzen Zeitraum von etwa 1574—1583 deutlich zu Tage. Es sind namentlich zwei: die Durchbildung des modernen Staatsgedankens und das Aufkommen der absoluten Monarchie, ferner die Trennung der vier Hessen.

Nach dem Testament Philipps des Großmüthigen sollte die hessische Kirche in dem nämlichen Zustand bleiben, wie die vierzig Jahre vorher [1]). Ueberhaupt hatte sich Philipp die Landestheilung ursprünglich anders gedacht, als sie sich später entwickelte. Er lebte noch ganz in der patrimonialen Anschauung des späteren Mittelalters: die Theilung war ihm eine gewöhnliche Erbtheilung. Es ist eben das Charakteristische dieser Auffassung, daß sie einen Unterschied zwischen privaten und Hoheitsrechten nicht macht. Wenn man aber die Geschichte des hessischen Fürstenhauses von Philipp d. Gr. bis auf Moritz und Ludwig den V. betrachtet, so findet man durch das Testament, den Brüdervergleich und die Abfindungsverträge der Söhne Georgs des I. hindurch, daß immer deutlicher der moderne Staatsgedanke hervortritt, der dann durch die Primogeniturordnung von 1606 offizielle Anerkennung fand [2]). Als erst einmal die Staaten Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt fertig waren, konnte von einer gemeinsamen Kirche keine Rede mehr sein. Die Anfänge dieser Entwicklung reichen bis in die 70 ger Jahre des 16. Jahrhunderts zurück.

Das philippinische Kirchenrecht kennt eine Reihe von Fällen, in denen das Zusammenwirken aller oder doch mehrerer Superintendenten vorgeschrieben war. Hier entstanden nun die ersten Schwierigkeiten. Denn da diese jetzt unter verschiedenen Landesherrn standen, kam bei ihnen der natürliche Gegensatz der Höfe, namentlich der von Cassel und Marburg, ebenfalls zur Geltung.

Der wichtigste dieser Fälle ist die Generalsynode. Eigentlich sollte sie nach dem Brüdervergleich dazu dienen, die gefährdete Einheit der Kirche zu stärken und zu erhalten; sie erreichte aber schließlich das Gegentheil,

---

[1]) § 3 des Testaments: „Wegen beybehaltung der Evangelischen Religion“, Monimenta Hassiaca IV, S. 587. Die Superintendenten wurden daher zur Eröffnung zugezogen, ebenda S. 577. — Künzel-Soldan, Großherzogthum Hessen, Gießen 1893, S. 168 ff. — Ebenso Beschluß der 1. Generalsynode von Marburg 1568. Heppe, G. S. I, S. 27.

[2]) Estor, Elementa § LVIII. Winkelmann, S. 515.



da sie zum Schauplatz des heftigsten Zwistes zwischen Ober- und Niederhessen wurde. Ihr Aufhören bedeutet darum das Ende der alten Kirchenverfassung überhaupt. Nicht als ob die Verfassung nicht ohne die Generalsynode hätte bestehen können: dies wäre vielleicht möglich gewesen, und ist von den Zeitgenossen allgemein geglaubt worden; vielmehr war es ein Symptom, daß ihr nothwendiger Grund, die einheitliche Kirche, verschwunden war.

Aus dem nämlichen Grunde kam eine zwar unscheinbare, aber doch recht wichtige Funktion der Superintendenten außer Gebrauch: Die Berufung und Leitung der Wahlsynoden. Selbst bei dem weitgehendsten Wohlwollen gegen die Kirche war es mit dem aufkommenden neuen Staatsgedanken unverträglich, daß z. B. die Superintendenten im Lande des Landgrafen von Hessen-Marburg in Katzenelnbogen Synoden beriefen und abhielten. — Damit fiel ein Hauptsatz des seitherigen Kirchenrechts, die Freiheit der Superintendentenwahl, in sich zusammen[3]).

Die alte Kirchenverfassung beruhte wesentlich auf der Gliederung der Diözesen, und diese wieder auf der alten natürlichen Eintheilung des hessischen Landes. Wenn jetzt eine Verschiebung der Diözesen nach den neuen politischen Grenzen eintrat, so empfand man dies im Augenblick vielleicht als eine unwesentliche Verwaltungssache, in Wirklichkeit aber prägt sich das Prinzip aus, die Kirchen der einzelnen Länder in sich zusammenzuschließen, und von denen der Nachbarterritorien zu trennen[4]). — Die kirchliche Eintheilung, wenn auch im Allgemeinen der politischen angepaßt, stimmte nicht mehr ganz genau mit den durch die Landestheilung hervorgerufenen Territorialverschiebungen. (§ 12 des Testaments.) So gehörte die Herrschaft Epstein — im Taunus, zwischen Wiesbaden und Homburg — eigentlich zur oberen Grafschaft Katzenelnbogen, war aber im Testament mit Oberhessen vereinigt worden, und stand unter der Gebietshoheit Ludwigs IV. Kirchlich dagegen blieb sie bei der Diözese Darmstadt. Indessen hatte dies bei dem guten Einvernehmen zwischen Ludwig und Georg nichts zu sagen: schlimmer stand es um Ziegenhain.

---

[3]) So Darmstadt 1578, vgl. Frhrn. Schenk zu Schweinsberg im Archiv f. hess. Gesch. XV, S. 661.

[4]) L. Wilhelm verweigerte dem Superintendenten Pistorius, zu dessen Diözese die kasselsche Grafschaft Ziegenhain gehörte, den üblichen Titel „unser Superintendent“ und nannte ihn „unsers freundlichen Bruders Superintendent“. Auch ernannte er 1574 gegen den Rath der Synode einen besonderen Ephorus für Ziegenhain. — Pistorius an Nigrinus a. a. O.

Die Diözese Alsfeld-Nidda war aus dem oberhessischen Schwalmbezirk und den Grafschaften Nidda und Ziegenhain gebildet. Die letztere fiel aber nach dem Testament mit Niederhessen an Wilhelm von Cassel. Da sich gleich Anfangs der 70ger Jahre die Beziehungen der Brüder außerordentlich verschlechterten, wurde dieser Zustand allmählich unhaltbar [5]). Nachdem schon seit 1574 ein eigener „Ephorus" in Ziegenhain saß, kam es zum Bruch, als Pistorius 1580 von der Superintendentur zurücktrat. Die Verhandlungen über den Rücktritt, die sieben Jahre gedauert hatten, mochten ergeben haben, daß an eine gemeinsame Bestätigung durch beide Landgrafen nicht zu denken war. Ich weiß nicht, ob man die Wahl von 1580 als einen Staatsstreich der oberhessischen Partei bezeichnen soll: jedenfalls widersprach sie jedem kirchlichen Gesetz und Herkommen [6]). Es läßt sich aber nicht leugnen, daß diese thatsächliche Spaltung der Diözese das einzige Mittel war, den erledigten Superintendentenstuhl überhaupt wieder zu besetzen. Die Wahlsynode fand in Abwesenheit der Ziegenhainer Geistlichen statt, die absichtlich nicht geladen waren. Landgraf Wilhelm, der mit der Wahl des Nigrinus sehr unzufrieden war, fand sich dadurch veranlaßt, die Grafschaft Ziegenhain von der Diözese Nidda gänzlich abzutrennen und eine eigene Inspektur für sie einzurichten. — Durch diesen Verfall zeigt sich deutlich der Riß, der durch die hessische Kirche geht [7]).

Das Moment, das man gewöhnlich allein für die Kirchenspaltung verantwortlich macht, sind die konfessionellen Streitigkeiten. Seit Mitte der 70ger Jahre spielen die Controversen, die man in Sachsen unter dem Namen des kyptokalvinistischen Streites zusammenfaßt, nach Hessen herüber. Es ist hier natürlich nicht der Ort, die dogmatisch-theologische Seite dieser Bewegung zu beleuchten, zumal sich hierin die Auffassung doch immer mehr oder weniger nach dem persönlichen Standpunkt des Betrachters richtet [8]). Ueberhaupt darf man die Bedeutung des hessischen Confessions-

---

[5]) „Es hat wol der Deuffel sich etwan merken lassen, Sonderlich das Grentzen-„bach seliger Pfarherr zu Ziegenhain gewesen". Pistorius a. a. O. Grentzenbach war aber seit 1574 „Ephorus".

[6]) Ausführliche Schilderung Heppe, G. S. II, S. 83, 198.

[7]) Pistorius hat dies selbst am Besten erkannt: „ . . . agunt contra testa-„mentum veteris principis piae ac felicissimae memoriae, qui distrahere conantur „illud ipsum, quod ipse conjunxit".

Pistorius an Nigrinus, Heppe, G. S. II, Anhang, S. 60 ff.

[8]) Ich will hier nur bemerken, daß ich es für unrichtig halte, den Ägidius Hunnius als Eindringling und Störenfried zu betrachten. Jedenfalls hatte er gerade so gut das Recht der freien Meinungsäußerung wie seine Gegner.

streites nicht überschätzen oder ihm wenigstens keine falsche unterlegen. Wenn man aus den Urkunden der Zeit sieht, wie sehr damals unter der Geistlichkeit, in Hessen wie überall sonst, noch der Ton des 15. Jahrhunderts herrschte [9]), wird man kaum glauben können, daß ihre große Mehrzahl für die Fragen der neuen Dogmatik das nöthige Verständniß besaß, das doch eine nicht unerhebliche theologische und philosophische Bildung voraussetzte. Der ganze Streit bewegte sich in den höheren und höchsten Regionen, an den Fürstenhöfen, der Universität, bei den Superintendenten und ihrem unmittelbaren Anhang. In einem einheitlichen, geschlossenen Lande, wie Kursachsen, hatte der Streit für die Kirchenverfassung und den äußeren Bestand der Kirche keinerlei schlimme Folgen. Wenn Hessen ein Land gewesen wäre, so wäre auch hier die Verfassung nicht im Mindesten beeinflußt werden [10]).

Der Confessionsstreit war für das Bekenntniß der Kirche und für die Stellung des Einzelnen wichtig genug: für die Verfassung konnte es ganz einerlei sein, ob die Kirche mit Wilhelm an der Spitze dem pfälzischen, oder mit Ludwig dem württembergischen Beispiel gefolgt wäre. Jedenfalls hätte man dann Mittel und Wege gefunden, auch noch nach 1583 Generalsynoden abzuhalten. Vielmehr mochte der Umstand, daß die beiden leitenden Fürsten — die Grafschaften kamen noch wenig in Betracht — sich sofort ganz verschiedener theologischer Richtungen zuwandten, die schon vorher bestehende Kluft noch weiter.

Indem jeder seine Superintendenten mit sich zog — vielleicht auch umgekehrt [11]) — wurde es schließlich unmöglich, eine Generalsynode zusammen zu bringen, oder gar eine gemeinsame Bestätigung der Beschlüsse zu er-

---

[9]) Heppe, K. G. I, S. 336.

[10]) Abweichend Heppes Ausführung, G. S. II, S. 273—277. — Heppe sieht das „Todesvehikel“ der hessischen Kirche in dem „Confessionalismus“. Damit meint er aber nicht den Confessionsstreit überhaupt, sondern lediglich die Meinungen der Oberhessen und namentlich des Hunnius. Er übersieht dabei, daß es mit dem lutherischen „Confessionalismus“ Ludwigs IV. gar nichts zu thun hat, daß er 1579 sich in die Angelegenheiten der Generalsynoden mischte, K. G. I, 400. Der reformirte L. Wilhelm that dies in viel höherem Grad, von Moritz gar nicht zu reden. — Das Uebel war vielmehr, daß eine ursprünglich rein kirchliche und religiöse Ueberzeugungssache auf das weltliche Gebiet gespielt, und schließlich eine politische Machtfrage wurde.

[11]) Z. B. Heppe, K. G. I, S. 430. Bartholomäus Meier von Cassel ist nicht zum Wenigsten daran schuld, daß aus theologischen Fragen politische gemacht wurden. Vgl. Analecta Hassiaca VIII, S. 441 ff.

wirken. — Da außerdem die Universität nach dem Testament und dem Brüdervergleich gemeinsam war, so entstand bei jeder Vakanz in der theologischen Fakultät ein heftiger Streit, so daß schließlich dieses Institut, das eigentlich zur Einigkeit beitragen sollte, eine Quelle des Unfriedens wurde.

Die Grundlagen der Verfassung ändern sich ferner, indem die alte ständische Anschauung allmählich verschwindet, und, nicht ohne Einfluß des römischen Rechts, eine neue, monarchische Anschauung an die Stelle tritt. Sie macht sich unvermerkbar, ohne eigentlich gewollt zu sein, Platz.

Die Söhne Philipps des Großmüthigen waren mit Ausnahme des unbedeutenden Philipp von Rheinfels Männer von Tüchtigkeit und jedenfalls vom besten Willen. Georg der Fromme ist das Urbild eines kleinen Fürsten seiner Zeit, der in seinem engen Kreise Hervorragendes leistete, sich aber um die großen Händel verständigerweise wenig kümmerte[12]). So blieb denn nur der Gegensatz von Wilhelm und Ludwig übrig. — Wilhelm hat wohl mit seinem Vater am meisten Aehnlichkeit, nur besaß er nicht Philipps Leidenschaftlichkeit. Er war ein kalter, klarer Kopf, auch in theologischen Dingen. Man würde ihm vielleicht Unrecht thun, wollte man ihn für einen Absolutisten halten: aber dem Einfluß der Zeitrichtung konnte er sich nicht entziehen[13]). Wie sehr er bei Allem bereits gewohnt war, sich als das alleinige Haupt seiner Landeskirche zu betrachten, geht aus der bekannten Geschichte von dem Pfarrer von Allendorf a. d. W. hervor, den er zugleich als „Befehlshaber" bei den fürstlichen Salzwerken angestellt hatte und trotz der Vorstellungen des Superintendenten Grau auch in dieser Stellung beließ[14]).

Landgraf Ludwig hat mehr Aehnlichkeit seinem darmstädtischen Neffen Ludwig V. und Georg II.; dazu war er entschieden subjektiver gerichtet,

---

[12]) Buch, S. 126. „Er ist je bis weilen auff die Cantzley gegangen, darauff „er den Cantzlar Dr. Johann Kleinschmitt undt Joem Pistorium Niddanum hatte „(denn er gar ein Kleine eingezogene Hoffhaltung führte), Vndt die Partheien Verhören helffen" u. s. w. Eine eingehende Schilderung, theilweise nach Buchs Chronik gibt Walther, „Darmstadt wie es war und wie es geworden", Darmstadt 1865, S. 28 ff, S. 41.

[13]) Vilmar, a. a. O, S. 138 f. Im Anfang ist bei ihm sogar eine erhebliche Zurückhaltung bemerkbar. Auf den Antrag der 2. Generalsynode, „Generalinspektionen" (vgl. Einführungsverordnung zur Agende) abzuhalten, erwiderte er „er wisse nicht, was das sei". Heppe, G. S. I, S. 42.

[14]) Heppe, K. G. I, S. 465, Koehler, K. R., S. 16. Die Sache passirte erst nach 1583, dient aber immerhin zur Beleuchtung der Auffassung auch schon vorher. Vgl. Anal. Hass. IV, S. 462 ff.

als Wilhelm: man kann sagen, er war der Romantiker unter den Brüdern. Als richtiger deutscher Fürst vom Ende des 16. Jahrhunderts war er Theologe vom Fach. Seine Auffassung von seiner Stellung zur Kirche, vielleicht unter dem Einfluß seiner württembergischen Gemahlin, war mehr mystisch, als die des verstandesklaren Wilhelm. Praktisch gestalteten sich seine Einwirkungen auf die Kirche ebenfalls mehrfach zu Eingriffen in ihre innersten Angelegenheiten. — Man könnte sagen, Ludwig hat seine Kirchendoktrin nach dem Episkopal-, Wilhelm nach dem Territorialsystem umgebildet [15]) [16]).

Die Gliederung der kirchlichen Stände ist zunächst dieselbe geblieben, wie unter Philipp d. Gr. Jedoch ist in allen Verhältnissen ein fortschreitendes Ueberwiegen des status politicus, des Landesherrn festzustellen [17]).

Aus dem Territorium des 16. Jahrhunderts entwickelt sich der moderne Staat, aus der alten Landeshoheit die Souveränetät. Die ständischen Bildungen verschwinden. Im Staat, wie in der Kirche erhalten sie sich dem Namen nach bis ins 18., ja 19. Jahrhundert: ihren wahren Inhalt haben sie schon seit dem Anfang des 17. verloren.

§ 8.

Die einzelnen Theile der Kirchenverfassung in dieser Periode.

Die Kirchenverfassung hat sich in dieser Periode nur in einzelnen Theilen geändert. Wenn auch die Grundlagen sich verschoben, so blieben

---

[15]) Buch sagt in seiner nüchternen Weise von L. Ludwig: „.... hatt „sonsten in seinem Gantzen Lande gute Ordnung gehalten undt sich des Ministerij „hefftig angenommen, und beständig in der wahren Erkantnüs Gottes geblieben ... „über den Theologis purae religionis hatt er handt über gehalten die Zeit seines Lebens". S. 120.

[16]) Die nach Stephani benannte Theorie des Episkopalsystems findet sich offiziell ausgesprochen in dem Einleitungspatent der Agende von 1574, vgl. auch den Synodalschluß von 1569 bei Heppe, G. S. I, S. 49. Stephani, Institutiones iuris canonici, S. 60. Den nächsten Anlaß dazu bietet die Widersetzlichkeit der adligen Kirchenpatrone, gegen die die Superintendenten fortwährend den weltlichen Arm zu Hilfe zu rufen genöthigt waren. Die Regierung mußte sich den Collatoren gegenüber auf die Verträge und Reichsgesetze berufen, da ja die Kirchenordnungen eben nicht anerkannt wurden, vgl. Estor, de com. et ord., S. 113. So auch Richter-Dove-Kahl, K. R., S. 171.

[17]) Ueber die Behauptung, daß durch die kleinere Agende der Zustand des status ecclesiasticus geändert worden sei, s. o. § 6.

doch die Institute die nämlichen: das Gewohnheitsrecht, das theilweise in den beiden oben genannten Kirchenordnungen niedergelegt wurde, enthält Einiges, und darunter auch nur sehr wenig Neues über die Synoden und die Superintendenten.

I. Von den Organen der Kirche sind die Synoden das wichtigste [1]). Ihre Zusammensetzung ist im Allgemeinen die nämliche geblieben, wie vorher. In den 70ger und 80ger Jahren überwiegt allerdings das Professorenthum mehr als früher: das ist aber wohl nicht dem Umstand zuzuschreiben, daß die Generalsynoden jetzt anders zusammengesetzt worden wären, sondern dem, daß sie genöthigt waren, sich jetzt häufig mit gelehrten dogmatischen Fragen zu beschäftigen, in denen die Professoren die natürlichen Wortführer waren [2]). — Auch ihr Geschäftsgang hat sich nicht geändert, wenigstens dem Namen nach; aber mit einer sehr wichtigen Ausnahme. Es war von jeher üblich gewesen, vor jeder Generalsynode in den Diözesen Spezialsynoden zu halten, die die Synodalgesandten wählten und besonders schwierige Fälle, namentlich Disziplinarsachen, für die Generalsynode vorbereiteten. Diese sog. Spezialgebrechen trug der Superintendent der letzteren vor, die ihn gewöhnlich anwies und bevollmächtigte, in geeigneter Weise Abhilfe zu schaffen, auch wohl, bei Vergehen von Kirchendienern, die Beschuldigten selbst vorlud und Strafe verhängte, nöthigenfalls auch den weltlichen Arm in Anspruch nahm (s. o. § 5 III). Obgleich die Generalsynode nur einmal im Jahre für wenige Tage zusammentrat, so waren doch Verschleppungen nicht zu befürchten, da der Superintendent ja die Macht hatte, Alles in seiner Diözese provisorisch zu erledigen. Ob nun dennoch solche vorgekommen sind, oder wohl eher aus mißverstandenem Eifer für die custodia utriusque tabulae: kurz, 1579 nahm Ludwig von Marburg seinen beiden Superintendenten die Sorge für die Spezialgebrechen aus der Hand und ordnete sie selbst [3]).

---

[1]) Ausführlich dargestellt von Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568—1582, Cassel 1847, 2 Bände. Eine Uebersicht der wichtigsten Beschlüsse gibt Rommel, G. v. H. V, S. 198—210.

[2]) Die sog. 2. Generalsynode (Cassel 1569, Heppe I, S 71 ff.) bestimmte u. A., welche Geistliche und Weltliche, außer den Superintendenten, zur Synode zu berufen seien. Aber neugeschaffen hat sie diese Zusammensetzung wohl nicht.

[3]) Heppe, G. S. II, S. 62. Aehnliches war auch früher schon vorgekommen, aber nicht in diesem Umfange und immer nur als Ausnahme von der Regel, s. o. § 5 I.

Die Superintendenten wagten nicht zu widersprechen, vielleicht weil sie bei dem beginnenden konfessionellen Zerwürfniß die Hilfe des Landgrafen nicht entbehren konnten. Damit war ein Präzedenzfall geschaffen, der geeignet war, die ganze Kirchenverfassung aus den Angeln zu heben. Seitdem beschäftigten sich die Generalsynoden, wenigstens was die beiden oberhessischen Diözesen angeht, fast gar nicht mehr mit Verwaltungssachen, wozu sie doch eigentlich da waren, sondern nur noch mit dem Confessionsstreit, nach dessen Beendigung sie somit überflüssig geworden wären. Sie wurden aus kirchlichen Ständekörpern zu theologischen Conferenzen, bei denen freilich nicht die Theologen, sondern schließlich die fürstlichen Synodalgesandten die erste Rolle spielten [4]).

Die Diözesansynoden dauerten unverändert fort [5]).

II. Die Stellung der Superintendenten ist dem Namen nach, und auch thatsächlich bis in die Mitte der 70ger Jahre, ebenfalls nicht geändert [6]).

---

[4]) S. über den Verlauf der einzelnen Generalsynoden Heppe a. a. O.

[5]) Synodalbeschluß von 1570 (3. Generalsynode) Heppe, I, S. 71, 72. Eine Geschichte der Synoden der Diözese Allendorf gibt Hochhut, Geschichte der hessischen Diözesensynoden von 1569—1634, Cassel 1893. Ferner: „Acta Synodica Comitatus Cattocubitensis" (Niederkatzenelnbogen) im H. und St. A. Sehr charakteristisch ist die schon oben erwähnte Synode von St. Goar 1567. Es heißt darüber: „Nulla est Oratio habita, nec Latina, nec germanica, sed princeps „iussit nobis opponi à Consiliarijs, primum . . ." u. s. w., worauf eine Reihe von Artikeln folgt. Die Synode, bei der Philipp II. und seine Räthe selbst zugegen waren (s. o. § 5 I,) ist gewissermaßen der Versuch einer eigenen Generalsynode für die Niedergrafschaft; die Entwicklung ist hier um zwanzig Jahre voraus.

[6]) Es taucht jetzt wieder die alte Streitfrage auf, ob ein Superintendent den anderen übergeordnet gewesen sei. Für die Zeit Philipps d. Gr. mußte die Frage verneint werden. Nach dem Anfall von Niederkatzenelnbogen (1582) schickte Wilhelm IV. seinen Hofbischof Bartholomäus Meier dorthin, um den „consensus doctrinae" herzustellen. „Relation" des Nikolaus Vigilius an Georg II., 19. Oktober 162?, H. und St. A. Die Acta Synodica sagen darüber (Bl. 15): „Anno „Dm 1585".

„Synodus Nastadiana, iussu Illustriss. Principis Wilhelmi Lantgravij „conuocata. Omnes Cellarij huius ditionis mandata acceperunt ut 17 die mensis „Maij Nastadium conuocent omnes pastores, ut audirent mandatum principis, „Conuenerunt igitur die dicta omnes pastores paucis exceptis, qui fortassis peregre „abierant, aut alio modo impetiti apparere non poterant. Proposuit igitur M. „Bartholomaeus Meyer (Generalis) Superintendens ex mandato Principis sequentes „articulos".

Es folgen darauf 11 Artikel: ob keine „schweren und gefährlichen Disputationes" angestellt werden, ob der Superintendent ordentlich visitire, die Pfarrer ihre

Durch die territoriale Abgrenzung geriethen sie aber immer mehr in Unterordnung unter die Staatsgewalt [7]).

Es ist schon oben erwähnt worden, daß es schwierig wurde, die Superintendenten eines Landestheils zu Amtshandlungen in einem andern heranzuziehen. Daher kam die Vorschrift, daß die Superintendentenwahl von zwei benachbarten Superintendenten geleitet werden müsse, bald außer Gebrauch. — Einer der ersten Fälle nach Einführung der Agende war die Erledigung des Darmstädter Sitzes durch den Tod des Peter Voltz (1578) [8]). Die Vorgänge bei der Neuwahl dienen zugleich zum Beweis, wie wenig man damals noch das geschriebene Recht achtete. Entgegen der ausdrücklichen Bestimmungen der Agende wurde die Wahlsynode nicht von zwei wahlleitenden Superintendenten, sondern vom Landgrafen selbst berufen [9]). Die Wahl des Johannes Angelus in Groß-Gerau stand von vornherein fest, daher wurde auch, im Widerspruch mit der Agende, die Synode nicht in Darmstadt, sondern in Groß-Gerau gehalten. Der Erwählte wurde unverzüglich bestätigt. Wer den Vorsitz auf der Synode führte — was eigentlich nur einem Superintendenten zukam — ist aus den Akten nicht ersichtlich: doch ist der Wahlbericht von dem Kanzler Johann Kleinschmidt unterzeichnet, der also wahrscheinlich auch präsidirte. — Damit fiel natürlich auch das alte Vorschlagsrecht der wahlleitenden Superintendenten weg, das dann noch einmal bei der Wahl des Nigrinus (1580) ausgeübt wurde [10]).

Die Diözesen suchte man jetzt möglichst den neuen Landesgrenzen anzupassen. Die wichtigste Aenderung in dieser Beziehung war die Ab-

---

Schuldigkeit thun u. dgl. Das Wort „Generalis" ist im Original durchgestrichen, am Rand von späterer Hand bemerkt: „Meyrius u. g. f. (?) Sup: Generalis .... In der freiheit Zu Cassell". Das Uebrige ist unleserlich. Eine bestimmte Entscheidung läßt sich auf Grund dieser Angabe natürlich nicht fällen.

[7]) Die Superintendenten werden erst jetzt allmählich, was sie nach Meier immer waren, „landesherrliche, im Namen des Landesherrn die Kirche regierende Mandatare". Grundlagen, S. 60.

[8]) „Acta die Wiederbesetzung der auf Absterben Peter Voltzius vacant ge- „wordenen Superintendentenstelle zu Darmstadt durch M. Johann Angelum bisherigen Pfarrer zu Großen Gerau betr. 1578" H. und St. A. Die Wahl ist nach den Akten beschrieben von Schenk zu Schweinsberg im Arch. f. hess. Gesch. XV, S. 661. Da dort die Aktenstücke nicht wörtlich mitgetheilt sind, finden sich einige davon in Anlage 3.

[9]) So auch 1582 in Marburg, Hassenkamp II, S. 550.

[10]) Heppe, G. S. II S. 83.

trennung der Grafschaft Ziegenhain von Alsfeld (vgl. § 7). Jedoch wurde dieser Bezirk nicht mit Cassel oder Allendorf vereinigt, sondern blieb dem Namen nach unter den Superintendenten in Nidda und Echzell, indem er nur einen eigenen „Ephorus" oder „Inspektor" erhielt. Thatsächlich wurde aber der Einfluß des Superintendenten gleich Null. Der „Inspektor" erscheint hier zum ersten Mal als kirchliches Amt in Hessen-Cassel[11]).

Die Gehilfen der Superintendenten, die „Pfarrherrn in Städten" haben jetzt einen bestimmten begrenzten Wirkungskreis, als Zwischeninstanz zwischen Superintendent und Pfarrern. Sie entsprechen dem sächsischen Superintendenten, dem dänischen Propst, dem katholischen Dekan. 1578 führen sie in der Obergrafschaft den Titel „Definitor"; fünf an der Zahl, in jedem Amt einer, daneben der Caplan von Darmstadt in Erledigung des Superintendentenstuhls[12]). Sie haben gemäß der Kirchenordnung den Pfarrern die Wahlausschreiben zu übermitteln: im Uebrigen nehmen sie insofern eine besondere Stellung ein, als sie allein zu der Ordination des neuen Superintendenten zugezogen werden, die wie es scheint, auch von einem der ihrigen vollzogen wird. Auch stimmen sie bei der Wahl gesondert: daß sie ein Vorwahlrecht gehabt haben[13]), glaube ich indessen nicht, da ihre Stimmen im Wahlprotokoll von 1578 am Schlusse stehen, als erster Wähler vielmehr der concionator aulicus aufgeführt ist.

Ueber die einzelnen Befugnisse der Superintendenten ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Visitation[14]). Hierfür stellt die kleine Agende von 1574 neue Bestimmungen auf, als Ersatz für den fehlenden 4. Theil der großen Agende. Wesentliche Abweichungen gegen früher sind indessen nicht zu bemerken. Sie enthält im Einzelnen: 1. Revision der Kirchengüter, 2. Visitation der Pfarrer und Gemeinden, 3. Aufsicht über kirchliche Gebäude und Kirchenbücher. In der Regel geschieht übrigens die Visitation

---

[11]) Später dort ein Superintendent niederen Grades, ohne Metropolitane, Estor, Elementa § CX.

[12]) Koehler, K. R., S. 22. Schenk zu Schweinsberg im Archiv. f. hess. Gesch. XV, S. 663. Wahlprotokoll von 1578, in H. und St. A., wo die „Suffragia definitorum" am Schlusse besonders zusammengestellt sind. Buch, S. 150. „Cantzlar, Superintendens und Definitores."

[13]) Schenk zu Schweinsberg, a. a. O.

[14]) Ausgabe von 1574 Bl. 157 ff., Ausg. 1724, S. 314 ff., Synodalabschied von 1570, Heppe, G. S. I, S. 71.

nicht in den Gemeinden selbst, sondern in den Hauptörtern der Aemter, wohin die Pfarrer, Aeltesten, Kastenmeister u. s. w. zusammenberufen werden. Nur alle drei Jahre zum Wenigsten muß der Superintendent jede einzelne Gemeinde besuchen. Wahrscheinlich hatte sich dieser Gebrauch schon früher eingebürgert, und wurde jetzt nur gesetzlich fixirt. Es ist wenigstens anzunehmen, daß die Belastung der Superintendenten mit anderen Geschäften, namentlich für die jährlichen Synoden, dazu die damaligen Schwierigkeiten und Kosten des Reisens diese Praxis nöthig machten. Naturgemäß wuchs damit die Bedeutung der Metropolitane.

2. Die Anstellung der Pfarrer[15]). Das Vorschlagsrecht der Gemeinden ist etwas abgeschwächt worden. Während nämlich nach der Agende von 1566 die Gemeinde dem Superintendenten den Pfarrer wirklich vorschlagen soll, und dieser dann nur zu untersuchen hat, ob der Benannte zu dem Amte geeignet ist, führt jetzt der Superintendent einen Candidaten seiner Wahl in die Gemeinde ein, die sich nach der Probepredigt zu erklären hat, ob sie ihn annehmen will oder nicht. Der Grund dieser Abweichung ist wohl darin zu suchen, daß die Gemeinden häufig keinen Candidaten wußten, und es dem Superintendenten überließen, einen auszusuchen, vorausgesetzt, daß er ihnen zusage.

3. Disziplinarangelegenheiten[16]). Die Zweitheilung der Vergehen in „Frevel" und „Laster" ist beibehalten und wird näher erläutert[17]). Unter „Laster" versteht nämlich die Kirchenordnung „delicta graviora, als criminal Sachen, die ein Leib-Straff auf sich hätten". In diesem Falle stehen die Geistlichen unter der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit und können von den fürstlichen Beamten verhaftet werden. Daß damit das beschleunigte Einschreiten des Superintendenten verbunden sein konnte und mußte, versteht sich von selbst. In leichteren Fällen, die keiner peinlichen Strafe unterliegen, richtet der Superintendent allein, womöglich im Angesicht der Spezialsynode. Die Strafen sind Verwarnung, Besoldungsabzüge, Haft, schließlich Suspension. Die endgiltige Absetzung kann nur die Generalsynode aussprechen.

4. Die kirchliche Vermögensverwaltung[18]). Gelegentlich der Lostrennung Ziegenhains von Alsfeld war über die Vertheilung der Visita-

[15]) „Von annehmung vnd beurlaubung der Prädicanten" Ausg. 1574 Anhang, Ausg. 1724, S. 336.

[16]) Synodalabschied von 1570, Heppe, G., S. I, S. 71, 72. Agende 1566 Bl. XXXVI, K. O. 1574 Anhang, Ausg. von 1724, S. 333.

[17]) Entsprechend der Eintheilung der C. C. C. art. 105.

[18]) Vgl. hierzu das interessante Verzeichniß des Superintendenten Volz in

tionsgelder für den neuen Inspekturbezirk Streit entstanden. Infolgedessen kam auf der 12. Generalsynode (1581) die Angelegenheit des Fonds zur Sprache [19]).

Die 6. Synode hatte bereits 1574 beanstandet, daß zum Nachtheile der Pfarrer die Reisekosten der Superintendenten aus dem Fonds genommen wurden. Die Landgrafen Wilhelm und Ludwig stellten darauf den Uebelstand ab [20]) (s. o. § 5 II).

Auf derselben Synode fand eine Neuregelung der Rotenburger Canonikate statt [21]). — Das Stift Rotenburg war zwar seit dreißig Jahren zur Unterstützung ausgedienter Geistlichen bestimmt, indessen hatte es gerade hier besonders lange gedauert, bis die früheren Stiftsinsassen, denen wie überall der lebenslängliche Einsitz vorbehalten war, ausgestorben waren. — Die Canonikate bestehen in einem jährlichen Einkommen, das keinerlei Verpflichtungen auferlegt. Sie werden auf Vorschlag des Superintendenten an alte und kranke Pfarrer, theilweise auch an Marburger Professoren, ganz oder halb vergeben. Selbstverständlich gilt die Stiftung nur für Hessen, nicht auch für Katzenelnbogen [22]). Die nähere Beaufsichtigung und Rechnungsabnahme steht den beiden niederhessischen Superintendenten zu [23]).

Schließlich ist die Fürsorge für das akademische Stipendienwesen Sache der Superintendenten [24]).

Darmstadt (1557—1578), mitgetheilt aus dem H. und St. A. von Frherrn. Schenk zu Schweinsberg im Archiv für hess. Gesch. XV. S. 571 ff. Die Superintendenturkirche Darmstadt hatte damals folgendes Einkommen:

„119 mltr. 2½ dreiling korn stendig vnd vnstendig
„16 ohm wein } in gemeinen jaren
„3 Wagen Hau } in gemeinen jaren
„7 mltr. korn",
dazu kam baares Geld im Betrag von 29 Gulden.

[19]) Der neue Superintendent Georg Nigrinus wandte sich daher an seinen in Nidda im Ruhestand lebenden Vorgänger Pistorius, der ihm darauf die Geschichte des Fonds ausführlich mittheilte. Der Brief ist abgedruckt Heppe, G. S. II, Anh., S. 60, und unsere Hauptquelle für diese Einrichtung.

[20]) Heppe, G. S. II, S 120, 160.

[21]) Wilhelm schenkte dem Stift damals zur Aufbesserung der 20 Canonikate „300 Gülden an gelde, 13 viertel weitzen, 86 viertel korns vnd 17 viertel Hafers, „jährlicher stendiger gefell." Dilich, Chronik, S. 143.

[22]) L. Georg hatte einen besonderen Pfarrwitwenfonds, der jährlich 100 Malter Korn aus dem Domanialgute Kranichstein bezog, Buch, Chronik, S. 127.

[23]) Heppe, K. G. I, S. 208, Rommel, G. v. H. V, S. 650.

[24]) Agende Bl. XIII.



Anhang.

§ 9.

Bemerkungen zur weiteren Entwicklung der hessischen Kirchenverfassung.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Abhandlung, eine auch nur nach Epochen vollständige Verfassungsgeschichte der hessischen Kirche zu bieten. Nur ein beschränkter Zeitabschnitt, und auch dieser nur kurzgefaßt, sollte dargestellt werden: das Weitere mag einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben. Ich verkenne nicht, daß es zwecklos wäre, die ferne Vergangenheit zu betrachten, ohne sie mit der Gegenwart in unmittelbare Beziehung zu setzen. An dieser Stelle mögen einige Andeutungen genügen.

Wir haben gesehen, wie geringe Achtung das Zeitalter vor seinen eignen geschriebenen Ordnungen hatte: es stand eine Macht im Hintergrund, die alle Berechnungen zu Schanden werden ließ: die landesherrliche Gewalt [1]). Ich glaube nicht, daß einer der Landgrafen des nachphilippinischen Zeitalters, außer vielleicht Moritz, die Absicht hatte, sich bewußt auf Kosten der Rechte Andrer zu mehren: sie folgten dem Stern ihrer Zeit [2]). Wie im Staat die Macht der Stände ohne besondere Bewegung verschwand, so auch in der Kirche. Umso eher, da diese in ganz anderem Maße auf den Schutz des Landesherrn angewiesen war [3]).

---

[1]) Vgl. hierzu K. Koehler, Verhältniß von Staat und Kirche (Friedberger Denkschrift 1868), S. 190 ff.

[2]) Vollständig verkehrt ist es natürlich, wenn Rommel in seiner „Kurzen Geschichte" behauptet, Moritz habe seine Verbesserungspunkte nur deshalb in Marburg eingeführt, um die Kirchenverfassung Philipps des Großmüthigen wiederherzustellen, a. a. O, S. 37.

[3]) Der Uebergang vollzieht sich fast überall unmerklich, aber sicher. In Dänemark, dessen Kirchenverfassung mit der hessischen am meisten Aehnlichkeit hat, wurde er durch eine einzelne Maßregel, das Königsgesetz von 1660, bewirkt. Münter hat vollständig Recht, wenn er im Magazin für Kirchengeschichte des Nordens I, S. 125, sagt, daß nach „Einführung der Souveränetät" die Ernennung der Bischöfe

Der Markstein, der das Ende der autonomen Kirchengewalt bezeichnet, ist das fürstliche Consistorium [4]).

Der Ursprung dieser Einrichtung läßt sich für Hessen nicht bestimmt nachweisen: sicher ist, daß schon unter Wilhelm IV. in Cassel sich Spuren finden [5]). Das erste förmliche Consistorium ist das des Landgrafen Moritz in Marburg (1610) [6]). In Darmstadt sind die Consistorien noch später entstanden, sie werden zuerst in einer Verordnung Georgs des II. vom 30. Dezember 1638 genannt, die dem Consistorium die geistliche Gerichtsbarkeit zuweist [7]). Die Vermuthung liegt nah, daß man bei der Besetzung Marburgs das dort bereits bestehende Landeskonsistorium einfach benützt und nur mit andern Personen besetzt hat. Für welche Landestheile es dann zuständig war, ob man für Gießen und Katzenelnbogen besondere errichtete, kann füglich ununtersucht bleiben. Thatsache ist nur, daß 1668 die beiden Consistorien in Darmstadt und Gießen bestanden, die erst 1803 bei der Neuordnung des Staates aufgehoben wurden [8]).

---

die seither von den Diözesansynoden gewählt wurden, dem König anheimfallen mußte. Denn das Wahlrecht war ein ständisches Recht, und wurde als solches, wie alle anderen Ständerechte, mit der Krone vereinigt. Insofern ist es durchaus gerechtfertigt „Souveränetät" und „absolute Monarchie" gleichzusetzen, denn indem die Krone alle ständischen Rechte einzog, mußte sie nothwendig zugleich absolut werden. — In den deutschen Territorien verhielt es sich genau geradeso, nur geht dort die Sache langsamer vor sich. — Die schwedische Kirche ist die einzige, in der sich die ständischen Rechte erhalten haben.

[4]) Aus der vorhergehenden Zeit erwähne ich nur die Definitorialordnung von 1617. (Koehler, K. R., S. 22, Heppe, K. G. II, S. 178.) Sie hob die Bestimmungen der Agende über die Examination der Geistlichen auf und übertrug sie besonderen Behörden, den Definitorien. Sie soll, wie ich erfahren habe, dem Verfasser des Handbuchs der kirchlichen Gesetzgebung von 1847 im Original vorgelegen haben (Handbuch II, S. 339.) Später ist sie nicht mehr aufzufinden gewesen, insbesondere sind die vor zwanzig Jahren von Heppe in Darmstadt angestellten Nachforschungen ohne Erfolg geblieben. — Der Inhalt ist wiedergegeben in den Statuta Academiae Marpurgensis von 1629 (Georg II.), mitgetheilt von K. Koehler in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Großh. Hessen 1882 Nr. 1 und 2.

[5]) Heppe. K. G. II, S. 40.

[6]) Ebenda, S. 40.

[7]) Sammlung der Verordnungen bis 1800 Nr. 50. Die Geistlichen haben in Sachen, die ihre Person, Lehre und Leben oder die Kirchengüter betreffen, ihren Gerichtsstand vor dem Superintendenten, wenn der Fall wichtig ist, vor den Consistorien. Es scheint also damals schon mehrere gegeben zu haben.

[8]) Sie werden in der Amtskirchenkonventsordnung erwähnt. Heppe datirt (K. G. II, S. 177.) die Consistorien in Hessen-Darmstadt daher überhaupt erst von da.

Die endgiltige Ordnung dieser Verhältnisse datirt von 1668. Es ist verständlich, daß man mit der Einrichtung des durch die Transactio Hassiaca von 1648 geschaffenen Staatswesens eine durchgreifende Reform der Kirchenverfassung im Sinne der Zeit verband. So und nicht anders sind die beiden Kirchenordnungen des Jahres 1668, die „Ordnung der Amtskirchenkonvente“ und die „Instruktion für die Metropolitanos“, zu verstehen. Es entspricht nicht ihrer Bedeutung, wenn man sie als einfache Verwaltungsgesetze betrachtet: sie treffen vielmehr das Prinzip selbst.

Die Verwaltung oder „Polizei“ des 17. und 18. Jahrhunderts ist in geistliche und weltliche getheilt. Die letztere wird geführt von dem Regierungskollegium als 2. Instanz und Gerichtsstand des höheren Rechts, und von dem Amtmann. Analog sind die geistlichen Behörden geordnet. Mit dem Unterschied freilich, daß hier die persönlichen Gerichtsstände höheren Rechts schon jetzt verschwinden und sachlichen Platz machen. Anderntheils ließ sich die Amtsverfassung nicht rein durchführen, jedenfalls weil noch zu viele Reste des alten Rechtes und des alten Sinnes den Boden bedeckten. So kam man zu jenen eigenthümlichen geistlich-weltlichen Collegien, den Amtskirchenkonventen, eigentlichen Unterkonsistorien. Gewiß ein sonderbarer Versuch, das Prinzip der Collegialität auch auf der untersten Stufe der Verwaltung, wo sich nur seine Mängel zeigen können, durchzuführen [9]). — Erst 1777 war der kirchliche Unabhängigkeitssinn so weit geschwunden, daß die reine Amtsverfassung eingerichtet werden konnte [10]).

Die Spitze des Gebäudes war in beiden Zweigen dieselbe: das Geheimerathskollegium, später dazu das Oberappellationsgericht als höchste richterliche Instanz [11]).

Es ist klar, daß hier für ein kirchliches Organ, wie die alte Superintendentur, kein Platz mehr war. Ich setze das Ende des althessischen Superintendentenamtes für Darmstadt in das Jahr 1668, mit der Vollendung der neuen Kirchenverfassung. Nicht als ob es gänzlich verschwunden wäre, oder auch nur durch die Gesetzgebung dieses Jahres eine erhebliche ausdrückliche Schmälerung erfahren hätte: mit der festen Regelung der Consistorialbefugnisse und der Umwandlung der Metropoli-

---

[9]) Dieser Versuch wurde später auch auf politischem Gebiet gemacht, Regierungsblatt 1848, S. 217 ff.

[10]) „Inspektionsordnung für das Fürstenthum Hessen-Darmstadt“ 1777.

[11]) Sammlung der Verordnungen bis 1800, Nr. 356 vom 2. März 1793.

tane aus Selbstverwaltungsorganen in landesherrliche Beamte, ist ihm der natürliche Boden entzogen [12]). Es lebt in der Weise fort, daß die Superintendenten dem ursprünglichen Gedanken entgegen, selbst zu Consistorialen wurden. Ihre gewöhnliche Zahl war bis 1803 vier: einer in Darmstadt, drei in Gießen [13]). Am Ende dieser Periode beabsichtigte man offenbar, das Amt mit seinen damaligen Trägern aussterben zu lassen [14]).: jahrelang wird es nur durch einen Vertreter repräsentirt, von dessen amtlicher Wirksamkeit gar nichts zu spüren ist, und der nur den Titel führte [15]).

1803 wurde der hessische Staat neu geordnet [16]). Wie vorher die Scheidung der Competenzen nach Geistlichem und Weltlichem Grundlage war, so wurde es jetzt der neue Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung. Diese wurde jetzt, analog der Oberbehörde, wo sie schon lange bestand, auf die Provinzialbehörden ausgedehnt. Alle Rechtsprechung, geistlich oder weltlich, wurde auf dieser Stufe den neuen Hofgerichten zugewiesen, die Verwaltung der Provinzen unter vier andre „Dikasterien" getheilt, für Verwaltung i. e. S. („Regierung"), Kirchen- und Schul-

---

[12]) Von einer Wahl der Superintendenten war natürlich keine Rede mehr. Schon die Definitorialordnung von 1617 schreibt die Ernennung dem Geheimerathskollegium zu. S. o. über die analogen Verhältnisse in Dänemark. In Hessen-Cassel nahm in Folge der konfessionellen Verschiedenheit die Diözese Marburg eine Sonderstellung ein, in der sich auch das althessische Pfarrwahlrecht erhielt. Transactio Hassiaca bei Estor, Elementa § XXXXVII.

[13]) Die Eintheilung der Diözesen ist nach Heppe, K. G. II, S. 405 folgende:

1. Katzenelnbogen, mit der Metropole Darmstadt, zeitweise daneben auch Groß-Gerau (Heppe, K. G. I, S. 446, erst 1635, nicht auch schon vorher) und acht „Diözesen", d. h. Metropolitanaten.

Oberhessen zerfällt in drei Bezirke (1. 2. und 3. Superintendentur):

2. „Gießen", (seit 1604 oder 1602, Koehler, K. R., S. 27, vgl. „Rettung deß hiebevor nothwendig publicirten Gegenberichts, durch Jeremiam Vietorem, der H. Schrifft Doctorn, Pfarherrn vnd Superintendenten zu Giessen. Gießen 1606"; nach S. 11 und 13 war sein Amt damals offenbar noch ganz neu), mit 5 „Conventen".

3. „Marburg hessen-darmstädtischen Antheils" mit 5 Conventen.

4. „Alsfeld oder Grünberg" mit 3 Conventen. — An der Spitze der Convente stehen Metropolitane, seit 1777 Inspektoren. Vgl. hierzu Estor, Elementa § CX, Hagemann, ius publicum Hassiacum § CVIII, 3.

[14]) Heppe, K. G. II, S. 408.

[15]) Professor Palmer in Gießen.

[16]) Die beiden Organischen Edikte vom 12. Oktober 1803, bei Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen I, S. 27 ff.

angelegenheiten („Kirchen- und Schulrath"), Finanzen („Rentkammer", seit 1809 „Hofkammer") und Forstsachen (letzteres jedoch wirklich nur in Westphalen)[17]). Dabei war ausdrücklich bestimmt, daß zwar Niemand dem Justiz- und einem Verwaltungskolleg zu gleicher Zeit angehören dürfe, dagegen scheinen die beiden erstgenannten Verwaltungsdikasterien geradezu aus den nämlichen Personen bestanden zu haben, wie sie auch demselben Ministerium unterstellt waren.

Die untere Behördenstufe wurde durch die organischen Edikte nicht berührt, die obere nicht wesentlich geändert.

Die Instanzenfolge ist also in kirchlichen Verwaltungssachen: Inspektor, Kirchen- und Schulrath, Ministerium des Innern; in Justizsachen: Justizamtmann (seit 1821 Landrichter)[18]), Hofgericht, Ober-Appellationsgericht[19]).

Bezeichnend ist es, daß der beste Kenner des damaligen Verwaltungsrechts, Eigenbrodt, die Superintendenten fast nur in ganz untergeordneter Beziehung erwähnt[20]).

Diese Staatsordnung, die zwar systematisch und folgerichtig aufgebaut war, sich aber wegen ihrer Schwerfälligkeit nicht bewährte, bestand nur bis 1832. Es folgten die Reformen Ludwigs des II., auf denen im Wesentlichen noch heute das öffentliche Leben in Hessen beruht. — Seine Kirchenreformen sind nur im engsten Zusammenhang mit seiner Staatsneugestaltung zu verstehen. Nicht eigentlich, als ob man geradezu die Grundlagen der vorigen Regierung verlassen hätte. Es läßt sich streiten, ob die neue Landtagsverfassung die Consequenz aus Ludewigs des I. Staatsordnung, oder ein störendes Element in ihr war. Jedenfalls aber hatte das neue Verfassungsleben einerseits gezeigt, daß der Behördenorganismus von 1803 doch zu schwerfällig war; andrerseits machte sich ein, zunächst das Gebiet des Rechtes nicht unmittelbar berührendes, religiöses Gefühl geltend, das die seitherige Eingliederung der Kirche in die Staatsverwaltung nicht vertrug[21]).

---

[17]) 1. Organisches Edikt § 2.

[18]) Regierungsblatt 1821, S. 403 ff.

[19]) 1. Org. Edikt § 9, 2. O. E. § 7. Die Ehegerichtsbarkeit, für die seither die Consistorien ausschließlich zuständig waren, wurde nach dem Prinzip der persönlichen Gerichtsstände unter die Hofgerichte und die Justizämter (seit 1821 Landgerichte) getheilt, je nachdem der beklagte Theil „schriftsäßig" oder „amtssäßig" war. Eigenbrodt, Handbuch der Verordnungen I, S. 169 tadelt dies mit Recht.

[20]) J. B. a. a. O. I, S. 126.

[21]) C. W. Koehler, Aphorismen, S. 157 ff.

Das Ergebniß der beiden Bewegungen ist die organische Gesetzgebung von 1832 [22]). Wie auf weltlichem Gebiet die Provinzialregierungen wegfielen, so wurden auf kirchlichem die Kirchen- und Schulräthe in das neue Oberkonsistorium zusammengezogen. Als geistliche Provinzialbehörde wird jetzt wieder der Superintendent organischer Bestandtheil der Kirchenverfassung, was er seit 1668 nicht mehr gewesen war. Freilich in durchaus anderem Sinne, als der althessische Superintendent. Denn die Kirche ist keine ständische Corporation mehr, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne des heutigen Staatsrechts: Kirche und Staat sind wohl noch eng verbunden, aber sie sind nicht mehr Eins.

Zum letzten Male treffen sich die beiden Richtungen in der Gesetzgebung des Jahres 1874 [23]). Was früher die Stände waren, ist jetzt die Selbstverwaltung. Nicht als ob sich beide Begriffe deckten. Aber sie haben doch viel Verwandtes. Man muß festhalten, daß die Selbstverwaltung einen souveränen Staat voraussetzt, das Ständewesen nicht. Unsre heutige Kirchenverfassung bietet ja eigentlich nichts Festes. Die Prinzipien stehen vielfach noch unvermittelt nebeneinander. Nur eine streng historische Betrachtungsweise kann zu einer gesunden Weiterentwicklung führen [24]).

---

[22]) Edikt vom 6. Juni 1832, Regierungsblatt 1832, S. 387 ff., Handbuch I, S. 248.

[23]) Kirchenverfassung von 1874 bei Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen S. 78 ff. Linß-Habicht, 2. Th., S. 2.

[24]) Vgl. K. Köhler, K. R., S. 265 ff., Kirchenregiment und geistliches Aufsichtsamt, in der Zeitschrift für praktische Theologie XVI, S. 205.

Anlagen.

I.

Die Superintendenturordnung von 1528[1]).

Vergl. hierzu § 3 II, und § 5 II.

Der hier folgende Text findet sich im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv in einer Deduktion des Nikolaus Vigilius: „Daß im „ganzen Fürstenthumb Hessen die Reformation in Religion vnd Gütern „längst vorm Passauischen Vertrag geschehen, und da schon etliche Ordens- „personen in Gotteshäusern gelassen worden, daß doch darumb solche „Häuser von Katholischen nicht angefochten werden können."

Es heißt darin unmittelbar nach 1527: „So haben auch S. F. Gn. „deß mahlß albereit Sechs Superintendenten angeortnet, vnder deren „inspection des ganzen Fürstenthumb Graf- vnd Herrschaften außgetheilet „vnd selbige in gewiße ort verortnet gehabt, alß Mag. Adam Krafft von „Fulda nach Marpurgk, 2) Johannem Fontium nach Caßel, 3) Tile- „mannum Schnabelln nach Alßfeldt, 4) M. Georgium Möllern nach „Rotenbergk, 5) Bernhardt Wengersheim nach Darmstadt, 6) M. Ger- „hardum Eugenium nach S. Goar wie dieße die in Marpurgk anno „1528 getruckte Ordtnung außweißet, N. 12."

Die Anlage 12 ist die nachstehende Kirchenordnung. Die Gründe für und wider ihre Authentizität s. o. a. a. O.

Ordnung welcher maßen hiefür die Visitatores, Pfarherrn vnd ihre Helffer Diacon vnd alle Kirchendiener verordtnet, gehandhabt, vnd im Fall so ihrer einer oder mehr untüglich, leßig oder vngeschickt befunden, abgesetzt werden sollen[2]).

---

[1]) Ich bemerke, daß ich den Hinweis auf diese Ordnung einer mir gütigst mitgetheilten Notiz des Herrn Oberkonsistorialraths D. Koehler in Darmstadt verdanke.

[2]) Vgl. Landesordnungen I, S. 100, oben § 3 II, 1.



Erstlich setzen vnd ordnen wir in Gottes nahmen Sechs Superintendenten. Einen zu Marpurgk, dießer Zeit Magistrum Adamum, Einen zu Caßell, dießer Zeit Joannem Fontium, Einen zu Alßfeld jetzund D. Tielman Schnabell, Einen zu Rotenberg dießer Zeit M. Georgium Möller, Einen zu Darmbstadt, oder in der Graffschafft ietzundt Bernhard Wengersheim, zu St. Gewer dießer Zeit M. Gerhardum Eugenium.

Dieselben sollen vffsehen haben vff alle Pfarherrn vnd Kirchen diener, sie seyen weß standts sie wollen in aller Herrschafft deß Fürstenthumb zu Hessen, wie hernach gemeldet wirdt[3]).

Und nachverzeichnet soll jeglichen Superintendenten Bezirck sein [4]).

Ein Superintendens zu Cassell soll haben in seiner auffsehung vnd Visitation die Ämter Cassel, Grebenstein. Immenhausen, Zapfenburg, Trendelburg, Neckernhagen, Giselwerder, Schönbergk, Geißmar, Liebenaw, Zierenbergk, Schartenbergk, Wolffhagen, Hasungen, Gudensberg, Vffeln, Homberg, Burcken, vnd waß darin darumb vnd daran ligt, dz vnder die Herrschafft zu Hessen gehörtt,

Der Superintendens zu Rotenbergk soll in seiner Vffsehung und Visitation haben, Rotenbergk, Friedewalt, Bach, Sunthra, Schmalkalden, Bercka, Spangenberg, Lichtenaw, Reichenbach, Capell, Eschwege, mit dem gericht Beilstein, Meilsungen, Allendorff, Ludwigstein, Witzenhaußen, gleichen vnd waß darumb und daran leigtt,

Der Superintendens Zu Marpurgk soll in seiner Vffsehung Vnd Visitation haben Marpurgk, Blankenstein, Londorff, Gießen, Königsberg, Stauffenberg, Allendorf vff der Lombe, Kirchhayn, Wetter, Schönstein, Hohenstein, Rauschenberg, Frankenbergk, Wolkersdorff, Battenbergk, Rosenthal, Biedencap, Vnd waß in der Landt an drum Vnd dran leigt, Vnd in dz Fürstenthumb Hessen gehörtt,

Der Superintendens Zu Alßfeldt soll haben, in seiner Vffsehung vnd Visitation Alßfeldt, Homberg vf der Ohm, Grünberg, Vlrichstein, Schotten, Nidda, Stornfels, Ziegenhain, Burkgemünden, Newen Kirchen,

---

[3]) Ob man daraus schließen darf, daß die Ordnung weiter ging, als der Text bei Vigilius, und noch Visitationsbestimmungen enthielt, will ich dahin gestellt sein lassen. Das „hernach" könnte sich auch auf die Cirkumskriptionen beziehen. § 3 II, 1.

[4]) Ebenso die K. O. von 1537, Landesordnungen a. a. O. Die Cirkumskriptionen müssen aber älter sein, nämlich so alt, wie das Superintendentenamt selbst. Dagegen hat es durchaus nichts Auffälliges, wenn die Cirkumskriptionen 1537 noch einmal veröffentlicht wurden. — Bei Richter, K. O. I, S. 261 sind sie weggelassen.

Schwartzenborn, Treißa, vnd waß drum vnd daran leigt, Vnd in dz Fürstenthumb Zu Hessen gehört,

Der Superintendens in der Niedern Graffschafft soll haben in seiner Vffsehung vnd Visitation die gantze Niedern Graffschafft, Dietz, Eller, Vnd waß darzu gehört, Vnd Homberg vor der Höhe, Vnd Gronberg,

Der Superintendens in Vnßer Ober Graffschafft Catzenelnbogen, soll dieselbige obere Graffschafft, vnd die Herrschaft Zu Epstein in seiner Vffsehung Vnd Visitation haben.

II [5]).

Relatio ad Ilustriss. P. de quibusdam generalibus et specialibus necessitatibus ecclesiarum et scholarum. Durchlauchtiger (vnd) H. G. F. vnd H. neben vnserm andechtigen gebett vor E. F. G. zu gott, seindt vnsere gehorsame Dienst Efg zu aller vnderthenigkeit bereit alle Zeit zuuor G. F. vnd H. Dieweyl Efg. In ihrer visitationsordnung genedigklich versehen, Es sollen die super Intendentes Jerlichen vff den sontag Trinitatis zusammen komen, sich aller vorfallenden Kyrchensachen beratschlagen vnd vergleichen, Also seint wir samptlich gehorsamlich erschienen, der Kyrchhandel, auch was vns sonsten vorgetragen worden, nach vnserm besten verstande, erwogen vnd beschieden,

Vnd seindt neben andern diesse hierinn vorZeichnete vnd beygelegte puncten [6]) vorgelauffen, welche wir Efg nicht sollen vnangeZeigt pleiben lassen, Efg gnedige hulff vnd beystandt anruffendt,

Erstlich komen wir In glaubwirdige erfarung, Das Efg. Jungst vffgerichteter stipendiaten Ordnung zu Widder, das gelt, so die stette zu vffendthaltung Jrer verordneten stipendiaten Zuerlegen sich verschrieben, vnd auch gehorsamlich vbersenden, In andere Wege angewendet werden soll, welches nicht allein E f g armen vnderthanen von Stetten hoch beschwerlich, sondern auch was, die wir vff Efg. befelch, ermelte ordnung haben helffen schliessen vnd noch heutiges (tags) befördern wolen an vnserm

---

[5]) Nach einem Manuskript des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs. Das Original scheint ein Conzept zu sein, vielleicht führte ein Geistlicher der Obergrafschaft das Protokoll der Synode. — Der letzte Absatz von „Letztlichen“ an, ist bei Hassenkamp II, S 500 abgedruckt; auch sonst ist die Urkunde benutzt. Jedoch ist es immerhin interessant, sie im Zusammenhang zu sehen.

[6]) Das Original hat noch eine Reihe von Anlagen, die aber hier nicht interessiren.



gewissen nit wenig verletzlich ist, Dieweyl die gottes Kasten dadurch dermassen erschopffet, daß man gelerte schulmeyster In den particular schulen, geschickte Knaben zu instruiren, daß sie primae oder scdae classi (s) . . . . . paedagogii würden, nit vnderhalten kann, Vnd mit der zeit Je lenger je mehr Efg. angeborene vnderthanen nicht an nachteyl Irer Kinder, solch gelt allein den frembdden außlendischen Zu gute geben müssen, Dessen sie sich denn allbereit was wir befinden, nit wenig beschweren und beclagen,

Derhalben so langet an efg. In vnderthenigkeit vnsere demütige bitt, efg. wollen ein gnedigs Zusehen haben vnd verschaffen, daß obermeltes stipendiaten gelt, vff kein andere wege, dann die verordneten stipendiaten gewendet, vnd die particular schulen also vnderhalten vnd versehen werden, daß man die Jugendt darin so ferne vnderrichten vnd leren könne, daß man auch Zu der Zeit ezliche knaben vermoge der Ordnung gen Marpurgk zu schicken habe,

Am andern komen wir auch efg. vnderthenig nit verhalten, daß nach dem . . . . [7]) auß efg. befelch von hochnotiger Reformation der Hohen Schulen Zu Marpurg vorgenommen, auch darüber etwas schrifftlich verfasset worden, vnd aber bis daher auch nach dem Jungs vo efg. gegebenen Befelch, nit hat wollen in die execution gezogen werden, welches doch die hechste not der Vniuersitet erfordert, So bitten wir demnach efg. In aller vnderthenigkeit, sie wollen widerumb von neuvem befelch an den Rectorem vnd etliche andere herren (?) der vniuersität, mitteylen, uff das one lengeren verZugk solche Reformation Ins werck gebracht werden welchs one grossen verderblichen schaden der schulen nit lenger mag vnderlassen werden.

Zum dritten hat M. Mathusalem Zu Marpurgk an efg. vnd vns supplicirend geschrieben vnd beclaget sich, daß er gar unbillich one alle erhebliche vrsache, von denen zu Marpurgk angefochten werde, also daß sie Jnen seines Dienstes vnd befolhen Kyrchen Ampts zuuerdringen vnderstehen, Vnn haben wir andere efg. superintendentes auß bericht vnßers lieben Collega Herrn Casparn Thölden souil vernomen, daß efg. vff viefaltigs anhalten deren Zu Marpurgk, Jne gemelten Mathusalem an ein andere orth Zu transsferiren gnedig befolhen, derewegen wir solchem efg. gegebenen befelch vns Zu Widdersetzen in bedacht gezogen [8]), dieweyl

[7]) Die Handschrift ist überall nur schwer, an manchen Stellen gar nicht zu entziffern.

[8]) Dies widerlegt doch wohl aufs deutlichste die Ansicht, daß die Synode eine Art Consistorium gewesen sei. S. über Fürst und Stände o. §§ 4, 5.

wirs dafür halten, daß efg. one sonders hohes bedenken, denselben nit gegeben haben, Jedoch bitten wir, vnderthänigst, daß er nit so gechlings des ampts verstossen, sondern daß der terminus translationis prorogirt werde biß eine gelegene Condition vorstehet, daß man Jnen uff andere wege versehen könne, Derbineben soll der superintendens mit vermanen nit nachlassen, daß er mitlerweile sich befleissige in seinen predigten, daß er solche Zeit hir gelidden werden moge, dann da er so plötzlich verstossen werden soll, wurde es vielleicht dem guten man Zu nachteyl vnd abbruch seiner ehren vnd auch dem gantzen ministerio ecclesiastico zu geringem vortragk (?) gereichen,

Letzlichen konnen Wir g. f. vnd h. nit vmbgehen, efg. an Zu Zeigen von wegen der gewissen Kirchen Ordnung Jm Fürstenthumb Hessen, derhalben wir dann vor einem Jar bey einander versamblet, gehandlet haben, der Hoffnung, sie solte vor langest geendet vnd jn Werck (Druck?) außgangen sein, dieweyl aber solche damals in vil Zusamen getragen vnd nit ein puncte an dem andern der massen verfasset, wie notig, haben mit efg. vorwissen vnd gemeinem Rath D. Doctorij Hyperio vnd Herrn Niclasen*) dem pfarherrn Zu Marpurgk zu vbersehen vnd zuuerfertigen verlassen, welche auch jm werck gewesen vnd den meren teyl doch in lateinischer sprach absoluiret, seindt aber durch andere gescheffte verhindert worden, wollen samptlich daran sein, daß am ehesten vollendet vnd publicirt werde, Darumb wir dann auch eines gewissen tags inn Marpurgk in kurtzem zusammen zukomen vergleichen wöllen,

Dieses seindt g. f vnd die puncten vnd articul so wir efg. haben an Zeigen sollen gantz vnderthenig bittende, efg. wollen dieselben gnediglich annemen, vnd darin verschaffen, was Christlich vnd der billicheit gemeß, wie wir dessen gar verträstet, efg. schon werden, Damit wir dann efg. gott dem Allmechtigen zu lang wiriger vnd glücklicher gesundtheit vnd regirung gantz vnderthenig endpfalen (?): sign Cassel freitag den 5 Juni, Ao 61.

E. f. g.

vnderthenige.

---

*) Professor Hyperius und Pfarrer Rhoding in Marburg, vgl. o. § 3 II, 8.

III.

Aktenstücke zur Wahl des Superintendenten Johannes Angelus in Groß-Gerau 1578.

Aus dem Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv. „Acta die Wiederbesetzung der auf Absterben Peter Voltzius vacant gewordenen Superintendentenstelle zu Darmstadt durch M. Johann Angelum bisherigen Pfarrer zu Grosen Gerau betr. 1578".

Die Geschichte der Wahl ist nach den Akten beschrieben von Freiherrn Schenk zu Schweinsberg im Archiv für hessische Geschichte B. XV, S. 661 ff. Da die Aktenstücke aber dort nicht abgedruckt sind, lasse ich hier einige folgen.

Vgl. §§ 7, 8.

A.

Die Wahlsynode wurde durch den Landesherrn geladen. Die K. O. von 1537 hatte diese Art der Berufung zugleich mit der durch die zwei benachbarten Superintendenten zugelassen. Jedoch ist sie offenbar sehr bald außer Gebrauch gekommen, da die Agende von 1566 nur den letzten Modus kennt. In der folgenden Zeit findet sich nichtsdestoweniger als Regel die landesherrliche Berufung, die der ganzen Entwicklung des Kirchenwesens mehr entsprach.

Georg

Wirdiger lieber getreuwer Demnach vor wenig tag vns D Almechtige nach seinem gotlich willen vnsern gewesenen Superintendenten vnd pfarhern alhir z Darmstadt M Petrum Voltzium selig von diesem ihamer thal entzog vnd 3 sich ohne zweiffel in sein ewig reich genommen deroweg vnser, Auch vnser kirch vnd schulen hohe nottdurfft erfordert Das seine stad wid(der) mit einer gotsfurchtigen vnd gelerten personen zum fürderlichsten ersetzt werde, So haben wir z erwehlung eines andern Superintendenten schirstkunftigen dienstag welcher sein wirdt D 17 d anstehenden Monats Junij ernent wollen Das ir sampt den andern pfarherrn in dem ampt Zwingenberg vnd Bickenbach[10]) welchen ir es gleichfalls zuer-

---

[10]) Beispielsweise. In einer dem Conzept gleichlautenden Ausfertigung „An Pfarhern zu Geraw" heißt es: „in dem Ambt Rüsselsheim".

kennen geben sollet Den tag Zuuor gegen abent zeitlich z Geraw einkommet gestalt volgenden Morgen der election vnd wahl beizuwonen vnd abzuwarten.

Das thun wir vns Zu euch gewis versehen vnd seindt euch mit gden gewogen Datum Darmstadt ahm 26 d May Anno 78.

An den pfarhern zu Zwingenberg
Methusalem Arnoldi
Rosdorff Daniel Moterus
Biebesheim Johan Heintzerling
Geraw Johan Angelus
Darmbstadt Carolus Anastasius Reus [11]).

No:

Das ampt Darmstadt Belangende, Mag Man den Befelch dem Caplan daselbst zuschicken, will Er Jhn Im Ampt vmbhertragen lassen

An Herrn Danielum Moterum pfarhern zu Roßdorff.
Zwingenberg und Bickenbach.

An Herrn M. Methusalemum Arnoldi, pfarhern zu Zwingenberg.
Dornberg.

An H. M. Johann Heintzerlinum, pfarhern zu Bibesheim.
Russelsheim.

An H. M. Johann Angelum, pfarhern zu Geraw.
Epstein.

An H. M. . . . . . . (Name unleserlich) Pfarhern zu Epstein, od An H. Pfarhern zu Massenheim N. N.

B.

Synodalbericht an den Landgrafen. — Ueber die Wahl selbst s. o. §§ 5 II und 7. Schenk zu Schweinsberg, a. a. O. S. 663.

---

[11]) Die vier erstgenannten sind Definitoren. Als fünften Definitor erscheint in dem Wahlprotokoll für Epstein ein Pfarrer Heil von Massenheim, als sechster ein „Wandeling ab Helbach Las. Treb.". Die Persönlichkeit läßt sich nicht näher feststellen, vielleicht war er der designirte Nachfolger des Angelus als Definitor.

Cantzlar.

Ahn Durchlauchtigenn Hochgeborenenn fürsten Vndt Hern Herrn Georgenn Landgrauen Zu Hessen Grauen Zu Katzenelnbogenn Diez Ziegenhein vnd Nidda Meinen gnedigenn fürstenn vnndt herrn [12]).

Durchleuchtiger Hochgeborner fürst, Efgn sey mein Unbertheniger vnndt gehorsamster Dinst Zuuor, gnediger fürst vnd her, Wellch maßenn, vf jezigenn alhir vonn Efgn Angestelten Synodo alle Pfarher mit einhelligenn Stimmen vnndt suffagien, sehr wenig außgenommen, den Wirdigen Pfarhern Magistrum Johannem Angelum Zu einem Superintendenten Vnd inspectorn Efgn Kirchen Vndt schulen dieser Obern-Graueschaft Cazenelnbogen erwehlet, deß habenn Efgn auß jngelegtem Ver Zeichnus der ergangenen suffragien gnediglich Zusehenn.

Wann dan der ganze Synodus diß Ihr iudicium vnd beschene Wahll Zur E fgn. Confirmation Und beliebung genzlich gestellt, mit vndertheniger bitt, Efgn geruhen sich hierruff ballt gnediglich Zu Resoluiren, ob sie mit vorberurtem Magistro Angelo Zufrieden sein Konnen, od einen Andern darzu Zuordnenn gnediglich gemeint, damit ein jeder deß wissens habenn vnd widder Zuhauß Zihen möge,

Demnach erwartte Efgde bescheidt Ich hierauff, maßenn an stadt Efgn ich mich Zu begerter Andtwortt hinwidder gegen den Synodum vernehmen lassen solle,

Wellchs Efgn Ich auß gegebenem Beuelch Unbertheniglich nicht Pergenn will, Vndt thun denselbigen mich Zu gnaden beuehlen. Datum Geraw den 17. d. Junij Ao. C. 78.

E. F. G.

Vndertheniger vnd gehorsamer

Johan Kleinschmidt ff. [13])

Canzlar.

Ahn durchlauchtigenn Hochgebornenn
fürsten Und Hern Herrn Georgenn
Landgrauen Zu Hessen Grauen

---

[12]) Aeußere Adresse. Der Kanzler Kleinschmidt, der den Bericht unterzeichnet hat, muß offenbar der Synode präsidirt haben, da gegen die Kirchenordnung kein Superintendent zugegen war.

[13]) Kanzler Georgs des Frommen Buch, Chronik, S. 126. Winkelmann, Chronik, S. 562.

Zu Katzenelnbogenn Dietz Ziegenhain
Und Nidda Meinen gnedigenn
fürsten Und Herrn [14]).

Einlage zum Bericht (Wahlprotokoll):

Suffragia pastorum et diaconorum [15]) etc. in electione Noui Superintendentis

1. Dat Suffragium	M. Johannes Crispinus Concionator aulicus	M. Angelo
2.	D. Anastasius Reussius Diac. Darmst.	eidem

(Es folgen nunmehr 48 Namen.)

Suffragia Definitorum

1.	Dat Suffragium	M. Methusalem Arnoldi P. Zuingen	M. Ang.
2.		Daniel Moterus P. Rosdorph	eid
3.		M. Johannes Angelus P. Geraui	Johan. Hirschsteinio
4.		M. Johannes Hentzerlinus P. Bibesheim	M. Ang.
5.		M. Conradus Heil P. Massenheim	eidem
6.		Wandeling ab Helbach Las. Treb.	eidem

Ex his Suffragiis quatuor accepit Anastasius Reus etc. Vnum Johannes Hirschsteinius etc. reliqua Vna Voce data sunt M. Johanni Angelo.

C.

Die Bestätigung des Erwählten erfolgte noch am nämlichen Tage, da bei längerem Verweilen Einmischungen von Cassel zu befürchten waren. L. Wilhelm hatte bereits vorher die Wahl des „schwarzen Engel" (Heppe, K. G. II, S. 56) zu hindern gesucht. Schenk zu Schweinsberg a. a. O.

Vonn gottes gnadenn George Landtgraue zu Hessen Graue zu Katzenelnpogen ꝛc.

---

[14]) Innere Adresse.

[15]) Nicht die Diakonen der Agende, sondern Hilfsgeistliche s. o. § 5, IV.

Hochgelerter Rath vnd lieber getreuer, Wir habenn euer schreibenn empfangen vorlesen, vnd daraus gnediglich vorstanden, das vff dem, von vns Zu Geraw angestelten Synodo, der pfarher daselbst, Magister Johannes Angelus, durch die anwesenden Pfarhern zu einem Superintendenten an Magistri Petri Voltzii seligen stadt, bis vff vnsere beliebung, resolution vnd Confirmation, erwelet worden ist,

Weill wir nun befinden, des erwelter M. Angelus, (außerhalb etlich wenig personen), vom gantzen Synodo Vnamini uoce vnd einhelliglichen Zu einem Superintendenten erwelet worden ist, So seindt wir nicht allein mit solcher Wahll vnd sonder auch mit seiner person gnediglich zufrieden, vnd lassen uns dieselbige nicht allein gefallen sondern wollen auch hirinn vnsern Consentz der Zu gegeben hiemit haben, welchs wir dem Synodo also hinwieder anzuzeigen, Vnd beuelen auch darneben in Gnaden, des Ihr ihme M. Angelo Zu solchem Superintendenten ambt, von vnsernt wegen, glück Heill vnd gottes segen vnd frewntlich das wünschet das er solch sein ampt zu gottes Ehren vnd seiner Kirchen wolfart moge anfangen vnd auch selichlich vollenden [16]).

Vnd nach dem itzo vff diesem Synodo von wegen kurtz d Zeitt die publicatio vnd Confirmatio [17]) dismals nichtt geschehen kan,

So wollen wir vns deßhalben mit den Definitoribus vnd dem new erwelten Superintendenten ferner vnderreden, vnd vff welch Zeitt dieselben publicatio vnd Confirmatio beschehen solle gnediglich ercleren, vnd auch . . . . vergleichen [18]).

Wollten wir auch hinwied nicht bergen vnd seint auch mit gnaden geneigt. Datum Darmbstadt am 17 Junij A. C. 78.

D.

Einladung der Definitoren und Pfarrer zur Ordination. Man scheint nach der vorstehenden Urkunde im Allgemeinen die Vorschrift festgehalten zu haben, daß die Ordination und Introduktion vor versammelter Synode geschah. In diesem Falle wurden sie aus den angegebenen

[16]) Angelus bekleidete die Superintendentur bis 1608. Das wichtigste Ereigniß seiner Amtszeit ist die Stiftung der Universität Gießen, die er hauptsächlich betrieben hat.

[17]) D. h. die feierliche Amtseinführung, mit der die Ordination verbunden wurde s. u.

[18]) Theilw. unleserlich.

Gründen verschoben. — Wer die Ordination vollzogen hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich; jedoch ist, da von der Ankunft eines auswärtigen Superintendenten nichts berichtet wird, anzunehmen, daß es einer der Definitoren besorgt hat. Der Bedeutung der Ordination that dies keinen Abbruch, aber es verstieß doch gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Agende.

George.

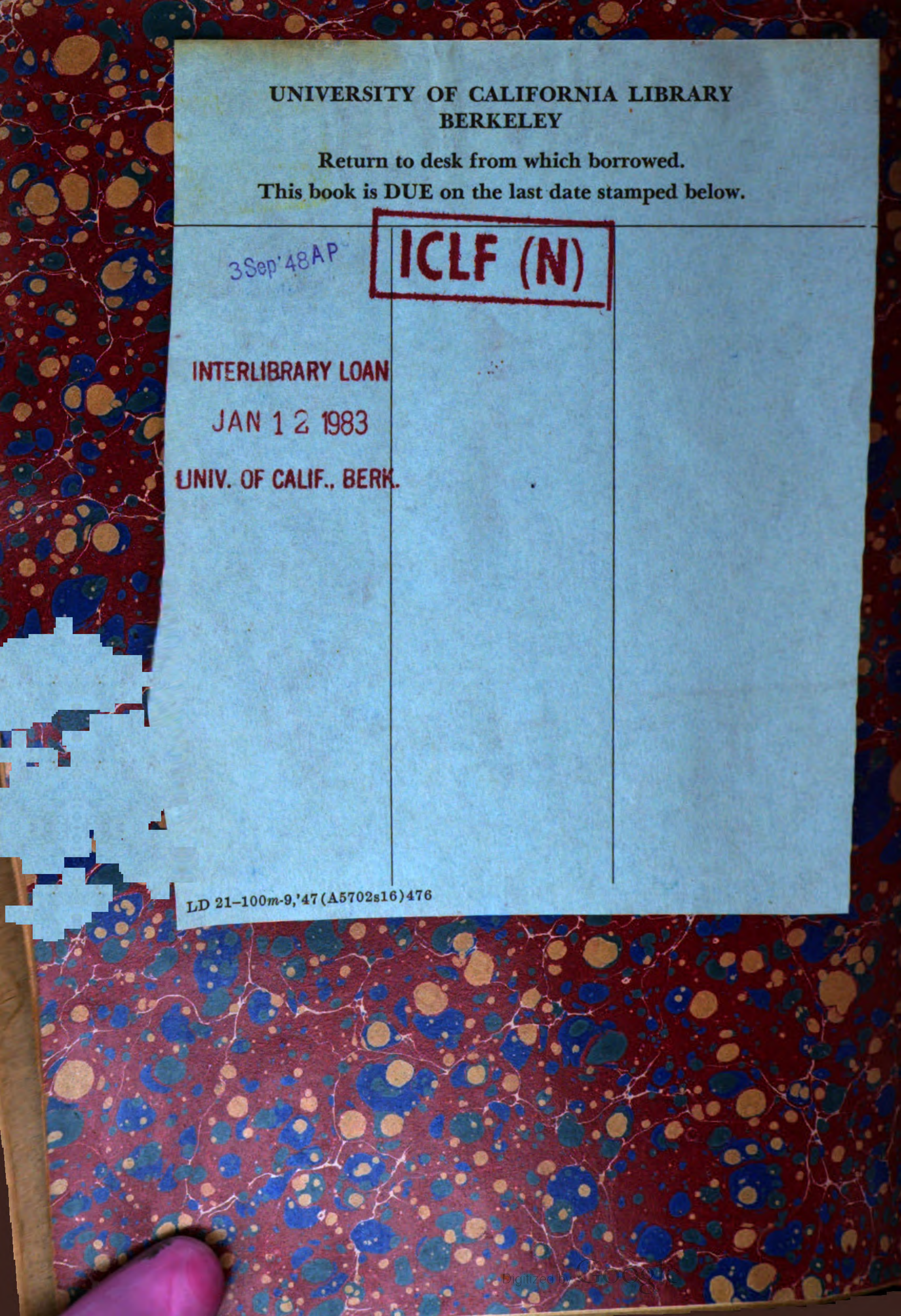
Wirdiger lieber getrewer Nach dem wir uff anstehenden Sontag den 29 Junij vnsern erwelten Superintendenten M. Johannem Angelum alhir Zu Darmstad in d. pfarkirch wie bräuchlich vnd der ordnung vermag publiciren vnd ordiniren Zu lassen bedacht seint Als erfordern wir euch hirmit gd vnd wollen Das ir bis negst Sambstag gegen abent alhir ankombt gestalt volgenden morgens solch publication vnd action bei Zu wonen, Das versehen wir vns Z ewch gnediglich vnd seindt ewch mit gdn gewogen Dat Darmstad ahm 24 d Junij Anno 78.

An den pfarhern
Zu Rosdorff
Pfungstad
Zwingenberg
Bibesheim
Trebur.

Aber an den Caplan alhir.

Als ist an euch vnser Beuelch in gnaden Das ir die negst gesessenen pfarhern anhern bescheiden also das sie ire predigt des Sontags dermassen, frue anstellen Damit sie gleichwoll den noch alhir solch publication anschauen mogen.

Das sehen wir vas Z ewch gnd vnd seind ewch mit gd gewogen. Datum Darmbstad am 24ten Junij Ao 78.




YD 00167
AC831
Giessen

